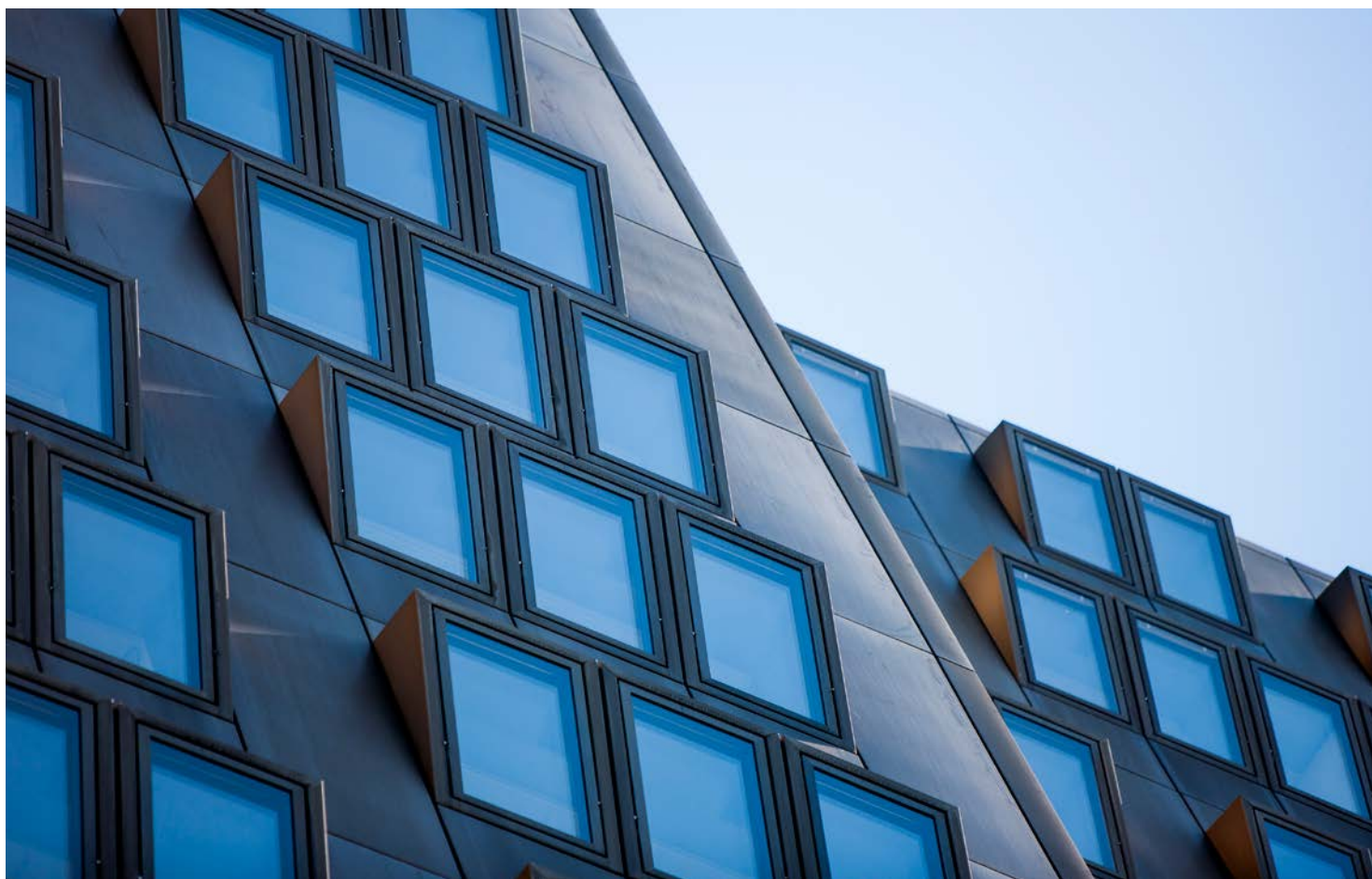




Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel des BRB-Fonds

Reihe BURGENLAND 2019/2

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Landtag des Landes Burgenland gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	14
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Risikokapitalbeteiligungen – Grundlagen	18
Modell von Risikokapitalbeteiligungen	18
Risikokapitalbeteiligungen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	19
Gründung und Finanzierung des BRB-Fonds	21
Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland	21
Entwicklung der Anteilsstruktur des BRB-Fonds	22
Finanzierung des BRB-Fonds	26
Maßgebliche Rechtsgrundlagen und Bestimmungen	28
Überblick	28
Widersprüchliche Regelungen in wichtigen Bestimmungen	30
Beteiligungsgrundsätze	32
Fördervertrag und Überbindungsvereinbarung	36
Managementvereinbarung	37
Unternehmensplan	38
Sonstige Feststellungen	40
Aufgaben und Ziele des BRB-Fonds	42
Aufgaben des BRB-Fonds	42
Zielvorgaben	44

Prozess der Risikokapitalbeteiligungen	46
Allgemeines	46
Antragsprüfung	49
Beteiligungsmanagement und –controlling	54
Beendigung von Risikokapitalbeteiligungen (Exit)	56
Vergütung für das Fondsmanagement	59
Prüfung durch die EFRE-Prüfbehörde	64
Risikomanagement	71
Vermögens- und Ertragsentwicklung des BRB-Fonds	73
Prämienvereinbarungen mit dem Management	78
Zielvereinbarungen	78
Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen	83
Sonstige Zahlungen an Mitglieder des Vorstands	86
Sondervergütung an die Geschäftsführung der WiBuG	88
Steuerung und Kontrolle durch das Land Burgenland	90
Konzernberichtswesen	90
Besetzung der Aufsichtsräte	90
Berichterstattung an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds	92
Schlussempfehlungen	96
Anhang I	104
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	104
Anhang II: Für die Tätigkeit des BRB-Fonds maßgebliche Bestimmungen der EU	107
Anhang III: Finanzmarktspezifische Risiken	108

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleichende Darstellung ATHENA-Fonds und BRB-Fonds _____	21
Tabelle 2:	Eingliederung des BRB-Fonds in die Beteiligungsstruktur des Landes Burgenland _____	23
Tabelle 3:	Anteilsstruktur des BRB-Fonds _____	24
Tabelle 4:	Finanzierung des BRB-Fonds _____	26
Tabelle 5:	Wesentliche Bestimmungen für den BRB-Fonds _____	29
Tabelle 6:	Abweichende Inhalte maßgeblicher Bestimmungen _____	30
Tabelle 7:	Kundmachungen der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds ____	34
Tabelle 8:	Unternehmensplan des BRB-Fonds _____	39
Tabelle 9:	Übersicht der jährlich neu eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen _____	43
Tabelle 10:	Strategische Zielsetzungen des BRB-Fonds _____	44
Tabelle 11:	Voraussetzungen für eine Risikokapitalbeteiligung und erforderliche Unterlagen _____	48
Tabelle 12:	Ergebnis bei Beendigung der Beteiligungen _____	57
Tabelle 13:	Ergebnis bei Beendigung von Gesellschafterdarlehen _____	58
Tabelle 14:	Entwicklung Management Fee _____	60
Tabelle 15:	Entwicklung ausgewählter Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung der BRM _____	61
Tabelle 16:	Ergebnis Follow-up-Projektprüfung der EFRE-Prüfbehörde ____	65
Tabelle 17:	Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds im EFRE- Projektdurchführungszeitraum _____	67
Tabelle 18:	Zuzählungen der Risikokapitalbeteiligungen im EFRE- Projektdurchführungszeitraum _____	69

Tabelle 19: Entwicklung des Finanzergebnisses des BRB-Fonds _____	76
Tabelle 20: Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarungen _____	80
Tabelle 21: Erfolgsabhängige Sondervergütungen für den Vorstand der BRM _____	84
Tabelle 22: Steuerungsrelevante Besetzung der Aufsichtsräte des BRB-Fonds, der BRM und der WiBuG _____	91

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Schematische Darstellung von Risikokapitalfonds _____	19
Abbildung 2:	Eigentümerstruktur ATHENA-Fonds, BRB-Fonds und BRM (April 2018) _____	22
Abbildung 3:	Prozess für Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds ____	47
Abbildung 4:	Bilanzielle Vermögensentwicklung BRB-Fonds _____	73
Abbildung 5:	Ertragsentwicklung BRB-Fonds _____	75

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AG	Aktiengesellschaft
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Alternativer Investmentfonds Manager
AIFMG	Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz
Art.	Artikel
ATHENA-Fonds	ATHENA Burgenland Beteiligungen AG
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BRB-Fonds	BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG
BRM	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
ERP	European Recovery Program (Europäisches Wiederaufbau-Programm)
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUR-Lex	Online-Zugang zum EU-Recht
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
LED	Leuchtdiode (light-emitting diode)
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
Mio.	Million(en)

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RIS	Rechtsinformationssystem
Rz	Randziffer(n)
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG
WiBuG	Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

WIRKUNGSBEREICH

- Land Burgenland

Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel des BRB-Fonds

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (**BRB-Fonds**). Dieser erhielt öffentliche Mittel des Landes Burgenland und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Im Fokus der Gebarungsüberprüfung standen die Finanzierung, die Aufgaben und Ziele des BRB-Fonds, der Prozess des Eingehens und Beendens von Risikokapitalbeteiligungen, das Beteiligungs- und Risikomanagement sowie die Prämienvereinbarungen mit dem Management. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017.

Kurzfassung

Risikokapitalfinanzierungen und –beteiligungen sind vor allem für jene Klein- und Mittelunternehmen interessant, die sich nicht über den Kapital- oder Kreditmarkt finanzieren können. Die EU unterstützte Risikokapitalfinanzierungen unter anderem im Rahmen des Programms zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**). Sie vergab EFRE-Mittel über die „geteilte Mittelverwaltung“: Die Europäische Kommission betraute Mitgliedstaaten mit der Abwicklung. Die Mitgliedstaaten waren für die Einrichtung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zuständig und hatten die Aufgabe, dessen Einhaltung zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen durchzuführen. Die Gründung des BRB-Fonds im Jahr 2010 erfolgte im Rahmen des „Operationellen Programm Phasing Out Burgenland 2007–2013 – EFRE“. ([TZ 2](#), [TZ 3](#), [TZ 4](#))

Anteilsstruktur und rechtliche Rahmenbedingungen

Für die Gründung des Fonds im Juli 2010 gelang es, neun Unternehmen aus der Privatwirtschaft wie Kreditinstitute und Versicherungen sowie die Wirtschaftskammer Burgenland zu gewinnen, die sich in Summe mit 36,31 % am BRB-Fonds beteiligten. Acht dieser zehn Investoren nahmen im Oktober 2017 eine Verkaufsoption wahr und schieden aus. Dadurch erhöhte sich der Anteil der Wirtschaft

Burgenland GmbH und damit der indirekte Anteil des Landes Burgenland am BRB-Fonds auf 92,36 %. Damit waren aber die Vorgaben des Landes Burgenland hinsichtlich eines 30 %-Anteils an privaten Mitteln am BRB-Fonds nicht erfüllt. Zudem verlangten die Vorgaben der Europäischen Union, dass mindestens 10 % einer Risikofinanzierung durch private Mittel aufzubringen waren. Der BRB-Fonds konnte seither nur mehr im Syndikat mit anderen privaten Investoren Risikofinanzierungen für neue Portfoliounternehmen eingehen, um den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu entsprechen. (TZ 5, TZ 6)

Probleme bei der Abwicklung der EFRE-Mittel resultierten auch aus den umfangreichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen der EU, des Bundes, des Landes Burgenland sowie auf Ebene des Unternehmens und der Anteilseigner. Diese wichen darüber hinaus in einzelnen Regelungsinhalten voneinander ab. Dadurch war eine bestimmungskonforme Einhaltung aller Vorgaben nicht möglich. Einzelne Risikokapitalbeteiligungen waren daher nicht EFRE-konform und führten nach einer Prüfung der EFRE-Prüfbehörde zu Rückforderungen von EFRE-Mitteln. (TZ 8)

Die Burgenländische Landesregierung beschloss im Dezember 2009 die Beteiligungsgrundsätze für den BRB-Fonds und meldete diese der Europäischen Kommission. Die Beteiligungsgrundsätze blieben jedoch bei Abschluss der Vereinbarung mit den Investoren des BRB-Fonds im Juli 2010 unberücksichtigt. Stattdessen stellte eine inhaltlich teilweise abweichende Investitionsstrategie die Grundlage für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds dar. (TZ 9)

Die Burgenländische Landesregierung änderte die Beteiligungsgrundsätze mehrmals. Wie der RH in seiner Prüfung feststellte, lagen von Juli 2014 bis Ende Februar 2015 keine gültigen Beteiligungsgrundsätze vor. Somit war in diesem Zeitraum keine EFRE-konforme Antragstellung auf Risikokapital des BRB-Fonds möglich. Dennoch ging der BRB-Fonds in diesem Zeitraum Risikokapitalbeteiligungen ein. Dies führte dazu, dass die EFRE-Prüfbehörde im Rahmen ihrer Projektprüfung die in diesem Zeitraum beantragten Risikokapitalbeteiligungen als nicht EFRE-konform beurteilte. (TZ 10)

Rückforderung von EFRE-Mitteln

Das Bundeskanzleramt führte als EFRE-Prüfbehörde im Jahr 2015 und nach Abschluss des Projektdurchführungszeitraums Ende Dezember 2015 eine Prüfung des BRB-Fonds durch. Die vorläufige Endabrechnung des BRB-Fonds wies Projektausgaben für Risikokapitalbeteiligungen und Verwaltung in Höhe von rd. 15,73 Mio. EUR aus. Die Projektprüfung führte zu einer Kürzung der anrechenbaren Projektausgaben um rd. 3,23 Mio. EUR. Damit waren über 20 % der abgerechneten Projektausgaben nicht EFRE-konform. Entsprechend der Zusammensetzung des Fondskapitals stammten von den gekürzten Projektausgaben rd. 2,06 Mio. EUR

(rd. 63,69 %) aus öffentlichen Mitteln (rd. 1,54 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln und rd. 0,51 Mio. EUR aus Mitteln des Landes Burgenland). (TZ 23)

Der BRB-Fonds ging bis Ende 2015 Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von insgesamt rd. 16,92 Mio. EUR ein. Fast die Hälfte davon ging er erst im vierten Quartal 2015 – also kurz vor Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums – ein. Davon entsprachen gemäß Bericht der EFRE-Prüfbehörde rd. 41 % nicht den EFRE-Bestimmungen und führten zu Rückforderungen von EFRE-Mitteln. Weitere 18 % musste der BRB-Fonds bis Ende 2017 abschreiben. (TZ 24)

Die Begleichung der EFRE-Rückforderung erfolgte im Zuge einer Gegenverrechnung mit EFRE-Mitteln, die noch nicht an das Land Burgenland ausbezahlt waren. Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sah bei Rückforderungen von EFRE-Mitteln eine verursachergerechte Kostentragung vor. Diesbezüglich erfolgten im Burgenland bis Ende Mai 2018 keine konkreten Schritte oder Entscheidungen. Gemäß dem Fördervertrag vom August 2010 waren bis Ende 2022 Erhebungen durch unterschiedliche Organisationen wie beispielsweise durch die Förderungsgeber, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof, die beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen, den Rechnungshof Österreich und den Burgenländischen Landesrechnungshof möglich. Dadurch waren weitere Beanstandungen und Rückforderungen nicht ausgeschlossen. (TZ 23)

Prozess der Risikokapitalbeteiligungen

Die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG war für das Management des BRB-Fonds und des im Jahr 2002 gegründeten ATHENA-Fonds, einem Risikokapitalfonds mit einer Minderheitsbeteiligung des Landes Burgenland, zuständig. Zwei personenidentische Vorstände waren sowohl für die Geschäftsführung der beiden Risikokapitalfonds als auch für die Geschäftsführung der BRM verantwortlich. Die Management Fee, also die Management-Gebühr des BRB-Fonds lag mit 3,5 % des jeweils kommittierten (anvertrauten) Kapitals sehr deutlich über einem in der einschlägigen Fachliteratur genannten durchschnittlichen Satz von 2 % und auch deutlich über dem Satz des ebenfalls von der BRM verwalteten ATHENA-Fonds von 2,95 %. Für die BRM fiel für neun Portfoliounternehmen, die sowohl vom BRB-Fonds als auch vom ATHENA-Fonds gehalten wurden, nur einmal der Aufwand für die laufende Betreuung an. Sie erhielt jedoch für diese Portfoliounternehmen sowohl vom BRB-Fonds als auch vom ATHENA-Fonds eine Management Fee vom kommittierten Kapital. Die BRM baute bis zum Jahr 2017 einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von 0,48 Mio. EUR auf und plante eine Ausschüttung in Höhe von 0,4 Mio. EUR. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Regelung der EU-Haushaltsordnung zu ungerechtfertigten Vorteilen Dritter bei Finanzierungsinstrumenten. (TZ 12, TZ 21)

Die BRM erstellte anhand der vom jeweiligen Portfoliounternehmen übermittelten Finanzzahlen quartalsweise einen Soll-Ist-Vergleich, den sie für die Risikoeinschätzung der Portfoliounternehmen heranzog, und nahm regelmäßig an Investment Management-Sitzungen der Portfoliounternehmen teil, wo sie über die aktuelle Geschäftsentwicklung informiert wurde. Ein standardisiertes Risikomanagement-System zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken war in der BRM nicht implementiert. Die BRM traf mit den Portfoliounternehmen auch keine Vereinbarung betreffend die Übermittlung verpflichtender Angaben zum Risikocontrolling. (TZ 25)

Unternehmen, die sich für Risikokapital aus dem BRB-Fonds interessierten, konnten bei der BRM Anträge einreichen. Im standardisierten Antragsformular waren jedoch keine Angaben zu den Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung vorgesehen. Weiters fehlte bei der Antragstellung eine Darstellung weiterer Finanzierungen, Haftungen oder Förderungen von anderen Landesgesellschaften oder des Landes selbst. Dadurch lagen dem Aufsichtsrat bei der Entscheidungsfindung keine Informationen über die Höhe der bestehenden Gesamtrisikoposition des Landes für das jeweilige Unternehmen vor. (TZ 18)

Die BRM führte im Jahr 2015 im Vorfeld einer Investitionsentscheidung in Höhe von 1,5 Mio. EUR keine „Due Diligence“ durch, also keine sorgfältige Prüfung, wie im Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (**AIFMG**)¹ sowie in den Beteiligungsgrundsätzen und der Investitionsstrategie vorgesehen war. Der Aufsichtsrat des BRB-Fonds beschloss im Jahr 2015 eine weitere Investition in Höhe von 1,5 Mio. EUR in ein anderes Unternehmen, obwohl er im Jahr 2013 einen Finanzierungsantrag dieses Unternehmens als wirtschaftlich riskant ablehnte. Das wirtschaftliche Risiko nahm in den zwei Jahren noch deutlich zu. Zudem hatte der Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Due Diligence einen möglichen Abwertungsbedarf in unbekannter Höhe festgestellt. Das Unternehmen schlitterte 2017 tatsächlich in eine Insolvenz. Diese zog Abschreibungen beim BRB-Fonds in beinahe voller Höhe nach sich. (TZ 18)

Vermögens- und Ertragsentwicklung

Das bilanzielle Vermögen des BRB-Fonds verringerte sich um rd. 6,06 Mio. EUR bzw. rd. 39 % von rd. 15,72 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rd. 9,66 Mio. EUR im Jahr 2017. Der bilanziellen Bewertung der Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 6,15 Mio. EUR stand zum 31. Dezember 2017 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von rd. 8,93 Mio. EUR gegenüber, wodurch die stillen Reserven des BRB-Fonds rd. 2,79 Mio. EUR betrugen. Die Ertragsentwicklung des BRB-Fonds war durch sehr hohe Finanzaufwendungen aufgrund von Wertminderungen der eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen gekennzeichnet. Negative Unternehmensentwicklungen

¹ BGBl. I 135/2013 i.d.g.F.

und Insolvenzen machten Abschreibungen in Höhe von insgesamt rd. 5,6 Mio. EUR in den Jahren 2013 bis 2017 notwendig. Die Höhe der Finanzaufwendungen konnte durch die in den Jahren 2013 bis 2017 erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von rd. 1,46 Mio. EUR nicht ausgeglichen werden. (TZ 26)

Der RH hielt fest, dass Risikokapitalfonds aufgrund ihres Geschäftsmodells hohen Risiken hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ausgesetzt sind. Die Wertentwicklung von Risikokapitalfonds kann über den Zeitverlauf stark schwanken. Aufgrund der bisherigen negativen Entwicklung des bilanziellen Fondsvermögens und eines Anteils an öffentlichen Mitteln am gesamten Risikokapital des BRB-Fonds in Höhe von 92,36 % erachtete der RH für die weitere Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds einen besonders sorgsam Umgang mit den Risiken für erforderlich. (TZ 26)

Prämien und Sonderzahlungen

Für das Jahr 2015 war für die Auszahlung der erfolgsabhängigen Sondervergütung gemeinsam mit dem Ziel der „Einhaltung der Investitionsstrategie“ die „Ausreichung der noch offenen Mittel des BRB-Fonds“ ohne Festlegung eines Risikolimits definiert. Aus Sicht des RH widersprach dies den Regelungen zur Vergütungspolitik gemäß AIFMG und könnte im vierten Quartal 2015 zur Übernahme von Risikokapitalbeteiligungen mit unangemessen hohem Risiko ermutigt haben. (TZ 27)

Die an die Vorstände der BRM ausbezahlten erfolgsabhängigen Sondervergütungen für die Jahre 2012 bis 2016 lagen über den maximalen erfolgsabhängigen Sondervergütungen gemäß Vorstandsverträgen. Dies führte insgesamt zu Überzahlungen in Höhe von rd. 42.000 EUR (brutto). Es lagen weder Rückzahlungsvereinbarungen für zu hohe oder zu Unrecht erfolgte Auszahlungen erfolgsabhängiger Sondervergütungen vor noch erfolgte eine Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente. (TZ 28)

Die Verträge mit dem Vorstand der BRM sahen im Widerspruch zur Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz auch bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung vor. Darüber hinaus sahen die Vorstandsverträge keine Regelung betreffend einen Übertrag offener Urlaubsansprüche auf die nächste Vorstandsperiode vor. Im Jahr 2014 zahlte die BRM aufgrund des Ablaufs der bis Ende 2013 geltenden Vorstandsverträge Abfertigungen und Urlaubsablösen in Höhe von insgesamt rd. 104.000 EUR (brutto) an ihre Vorstände aus, obwohl sie die gleichen Personen unmittelbar für weitere fünf Jahre wiederbestellte. Über die Entscheidung zur Auszahlung der Abfertigungen und Urlaubsablösen nach Ablauf der Vorstandsverträge Ende Dezember 2013 lag keine schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM vor. (TZ 29)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Land Burgenland und die Wirtschaft Burgenland GmbH sollten die Verantwortung und die entsprechende Kostentragung für die Rückforderung von EFRE-Mitteln in Höhe von 1,54 Mio. EUR und der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR zeitnah klären, um damit den Regelungen der Überbindungsvereinbarung vom Dezember 2011 und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu entsprechen. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der BRB-Fonds eine Maßnahme war, auf die das Beihilfenrecht der EU anzuwenden war.
- Die Wirtschaft Burgenland GmbH und der BRB-Fonds sollten die Regelungen in den unterschiedlichen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen inhaltlich angleichen, um Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können, zu verhindern. Dabei wären die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegten Vorgaben des Mehrheitseigentümers Land Burgenland zu berücksichtigen.
- Die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG sollte ein auf der vorhandenen Risikoanalyse aufbauendes, umfassendes und standardisiertes Risikomanagement-System einführen, um die wesentlichen Risiken – wie beispielsweise das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko und das Reputationsrisiko –, denen die Portfoliounternehmen unterlagen bzw. unterliegen konnten, frühzeitig identifizieren, bewerten, steuern und überwachen zu können.
- Die Wirtschaft Burgenland GmbH und die BRM Burgenländische Risikokapital Management AG sollten im Hinblick auf die Ergebnisse der EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds die Beurteilung der Zielvereinbarungen mit dem Vorstand der BRM evaluieren und eventuell eine Rückforderung von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen prüfen. (TZ 35)

Zahlen und Fakten zur Prüfung

BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (BRB-Fonds)						
Rechtsgrundlagen	Beschluss der Burgenländischen Landesregierung über die Gründung des BRB-Fonds vom 2. Februar 2010					
	Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds vom 30. Dezember 2009 i.d.g.F.					
	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2013 bis 2017
	in EUR					in %
Bilanzdaten ¹						
Beteiligungen	3.630.676	3.555.676	6.108.044	5.319.330	4.644.613	28
Gesellschafterdarlehen ²	1.966.319	2.678.819	6.927.374	3.721.156	1.504.442	-23
Guthaben bei Kreditinstituten	9.966.994	7.678.209	80.311	2.926.654	3.353.135	-66
Grundkapital und Kapitalrücklagen	15.700.000	15.700.000	15.700.000	15.700.000	15.700.000	0
Bilanzverlust	-3.482	-1.606.946	-2.218.029	-3.452.952	-6.210.167	–
Bilanzsumme	15.721.890	14.146.324	13.515.516	12.422.168	9.657.783	-39
Gewinn– und Verlustrechnung						
Erträge aus Beteiligungen	20.000	0	45.656	60.160	60.646	203
Erträge aus Gesellschafterdarlehen	172.632	194.981	306.909	150.173	136.177	-21
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	106.909	66.418	37.273	823	9.924	-91
Management Fee	-214.011	-253.280	-301.666	-479.839	-340.278	59
Aufwendungen aus Risikokapital-beteiligungen	-72.000	-1.500.000	-690.172	-786.292	-2.553.833	–
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Ergebnis vor Steuern ³	15.646	-1.603.464	-611.083	-1.234.922	-2.757.216	–
	Anzahl					
Portfoliounternehmen ⁴	7	9	14	11	11	57
Beschäftigte ⁵	5	5	5	5	5,2	4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ bewertet zum 31. Dezember gemäß Jahresabschluss

² beteiligungsähnliche Instrumente; in der Bilanz des BRB-Fonds als „Ausleihung an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ ausgewiesen

³ Mit Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 per 1. Jänner 2016 wird in der Gewinn- und Verlustrechnung anstelle der Zwischensumme „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ die Zwischensumme „Ergebnis vor Steuern“ ausgewiesen.

⁴ gemäß Tätigkeitsbericht der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft bzw. der Wirtschaft Burgenland GmbH

⁵ im Jahresdurchschnitt; bei der BRM Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG beschäftigt und auch für den BRB-Fonds und den ATHENA-Fonds tätig

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland am Beispiel der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (**BRB–Fonds**).

Folgende Prüfungsthemen waren Inhalt der Gebarungsüberprüfung:

- Rechtsgrundlagen und sonstige für die Tätigkeit des BRB–Fonds relevante Bestimmungen,
- Finanzierung, Aufgaben und Ziele des BRB–Fonds,
- Prozess des Eingehens und Beendens von Risikokapitalbeteiligungen,
- laufendes Beteiligungsmanagement und –controlling,
- Risikomanagementsystem,
- Vermögens– und Ertragsentwicklung des BRB–Fonds,
- Prämienvereinbarungen mit dem Management sowie
- Steuerung und Kontrolle durch das Land Burgenland.

Nicht von der Gebarungsüberprüfung umfasst waren eine vollständige Überprüfung aller Risikokapitalbeteiligungen des BRB–Fonds sowie eine unions– und beihilfenrechtliche Beurteilung der Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland.

Die Prüfung fand beim BRB–Fonds, bei der BRM Burgenländische Risikokapital Management AG (**BRM**) und bei der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG (**WiBuG**) statt. Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2017.

(2) Zu dem im Dezember 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der BRB–Fonds, die BRM und die WiBuG im Jänner 2019 Stellung. Das Land Burgenland übermittelte seine Stellungnahme im April 2019. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an den BRB–Fonds, die BRM und die WiBuG im Juli 2019. Gegenüber dem Land Burgenland erstattete der RH keine Gegenäußerung.

Risikokapitalbeteiligungen – Grundlagen

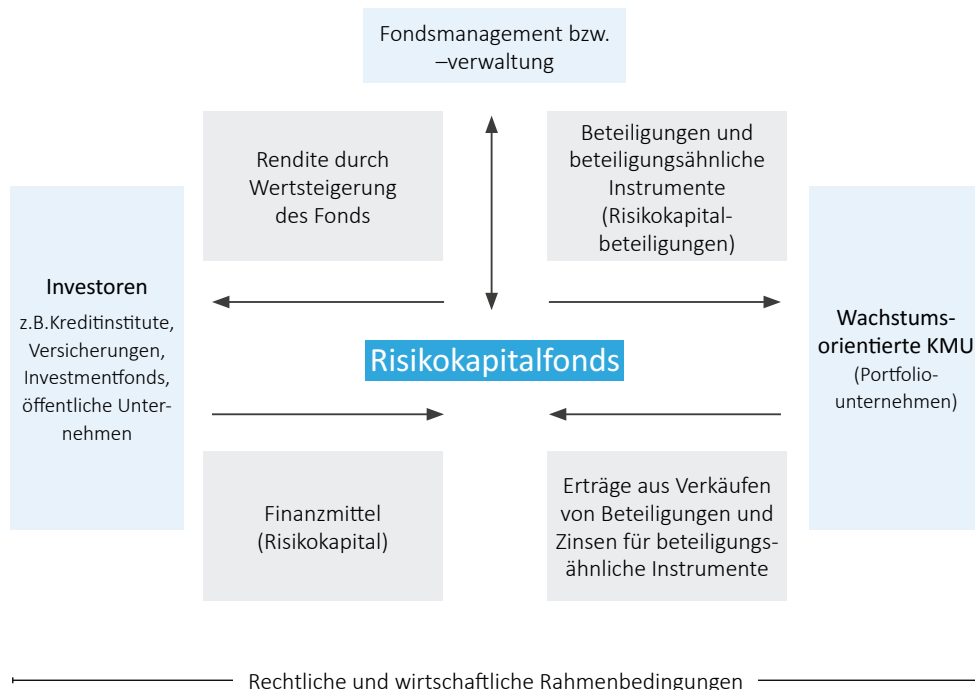
Modell von Risikokapitalbeteiligungen

- 2 Risikokapital bzw. Risikokapitalbeteiligungen sind Finanzmittel, die zumeist institutionelle Investoren wachstumsorientierten Klein- und Mittelunternehmen (**KMU**) in Form von Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Instrumenten (z.B. Gesellschafterdarlehen) für einen beschränkten Zeithorizont zur Verfügung stellen. Bei Beteiligungen erhalten Investoren für das zur Verfügung gestellte Risikokapital Anteile am Eigenkapital des Unternehmens. Bei beteiligungsähnlichen Instrumenten handelt es sich um Risikokapital, das die Investoren in Form von rückzahlbaren Darlehen gewähren. Typischerweise fragen jene Unternehmen Risikokapital nach, welche sich nicht über den Kapitalmarkt (Aktien- bzw. Anleihenmarkt) oder den Kreditmarkt finanzieren können. Gründe hierfür können das Risikoprofil des Unternehmens, Marktgegebenheiten – wie etwa eine Hochzinsphase – oder auch die rechtlichen Rahmenbedingungen sein. Zudem können sie mittels geeigneter Investoren Know-how und Unterstützung für die weitere Unternehmensentwicklung erhalten.

Finanzmittel für Risikokapital stellen Investoren zur Verfügung, die bereit sind, für eine im Vergleich zu anderen Veranlagungsformen potenziell höhere Rendite ein finanzielles Risiko einzugehen. Für die Zusammenführung von Angebot und Nachfrage werden üblicherweise Risikokapitalfonds eingerichtet, die mit den Finanzmitteln der Investoren Risikokapitalbeteiligungen an wachstumsorientierten KMU (Portfoliounternehmen) eingehen. Die folgende Abbildung stellt die Funktionsweise von Risikokapitalfonds schematisch dar:²

² siehe auch Jud, Funktionsmodell und Rahmenbedingungen der Risikokapitalfinanzierung (WIFO-Monatsbericht 8/2013) S. 664

Abbildung 1: Schematische Darstellung von Risikokapitalfonds



KMU = Klein- und Mittelunternehmen

Quellen: WIFO; RH

Risikokapitalbeteiligungen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

- 3 (1) In ihrer Mitteilung „Risikokapital – Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union“ hielt die Europäische Kommission bereits im Jahr 1998 fest, dass funktionierende Märkte für Risikokapital für KMU von besonderer Bedeutung für Unternehmensgründungen und somit für die Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union (**EU**) sind. Sie stellte dabei auch fest, dass die Risikokapitalmärkte in der EU im Vergleich zu den Vereinigten Staaten deutlich unterentwickelt waren.

Im Jahr 2006 hielt die Europäische Kommission weiters fest, dass die Bereitstellung von hinreichendem Risikokapital zwar zu den vordringlichen Aufgaben des Marktes gehört, jedoch am Risikokapitalmarkt in der EU eine „Kapitalmarktlücke“ bestand, welche nicht nur High-Tech-Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial, sondern auch expansionswillige Unternehmen anderer Wirtschaftszweige mit einem

geringeren Wachstumspotenzial betreffen konnte.³ Für die Behebung dieses Marktversagens hatte die EU zahlreiche Maßnahmen entwickelt. Eine davon war die Möglichkeit zur Gewährung von Risikokapitalfinanzierungen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**).

(2) Wesentliches Ziel des EFRE war es, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der EU durch die Beseitigung von Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Regionen zu stärken. Einen Schwerpunktbereich bildete dabei die Unterstützung von KMU.

Maßnahmen zur Verfolgung der politischen Ziele der EU konnten einerseits durch Finanzhilfen – im Wesentlichen Direktbeihilfen, Zuschüsse oder Förderungen – erfolgen. Zum anderen sah die EU-Haushaltsordnung auch die Möglichkeit von Finanzierungsinstrumenten wie „Beteiligungsinvestitionen, beteiligungsähnlichen Investitionen, Darlehen, Bürgschaften oder anderen Risikobeteiligungsinstrumenten“ vor.⁴ Mit dem Einsatz von Finanzierungsinstrumenten verfolgte die EU zwei Ziele:

- Finanzierungsinstrumente sollten eine Hebelwirkung durch die Mobilisierung weiterer öffentlicher und privater Finanzmittel entfalten. Der Beitrag der EU sollte demnach eine Gesamtinvestition auslösen, die höher war als der Beitrag der EU selbst.
- Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten wie beispielsweise zurückbezahlte Darlehen oder Erlöse aus Beteiligungsverkäufen konnten als zweckgebundene Einnahmen reinvestiert werden und sollten dadurch die Effizienz der von der EU zur Verfügung gestellten Mittel erhöhen.

Der EFRE sah Finanzierungsinstrumente für KMU insbesondere als Maßnahmen zur Unterstützung der regionalen und lokalen Entwicklung u.a. im Bereich „Schaffung und Ausbau von Finanzierungsinstrumenten wie Risikokapital, Darlehens- und Garantiefonds“ vor.⁵

Die Vergabe von EFRE-Finanzierungsinstrumenten erfolgte im Rahmen der „geteilten Mittelverwaltung“. Dies bedeutete, dass die Europäische Kommission Mitgliedstaaten mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen betraute. Die Mitgliedstaaten waren für die Einrichtung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zuständig und hatten die Aufgabe, dessen Einhaltung zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturen durchzuführen.

³ siehe Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union 2006/C 194/02, S. 4)

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

⁵ Art. 3 Abs. 2c Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Gründung und Finanzierung des BRB-Fonds

Risikokapitalbeteiligungen des Landes Burgenland

- 4 (1) Die Mitgliedstaaten der EU hatten in detaillierten Planungsdokumenten die Verwendung der in einem EFRE-Programmplanungszeitraum zur Verfügung gestellten Mittel festzuhalten. So sahen das „Ziel 1-Programm Burgenland 2000–2006“ und das „Operationelle Programm Phasing Out Burgenland 2007–2013 – EFRE“⁶ die Einrichtung eines bzw. mehrerer Risikokapitalfonds vor. Das Land Burgenland veranlasste demgemäß im Jahr 2002 die Gründung der ATHENA Burgenland Beteiligungen AG (**ATHENA-Fonds**) und im Jahr 2010 die Gründung des BRB-Fonds und finanzierte diese mit EFRE-Mitteln, mit Mitteln des Landes Burgenland und mit Mitteln institutioneller Investoren. Die beiden Fonds werden in der folgenden Übersicht vergleichend zum Stichtag 31. Dezember 2017 gegenübergestellt:

Tabelle 1: Vergleichende Darstellung ATHENA-Fonds und BRB-Fonds

	ATHENA-Fonds	BRB-Fonds
Gründungsjahr	2002	2010
EFRE-Programmperiode	2000 bis 2006	2007 bis 2013
Anteilsstruktur zum 31. Dezember 2017	46,8 % WiBuG 53,2 % weitere institutionelle Investoren	92,36 % WiBuG (direkte und indirekte Beteiligung) 7,64 % weitere institutionelle Investoren
Fondsvolumen gesamt	30 Mio. EUR	15,7 Mio. EUR
Zielunternehmen	Burgenländische Klein- und Mittelunternehmen unterschiedlicher Branchen	
Anzahl Portfoliounternehmen	10	11
davon Portfoliounternehmen, die in beiden Fonds gehalten werden, per 31. Dezember 2017	9	
kommittiertes Kapital per 31. Dezember 2017 ¹	13,2 Mio. EUR	12,06 Mio. EUR
Fondsmanagementgesellschaft	BRM Burgenländische Risikokapital Management AG	
Laufzeit des Fonds	nicht eingeschränkt (Evergreen-Fonds)	
Prüfzuständigkeit RH	nein	ja
Beihilfemaßnahme laut Europäischer Kommission zur Zeit der Gebärungsüberprüfung durch den RH	nein	ja

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

WiBuG = Wirtschaft Burgenland GmbH

¹ vertraglich verbindlich zugesagtes Risikokapital

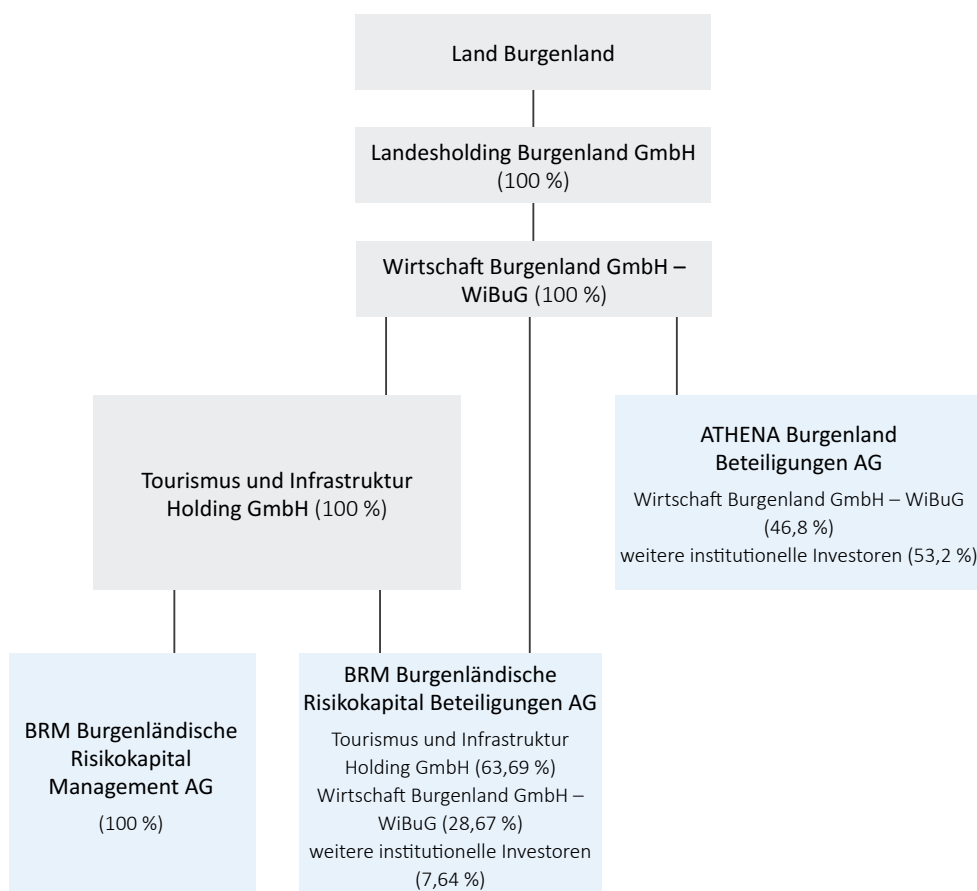
Quellen: WiBuG; RH

⁶ Die Erstveranlagung der EFRE-Mittel war bis Ende 2015 möglich.

Am ATHENA-Fonds war das Land nicht mehrheitlich beteiligt. Damit unterlag der ATHENA-Fonds im Gegensatz zum BRB-Fonds nicht der Prüfständigkeit des RH.

(2) Im April 2018 stellte sich die Eigentümerstruktur von ATHENA-Fonds, BRB-Fonds und BRM wie folgt dar:

Abbildung 2: Eigentümerstruktur ATHENA-Fonds, BRB-Fonds und BRM (April 2018)



Quellen: WiBuG; RH

Entwicklung der Anteilsstruktur des BRB-Fonds

- 5.1 (1) Basierend auf einem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Februar 2010 gründete die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG (**WiBAG**) im April 2010 den Risikokapitalfonds BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen GmbH.⁷ Damalige Alleingesellschafterin war die WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH, eine Tochtergesellschaft (100 %) der WiBAG.

⁷ Die WiBAG war eine Tochtergesellschaft (100 %) der Burgenländischen Landesholding GmbH; die Burgenländische Landesholding GmbH war eine Tochtergesellschaft (100 %) des Landes Burgenland. Im Oktober 2016 wurde die Burgenländische Landesholding GmbH auf Landesholding Burgenland GmbH geändert.

Im Juli 2010 erfolgte die Umwandlung der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen GmbH in eine Aktiengesellschaft und somit die eigentliche Gründung des BRB-Fonds.⁸

Die folgende Übersicht zeigt eine Chronologie betreffend die Eingliederung des BRB-Fonds in die Beteiligungsstruktur des Landes Burgenland:

Tabelle 2: Eingliederung des BRB-Fonds in die Beteiligungsstruktur des Landes Burgenland

Zeitpunkt	Sachverhalt
Jänner 2010	Anmeldung des BRB-Fonds auf Basis der von der Landesregierung beschlossenen Beteiligungsgrundsätze bei der Europäischen Kommission als eine „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare“ Risikokapitalbeihilfe
April 2010	Gründung der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen GmbH Alleingesellschafterin: WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH (Tochtergesellschaft der WiBAG Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG; 100 %)
Juli 2010	Umwandlung der BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen GmbH in BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (Gründung BRB-Fonds)
Juli 2010	Änderung der Anteilsstruktur des BRB-Fonds aufgrund von Anteilsverkäufen an institutionelle Investoren: WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH (63,69 %) weitere institutionelle Investoren (36,31 %)
April 2014	Verschmelzung der WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH mit der WiBAG Infrastruktur GmbH
April 2015	Umwandlung der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG in Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
Mai 2017	Umwandlung der WiBAG Infrastruktur GmbH in Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH
Oktober 2017	Änderung der Eigentümerstruktur des BRB-Fonds aufgrund der Übernahme von Anteilen der institutionellen Investoren (28,67 %) durch die Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG: Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH (63,69 %) Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG (28,67 %) weitere institutionelle Investoren (7,64 %)

Quellen: BRB-Fonds; WiBuG; RH

Aufgrund der Anmeldung bei der Europäischen Kommission als eine „mit dem Gemeinsamen Markt vereinbare“⁹ Risikokapitalbeihilfe ergaben sich für den BRB-Fonds besondere Beschränkungen in seiner Fondstätigkeit. So waren mindestens 30 % der Finanzierungsmittel des BRB-Fonds durch „private Investoren“ bereitzu-

⁸ BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG (BRB-Fonds)

⁹ Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EG) 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

stellen. Der WiBuG (vormals WiBAG¹⁰) gelang es, für die Gründung des Fonds institutionelle Investoren zu gewinnen, welche nicht in die Sphäre des Landes Burgenland fielen. So beteiligten sich neun Unternehmen aus der Privatwirtschaft wie Kreditinstitute und Versicherungen sowie die Wirtschaftskammer Burgenland mit in Summe 36,31 % am BRB-Fonds. Die restlichen 63,69 % der Anteile am BRB-Fonds verblieben bei der WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH.

(2) Mittels einer Vereinbarung, abgeschlossen am 22. Juli 2010, regelten die Anteilseigner des BRB-Fonds wesentliche Eckpunkte, u.a. den Einstieg in den BRB-Fonds, die Zuschussverpflichtungen und auch Ausstiegsmöglichkeiten der Anteilseigner. So hatten im Jahr 2017 die zehn institutionellen Investoren die vertragliche Möglichkeit, sich durch Ziehung einer Put-Option¹¹ ihre Anteile am BRB-Fonds ablösen zu lassen, die acht der zehn institutionellen Investoren im Oktober 2017 in Anspruch nahmen (siehe [TZ 6](#)).

Für die zwei verbliebenen institutionellen Investoren besteht im ersten Halbjahr 2021 nochmals die Möglichkeit, aus dem BRB-Fonds auszusteigen. Laut Angaben des BRB-Fonds fanden regelmäßig Gespräche mit potenziellen institutionellen Investoren statt. Die WiBuG selbst setzte keine Schritte, um neue institutionelle Investoren zur Erhöhung des Anteils der privaten Mittel am BRB-Fonds zu gewinnen.

Die folgende Tabelle stellt die Anteilsstruktur des BRB-Fonds seit seiner Gründung bis 2017 zusammenfassend dar:

Tabelle 3: Anteilsstruktur des BRB-Fonds

Anteilseigner	Anteile	
	Gründung bis 2016 ¹	2017 ¹
	in %	
Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH (bei Gründung WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH)	63,69	63,69
weitere institutionelle Investoren	36,31	7,64
Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG	–	28,67
Summe	100,00	100,00

¹ jeweils zum 31. Dezember

Quellen: BRB-Fonds; WiBuG; RH

¹⁰ Die WiBuG firmierte bis zu ihrer Umwandlung im April 2015 als Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft – WiBAG. Zum besseren Verständnis wird das Unternehmen im Folgenden durchgängig als WiBuG bezeichnet.

¹¹ Bei einer Put-Option handelt es sich um eine Verkaufsoption.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass durch den Ausstieg von acht institutionellen Investoren aus dem BRB-Fonds im Oktober 2017 eine weitere Risikoübertragung auf das Land Burgenland erfolgte und sich der mittelbare Anteil des Landes am BRB-Fonds von 63,69 % auf 92,36 % erhöhte. Da damit nur noch 7,64 % an institutionellen Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenland beteiligt waren, konnte der BRB-Fonds seit Oktober 2017 nur mehr im Syndikat mit anderen privaten Investoren Risikofinanzierungen für neue Portfoliounternehmen eingehen, um den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu entsprechen.

Der RH kritisierte, dass die WiBuG trotz dieser Umstände keine Schritte setzte, um neue institutionelle Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenland für den BRB-Fonds zu gewinnen.

Er empfahl der WiBuG, in Abstimmung mit dem BRB-Fonds Maßnahmen zur Gewinnung neuer institutioneller Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenlands zu setzen, um die Risikotragung des Landes Burgenland zu verringern und gleichzeitig auch die Abhängigkeit des BRB-Fonds von Syndikaten mit anderen privaten Investoren bei Risikobeteiligungen an neuen Portfoliounternehmen zu senken.

- 5.3 Laut Stellungnahme der WiBuG hätten die bisherigen Gespräche mit institutionellen Investoren gezeigt, dass es in der derzeitigen Struktur des BRB-Fonds mit den teilweise widersprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schwierig sei, neue institutionelle Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenland zu gewinnen. Im Rahmen eines Strategieprozesses sollen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen für den BRB-Fonds erarbeitet und umgesetzt werden. In einem weiteren Schritt solle ein strukturierter Prozess zur Gewinnung neuer institutioneller Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenland gestartet werden, um die Risikotragung des Landes Burgenland zu verringern.

Finanzierung des BRB-Fonds

- 6.1 (1) Auf Basis der Anteilsstruktur setzten sich die für das Eingehen von Risikokapitalbeteiligungen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des BRB-Fonds aus dem zur Gänze einbezahlten Grundkapital von 78.500 EUR und den in der Investorenvereinbarung festgelegten Zuschüssen aus EFRE-Mitteln, Mitteln des Landes Burgenland und der institutionellen Investoren in Höhe von insgesamt rd. 15,62 Mio. EUR zusammen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Finanzierungsstruktur des BRB-Fonds:

Tabelle 4: Finanzierung des BRB-Fonds

Finanzmittel des BRB-Fonds	2013 bis 2016 ¹	2017 ¹
	in EUR	
Grundkapital der Tourismus und Infrastruktur Holding GmbH (vormals WiBAG Beteiligungs- und Dienstleistungs GmbH)	50.000	50.000
<i>davon EFRE-Mittel</i>	<i>37.500</i>	<i>37.500</i>
<i>davon Zuschuss des Landes Burgenland</i>	<i>12.500</i>	<i>12.500</i>
Grundkapital der Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG)	–	22.500
Grundkapital der institutionellen Investoren	28.500	6.000
Zuschuss EFRE-Mittel	7.462.500	7.462.500
Zuschuss Land Burgenland	2.487.500	6.965.000
Zuschuss institutionelle Investoren	5.671.500	1.194.000
Summe	15.700.000	15.700.000

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

¹ jeweils zum 31. Dezember

Quellen: BRB-Fonds; WiBuG; RH

Die Mittel des BRB-Fonds in Höhe von 15,7 Mio. EUR bestanden mit 7,5 Mio. EUR fast zur Hälfte aus Mitteln des EFRE, weiters aus einer Kofinanzierung des Landes Burgenland in Höhe von 2,5 Mio. EUR und aus Mitteln der institutionellen Investoren (5,7 Mio. EUR). Somit lag der Anteil öffentlicher Mittel am gesamten zur Verfügung gestellten Risikokapital des BRB-Fonds bis Oktober 2017 bei 63,69 %.

(2) Im Jahr 2017 konnten die institutionellen Investoren durch die Einräumung einer Put-Option erstmals aus dem BRB-Fonds aussteigen. Für die Einräumung dieses Rechts verrechnete die WiBuG den institutionellen Investoren eine jährliche Gebühr von 1 % des aufgebrachten Risikokapitals in Höhe von 5,7 Mio. EUR. Das Land Burgenland verpflichtete sich, beim Ausstieg der institutionellen Investoren aus dem BRB-Fonds die bei Gründung des BRB-Fonds zur Verfügung gestellten Fondsmittel zurückzuzahlen. Hierfür verlangte das Land Burgenland von der WiBuG ein Haf-

tungsentgelt von 0,25 % der jeweils noch offenen Put-Option, was einem jährlichen Betrag von 14.250 EUR entsprach.¹²

Die WiBuG beauftragte Ende 2016 einen Wirtschaftsprüfer, um den Wert des BRB-Fonds zu ermitteln. Das Gutachten des Wirtschaftsprüfers ergab einen Marktwert des BRB-Fonds zum 31. Dezember 2016 von 13,82 Mio. EUR.

Die WiBuG bot im Folgenden vereinbarungsgemäß den institutionellen Investoren an, die dem BRB-Fonds zur Verfügung gestellten Mittel abzulösen, wobei der zu bezahlende Betrag dem ermittelten Wert entsprach, mindestens jedoch 60 % und höchstens 100 % der eingebrachten Mittel. Der ermittelte Marktwert von 13,82 Mio. EUR des BRB-Fonds entsprach rd. 88 % der ursprünglich zur Verfügung gestellten Fondsmittel von insgesamt 15,7 Mio. EUR. Von den zehn institutionellen Investoren nahmen acht Unternehmen das Angebot an. Dies führte zu einer Zahlung an die institutionellen Investoren in Höhe von 3,96 Mio. EUR. Aufgrund der Haftung gegenüber den institutionellen Investoren übernahm diesen Betrag das Land Burgenland.¹³

Der Anteil öffentlicher Mittel am gesamten zur Verfügung gestellten Risikokapital des BRB-Fonds erhöhte sich dadurch von 63,69 % auf 92,36 %. Weitere öffentliche Mittel in Höhe von 1,54 Mio. EUR mussten für die Rückforderung von EFRE-Mitteln der Europäischen Kommission aufgebracht werden (siehe TZ 23 und TZ 24).

(3) Gemäß der seit Ende Februar 2015 geltenden Beteiligungsgrundsätze¹⁴ für den BRB-Fonds waren mindestens 30 % der Fondsmittel durch private Mittel zu erbringen. Die für den BRB-Fonds anzuwendende Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (**AGVO**) 2014 verlangte darüber hinaus, dass mindestens 10 % einer Risikofinanzierung, an der sich der BRB-Fonds beteiligte, durch private Mittel aufzubringen waren.¹⁵ Da seit 31. Oktober 2017 nur 7,64 % institutionelle Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenland beteiligt waren, konnte der BRB-Fonds nur mehr im Syndikat mit anderen privaten Investoren Risikofinanzierungen für neue Portfoliounternehmen eingehen, um den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu entsprechen.

¹² In der Gewinn- und Verlustrechnung der WiBuG war somit ein jährlicher Gewinn aus der Einräumung der Put-Option von 42.750 EUR verbucht.

¹³ Mit Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009 übernahm das Land Burgenland die Haftung gegenüber den institutionellen Investoren, indem es sich verpflichtete, die Put-Option, die die WiBuG einzulösen hatte, der WiBuG zu refinanzieren.

¹⁴ veröffentlicht im Landesamtsblatt für das Burgenland am 27. Februar 2015

¹⁵ Art. 21 Abs. 10 Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt: „Bei Risikofinanzierungsmaßnahmen in Form von Beteiligungen, beteiligungsähnlichen Investitionen oder Krediten zugunsten von beihilfefähigen Unternehmen muss die Risikofinanzierungsmaßnahme auf Ebene der Finanzintermediäre oder der beihilfefähigen Unternehmen zusätzliche Finanzmittel von unabhängigen privaten Investoren mobilisieren, sodass die private Beteiligung insgesamt mindestens einen der folgenden Sätze erreicht: lit. a) 10 % der Risikofinanzierung, die für beihilfefähige Unternehmen vor ihrem ersten kommerziellen Verkauf bereitgestellt wird“

- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass nach Ausstieg der acht institutionellen Investoren die Beteiligungsgrundsätze hinsichtlich des 30 %-Anteils an privaten Mitteln im BRB-Fonds verletzt waren.

Der RH empfahl der WiBuG, eine Anpassung der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds im Hinblick auf dessen aktuelle Anteilsstruktur in die Wege zu leiten, um eine regelungskonforme Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds zu gewährleisten.

- 6.3 Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Empfehlung des RH zur Anpassung der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds umgesetzt.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen und Bestimmungen

Überblick

- 7 Für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds waren umfangreiche rechtliche und vertragliche Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes Burgenland und auf Unternehmensebene bzw. Ebene der Anteilseigner anzuwenden, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 5: Wesentliche Bestimmungen für den BRB-Fonds

Ebene	Bestimmung	Inhalt
EU		
	Verordnungen zu EFRE, AGVO und Leitlinien der Europäischen Kommission	nähere Ausführungen siehe Anhang II
Bund		
	Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG erlassen wird	Gesetz für die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIF) wie beispielsweise Immobilienfonds oder Risikokapitalfonds; seit Juli 2014 war der BRB-Fonds als AIF gemäß AIFMG registriert.
	Vorgaben des Bundeskanzleramts vom September 2007 (Basisversion)	Leitfaden bezüglich genereller Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem EFRE in Österreich
Bund/Land		
	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013 (BGBl. I 60/2008 vom 2. Mai 2008)	Art. 15a B-VG Vereinbarung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013
Land		
	Phasing Out Burgenland 2007–2013 – EFRE	Operationelles Programm und Ergänzung
	Beteiligungsgrundsätze	Kriterien für das Eingehen von Beteiligungen durch den BRB-Fonds (siehe auch TZ 9 und TZ 10)
Unternehmen/Anteilseigner		
	Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems EFRE-Strukturfondsperiode 2007–2013	Beschreibung des Ablaufs von EFRE-Förderungen und der diesbezüglichen Aufgaben und Zuständigkeiten der zwischen-geschalteten Stelle (WiBuG)
	Managementvereinbarung	Vereinbarung zwischen BRB-Fonds und der Managementgesellschaft BRM u.a. zur Festlegung der Pflichten, Aufgaben und deren Vergütung (siehe auch TZ 12)
	Satzung des BRB-Fonds	Festlegung u.a. des Unternehmensgegenstands sowie Regelungen zu Vorstand und Aufsichtsrat des BRB-Fonds
	Vereinbarung mit den Investoren	Vereinbarung zwischen WiBuG und institutionellen Investoren u.a. betreffend Zuschussverpflichtungen, Mandate im Aufsichtsrat, Veräußerung von Aktien, Informationspflichten sowie zur Hauptversammlung
	Investitionsstrategie	Kriterien für das Eingehen von Beteiligungen durch den BRB-Fonds
	Fördervertrag	Vereinbarung zwischen der Abteilung für Förderungen und der Abteilung für Beteiligungen der WiBuG bezüglich Gewährung einer Förderung aus Mitteln des EFRE und Mitteln des Landes Burgenland (siehe auch TZ 11)
	Überbindungsvereinbarung	Vereinbarung zwischen WiBuG und BRM betreffend die Überbindung zur Einhaltung der Bestimmungen des Fördervertrags an die BRM (siehe auch TZ 11)

AGVO = Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

BRM = BRM Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

WiBuG = Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RIS; RH

Die Mehrzahl der maßgeblichen Bestimmungen ergab sich aus dem Umstand, dass der BRB-Fonds zu einem wesentlichen Teil mit öffentlichen Mitteln ausgestattet war (siehe TZ 6).

Widersprüchliche Regelungen in wichtigen Bestimmungen

- 8.1 Eine vergleichende Analyse der für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen ergab, dass diese zu einigen Themen inhaltlich voneinander abweichende Regelungen enthielten. Die folgende Übersicht zeigt die festgestellten Abweichungen:

Tabelle 6: Abweichende Inhalte maßgeblicher Bestimmungen

Thema	Bestimmungen und Inhalte
Beschlussfassung bei Risikokapitalbeteiligungen	Beteiligungsgrundsätze Das Eingehen von Risikokapitalbeteiligungen setzt einen einstimmigen Beschluss des Vorstands der Fondsverwaltung und des Vorstands des Fonds selbst voraus. Einstimmig gefasste positive Beschlüsse legt der Vorstand des Fonds dem Aufsichtsrat des Fonds zur Entscheidung vor. Risikokapitalbeteiligungen bedürfen auch eines Beschlusses des Aufsichtsrats (bis 28. Dezember 2012 einstimmig, danach mit 6/7-Mehrheit). Satzung des BRB-Fonds Der Vorstand darf innerhalb eines Pouvoirs Finanzierungen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen (z.B. Gesamtinvestitionsvolumen im Einzelfall bis 100.000 EUR; maximal bis 500.000 EUR Gesamtinvestitionsvolumen). Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in jeder Sitzung eine Aufstellung bestehender Finanzierungen, für welche seitens des Aufsichtsrats keine Zustimmung erforderlich ist, vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, die über dem Vorstandspouvoir liegenden Geschäfte – sofern es sich nicht um Erstengagements handelt – gegen nachträgliche Genehmigung durch den Aufsichtsrat zu ergreifen. Vereinbarung mit den Investoren Investitionen in das Finanzanlagevermögen des Fonds bedürfen einer einstimmigen Entscheidung des Vorstands.
Beteiligungsausmaß	Beteiligungsgrundsätze (mit Gültigkeit bis 30. Juni 2014; danach Passus gestrichen) Es handelt sich ausschließlich um Minderheitsbeteiligungen. Investitionsstrategie Angestrebt werden grundsätzlich Minderheitsbeteiligungen, der Erwerb einer Mehrheit ist jedoch möglich.

Thema	Bestimmungen und Inhalte
Höhe des Risikokapitals	Beteiligungsgrundsätze (mit Gültigkeit bis 28. Dezember 2012) Die vom Fonds bereitgestellten Finanzierungsmittel belaufen sich auf höchstens 1 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und KMU. Insgesamt beträgt das Finanzierungsvolumen pro KMU höchstens 1,5 Mio. EUR. Beteiligungsgrundsätze (mit Gültigkeit von 29. Dezember 2012 bis 30. Juni 2014) Die vom Fonds bereitgestellten Finanzierungsmittel belaufen sich auf höchstens 1,5 Mio. EUR je Zwölfmonatszeitraum und KMU. Beteiligungsgrundsätze (mit Gültigkeit ab 28. Februar 2015) Die vom Fonds bereitgestellten Mittel belaufen sich auf höchstens 5 Mio. EUR je Projekt. Der Gesamtbetrag der Risikofinanzierungen darf bei keiner Risikofinanzierungsmaßnahme über 15 Mio. EUR pro beihilfefähigem Unternehmen liegen. Investitionsstrategie Aufgrund der Vorgaben der EU, die Teile der Fondsmittel im Rahmen des EFRE-Programms zur Verfügung stellt, sollen Einzelbeteiligungen den Betrag von 1,5 Mio. EUR grundsätzlich nicht übersteigen.
Behaltdauer von Risikokapitalbeteiligungen	Beteiligungsgrundsätze Die Fokussierung auf regionale KMU sowie die Einbeziehung traditioneller Branchen führen dazu, dass der Anlagehorizont sich in einem Zeitraum von grundsätzlich fünf bis acht Jahren bewegen sollte. Investitionsstrategie Die Fokussierung auf regionale KMU sowie die Einbeziehung traditioneller Branchen führen dazu, dass die Behaltdauer einer einzelnen Beteiligung im Vergleich zum Branchendurchschnitt eine längere (drei bis acht Jahre) ist.
Fondsmanagement	Beteiligungsgrundsätze Der Fonds wird von einer unabhängigen Fondsverwaltung gemanagt. Vereinbarung mit den Investoren Die Vorstände oder Geschäftsführer der Managementgesellschaft sind zugleich Vorstände des Fonds. Bei der Bestellung des Vorstands des Fonds ist auf diese Personenidentität zu achten. Managementvereinbarung Das Management der Managementgesellschaft besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern und hat sich auch als Management des Fonds zur Verfügung zu stellen, da Personenidentität in den beiden genannten Leitungsorganen ein Grundsatz dieser Vereinbarung ist.

KMU = Klein- und Mittelunternehmen

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RH

Wie aus Tabelle 6 ersichtlich, enthielten die Beteiligungsgrundsätze, die Satzung des BRB-Fonds und die Vereinbarung mit den Investoren voneinander abweichende Regelungen in Bezug auf die Beschlussfassung bei Abschluss von Risikokapitalbeteiligungen. So bedurften nach den Beteiligungsgrundsätzen alle Investitionsentscheidungen der Einbindung des Aufsichtsrats, nach der Satzung des BRB-Fonds und der Vereinbarung mit den Investoren waren jedoch Entscheidungen ohne Aufsichtsrat möglich.

Weiters waren nach der bis 30. Juni 2014 gültigen Version der Beteiligungsgrundsätze ausschließlich Minderheitsbeteiligungen möglich, die Investitionsstrategie erlaubte jedoch den Erwerb einer Mehrheit. Auch die Höhe des Risikokapitals der einzelnen Portfoliounternehmen war in einzelnen Versionen der Beteiligungsgrundsätze und in der Investitionsstrategie unterschiedlich ausgestaltet.

Während die Beteiligungsgrundsätze ein unabhängiges Fondsmanagement vorsahen, waren nach der Vereinbarung mit den Investoren und dem Managementvertrag die Vorstandstätigkeiten des BRB-Fonds und der Managementgesellschaft (BRM) in Personenidentität auszuüben. Nähere Ausführungen zur Personenidentität der Vorstände von BRB-Fonds und BRM und zu der diesbezüglichen Gefahr von Interessenskonflikten siehe TZ 12.

- 8.2 Der RH kritisierte, dass die für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen Bestimmungen der Beteiligungsgrundsätze, der Satzung, der Vereinbarung mit den Investoren und der Managementvereinbarung in einzelnen Regelungsinhalten teilweise voneinander abwichen, wodurch eine bestimmungskonforme Einhaltung aller Vorgaben nicht möglich war.

Der RH empfahl der WiBuG und dem BRB-Fonds, die Regelungen in den unterschiedlichen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen inhaltlich anzugleichen, um Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können, zu verhindern. Dabei wären die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegten Vorgaben des Mehrheitseigentümers Land Burgenland zu berücksichtigen.

- 8.3 Laut Stellungnahme der WiBuG und des BRB-Fonds werde die Empfehlung zur Harmonisierung der zugrunde liegenden rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen des BRB-Fonds umgesetzt.

Beteiligungsgrundsätze

- 9.1 Die Beteiligungsgrundsätze basierten auf der jeweils gültigen AGVO der Europäischen Kommission¹⁶ und enthielten u.a. Bestimmungen zu den Portfoliounternehmen inklusive Ausschlusskriterien z.B. bestimmter Branchen, zum Verwendungszweck, zu Art und Ausmaß einer Risikokapitalbeteiligung, zur Kumulierung mit anderen Beihilfen sowie zu besonderen Verfahrensbestimmungen. Dabei legte die Burgenländische Landesregierung in der Erstversion der Beteiligungsgrundsätze einzelne Punkte wie die Höhe von Risikokapitalbeteiligungen strenger aus als dies die AGVO 2008 vorsah.

Am 30. Dezember 2009 – also bereits vor Gründung des BRB-Fonds – veröffentlichte die Burgenländische Landesregierung im Landesamtsblatt für das Burgenland erstmals die „Beteiligungsgrundsätze der Burgenländischen Risikokapitalgesellschaft AG“. Eine beihilfenrechtliche Anmeldung der Beteiligungsgrundsätze des

¹⁶ AGVO 2008: Verordnung (EG) 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); AGVO 2014: Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

BRB-Fonds bei der Europäischen Kommission erfolgte durch das damalige Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (seit 8. Jänner 2018 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort).

In der im Juli 2010 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der WiBuG und den institutionellen Investoren des BRB-Fonds, die die künftige Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds regelte, blieben die Beteiligungsgrundsätze unberücksichtigt. Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung war eine Investitionsstrategie, die inhaltlich teilweise von den Beteiligungsgrundsätzen abwich.

Sowohl der Fördervertrag vom 4. August 2010¹⁷ als auch die Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die EFRE-Strukturfondsperiode 2007–2013 der WiBuG sahen jedoch die zwingende Anwendung der Beteiligungsgrundsätze für den BRB-Fonds vor.

Da sich die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds nicht an den Beteiligungsgrundsätzen orientierte, beurteilte die EFRE-Prüfbehörde im Rahmen einer Projektprüfung einzelne Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds als nicht EFRE-konform. Dies führte zu einer Rückforderung von EFRE-Mitteln, da einzelne Risikokapitalbeteiligungen nicht als EFRE-Projektausgaben anerkannt werden konnten (siehe [TZ 23](#) und [TZ 24](#)).

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die im Dezember 2009 von der Burgenländischen Landesregierung beschlossenen und der Europäischen Kommission gemeldeten Beteiligungsgrundsätze für den BRB-Fonds bei Abschluss der Vereinbarung mit den Investoren des BRB-Fonds im Juli 2010 unberücksichtigt blieben. Stattdessen stellte eine inhaltlich teilweise abweichende Investitionsstrategie die Grundlage für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds dar. Der RH wies zudem kritisch darauf hin, dass aufgrund der daraus folgenden Nichteinhaltung der Beteiligungsgrundsätze einzelne Risikokapitalbeteiligungen keine EFRE-konformen Projektausgaben darstellten und dies bereits zu einer Rückforderung von EFRE-Mitteln geführt hatte.

Der RH empfahl der WiBuG sicherzustellen, dass sämtliche vertragliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds künftig allen maßgeblichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen.

- 9.3 Laut Stellungnahme der WiBuG würden die Bestrebungen zur Harmonisierung der rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen des BRB-Fonds im Rahmen eines Strategieprozesses umgesetzt.

¹⁷ abgeschlossen zwischen der Abteilung für Förderungen und der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Abteilung der WiBuG (siehe [TZ 11](#))

- 10.1 (1) Die Beteiligungsgrundsätze wurden mehrmals – jeweils basierend auf einem Beschluss der Burgenländischen Landesregierung – verändert. Die folgende Übersicht zeigt das Datum der Kundmachungen im Landesamtsblatt für das Burgenland sowie die Geltungsdauer der einzelnen Versionen der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds:

Tabelle 7: Kundmachungen der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds

Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland	Geltungsdauer	Inhalt
30. Dezember 2009	31. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2013	Kriterien für das Eingehen von Risikokapitalbeteiligungen durch den BRB-Fonds unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AGVO 2008
28. Dezember 2012	29. Dezember 2012 bis 31. Dezember 2013	Änderung u.a. der Art und der Höhe der Risikokapitalbeteiligungen sowie der Mehrheit zur Beschlussfassung im Aufsichtsrat
20. Dezember 2013	Verlängerung der Geltungsdauer bis 30. Juni 2014	Verlängerung der Geltungsdauer der vorliegenden Beteiligungsgrundsätze
27. Februar 2015	28. Februar 2015 bis 31. Dezember 2020	Neufassung der Kriterien für das Eingehen von Risikokapitalbeteiligungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der AGVO 2014

AGVO = Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; Landesamtsblatt für das Burgenland; RH

Wie aus Tabelle 7 ersichtlich, verlängerte die Burgenländische Landesregierung mit einem Beschluss vom Dezember 2013 die Geltungsdauer der auf Basis der AGVO 2008 erstellten Beteiligungsgrundsätze bis 30. Juni 2014. Mit Gültigkeit ab 28. Februar 2015 beschloss die Burgenländische Landesregierung Beteiligungsgrundsätze basierend auf der mit 1. Juli 2014 in Kraft getretenen AGVO 2014.

Von 1. Juli 2014 bis 27. Februar 2015 lagen keine gültigen Beteiligungsgrundsätze vor, weshalb in diesem Zeitraum keine EFRE-konforme Antragstellung auf Risikokapital des BRB-Fonds möglich war. Dies führte dazu, dass die EFRE-Prüfbehörde im Rahmen ihrer Projektprüfung die in diesem Zeitraum beantragten Risikokapitalbeteiligungen als nicht EFRE-konform beurteilte (siehe [TZ 23](#) und [TZ 24](#)).

(2) Die Beteiligungsgrundsätze für den BRB-Fonds waren auf der Website der WiBuG veröffentlicht. Die mit Ende Mai 2018 dort abrufbaren Beteiligungsgrundsätze basierten auf der AGVO 2008 und wichen somit inhaltlich von der gültigen Version basierend auf der aktuellen AGVO 2014 ab. Darüber hinaus war für die per Ende Mai 2018 auf der Website der WiBuG abrufbaren Beteiligungsgrundsätze keine

Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland erfolgt. Damit trat die auf der Website der WiBuG veröffentlichte Version der Beteiligungsgrundsätze nie in Kraft.¹⁸

- 10.2 Der RH kritisierte das Land Burgenland und die WiBuG, dass von Juli 2014 bis Ende Februar 2015 keine gültigen Beteiligungsgrundsätze vorlagen und somit in diesem Zeitraum keine EFRE-konforme Antragstellung auf Risikokapital des BRB-Fonds möglich war. Er wies kritisch darauf hin, dass der BRB-Fonds dennoch in diesem Zeitraum beantragte Risikokapitalbeteiligungen einging, die dadurch nicht den EFRE-Bestimmungen entsprachen.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der WiBuG, vor Ablauf der Geltungsdauer der für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds relevanten Regelungen zeitgerecht Folgeregelungen zu erlassen, um damit eine lückenlose Fortführung der Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können.

Der RH kritisierte, dass die über die Website der WiBuG abrufbare Version der Beteiligungsgrundsätze für den BRB-Fonds von den gültigen Beteiligungsgrundsätzen abwich.

Der RH empfahl der WiBuG, nur tatsächlich in Kraft getretene und den aktuellen unionsrechtlichen Grundlagen entsprechende Regelungen auf der Website zu veröffentlichen, um an Risikokapital des BRB-Fonds interessierten Unternehmen eine aktuelle und verlässliche Informationsbasis bieten zu können.

- 10.3 Laut Stellungnahme des Landes Burgenland sei im Rahmen eines Strategieprozesses die Harmonisierung der maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen des BRB-Fonds geplant. Ein diesbezüglicher Prozess sei umgehend gestartet worden.

Die WiBuG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung, nur tatsächlich in Kraft getretene und den aktuellen unionsrechtlichen Grundlagen entsprechende Regelungen auf der Website zu veröffentlichen, umgesetzt sei.

- 10.4 Der RH entgegnete der WiBuG, dass Anfang April 2019 über die Website der WiBuG immer noch jene Fassung der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds abrufbar war, die von der zuletzt im Landesamtsblatt für das Burgenland kundgemachten Fassung abwich. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung an die WiBuG, nur tatsächlich in Kraft getretene und den aktuellen unionsrechtlichen Grundlagen entsprechende Regelungen auf der Website zu veröffentlichen, um an Risikokapital des BRB-Fonds interessierten Unternehmen eine aktuelle und verlässliche Informationsbasis bieten zu können.

¹⁸ Punkt 8 der Beteiligungsgrundsätze sah ein Inkrafttreten der Beteiligungsgrundsätze mit dem der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland folgenden Tag vor.

Fördervertrag und Überbindungsvereinbarung

- 11.1 Die Bereitstellung der EFRE-Mittel basierte auf einem als Fördervertrag bezeichneten Dokument, welches zwei Abteilungen der WiBuG, nämlich die Abteilung für Förderungen und die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Abteilung als Fördernehmerin am 4. August 2010 abschlossen.

Der Fördervertrag enthielt u.a. eine Projektbeschreibung, eine Darstellung der Zusammensetzung des Fondsvolumens und den Zeitraum der Projektdurchführung (1. Jänner 2010 bis 30. Juni 2015). Gemäß Fördervertrag hatte die Vergabe von Risikokapital auf Basis der Beteiligungsgrundsätze zu erfolgen. Als besondere Bedingung sah der Fördervertrag die Überbindung zur Einhaltung der Bestimmungen des Fördervertrags an die Fondsmanagementgesellschaft vor. Weiters enthielt der Fördervertrag Aufzeichnungs-, Berichts- und Meldepflichten. Beispielsweise waren an unterschiedliche Einrichtungen wie die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof oder an beteiligte österreichische Verwaltungseinheiten jederzeit Auskünfte zu erteilen oder diesen Stellen Erhebungen zu ermöglichen.

Die im Fördervertrag vorgesehene Vereinbarung zwischen der WiBuG und der BRM zur Überbindung der Pflicht zur Einhaltung des Fördervertrags an die Fondsmanagementgesellschaft BRM erfolgte im Dezember 2011, nachdem die BRM bereits 16 Monate als Managementgesellschaft für den BRB-Fonds tätig war.

Im April 2015 verlängerte die für Förderungen zuständige Abteilung der WiBuG den Zeitraum für die Projektdurchführung bis 31. Dezember 2015.

- 11.2 Der RH kritisierte, dass die im Fördervertrag vorgesehene Überbindung der Einhaltung der Bestimmungen des Fördervertrags an die BRM schriftlich erst 16 Monate nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Managementgesellschaft des BRB-Fonds erfolgte.

Der RH empfahl der WiBuG, die Überbindung von Aufgaben aus dem eigenen Tätigkeitsbereich an andere Unternehmen oder Verwaltungseinheiten zeitnah schriftlich zu vereinbaren, um damit die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortungen transparent und nachvollziehbar festzulegen. Dies insbesondere dann, wenn eine Nichteinhaltung der zu überbindenden Pflichten das Risiko von finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland – wie beispielsweise eine Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission – in sich trägt.

- 11.3 Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Empfehlung umgesetzt.

Managementvereinbarung

- 12.1 Am 14. Mai 2010 veröffentlichte das Land Burgenland die Ausschreibung für das Management des BRB-Fonds im Landesamtsblatt für das Burgenland. Nur die BRM gab ein Angebot ab. In der Managementvereinbarung vom 22. Juli 2010 beauftragte der BRB-Fonds die BRM mit der Geschäftsführung des Fonds.

Das Fondsmanagement hatte u.a. folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung einer Investitions- und Reinvestitionsstrategie sowie einer Veranlagungsstrategie der liquiden Mittel,
- Identifikation, Auswahl und Akquisition von Risikokapitalbeteiligungen gemäß der Investitionsstrategie, mit klaren Überlegungen zur Beendigung dieser (Exit-Strategie),
- Organisation und Durchführung von Risikoanalysen bei potenziellen Portfoliounternehmen,
- Erstellung von Vorschlägen für Risikokapitalbeteiligungen und Vorlage dieser an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds,
- Durchführung von Verhandlungen und Vertragsabschlüssen sowie
- Einrichtung und laufende Kontrolle des Berichtswesens und laufende Betreuung der Portfoliounternehmen.

Die Managementvereinbarung beinhaltete als weitere Punkte die Vergütung für das Fondsmanagement (siehe TZ 21), die Laufzeit des Vertrags, die Kündigungsmöglichkeiten sowie sonstige Vertragsinhalte.

Die Managementvereinbarung hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2021. Bis 31. Dezember 2020 konnte ein Vertragspartner die Zusammenarbeit beenden, andernfalls trat eine Verlängerung der Managementvereinbarung um vier Jahre in Kraft. Die Vereinbarung verlängerte sich in der Folge um jeweils vier weitere Jahre, sofern nicht bis Ende des jeweiligen dritten Jahres ein Vertragspartner schriftlich festhielt, die Managementvereinbarung nicht zu verlängern.

Der BRB-Fonds konnte aus wichtigen Gründen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, die Managementvereinbarung kündigen. Als wichtige Gründe waren angeführt:

- nachhaltige und dauerhafte Nichteinhaltung der Investitionsstrategie,
- Veränderung des Vorstands der BRM ohne Zustimmung der Anteilseigner des BRB-Fonds oder ein Haftungsfall gemäß Managementvereinbarung,
- schuldhaftes Nichterfüllen der Pflichten aus der Managementvereinbarung durch die BRM sowie
- Verlust von 30 % des eingesetzten Kapitals des BRB-Fonds (gemessen an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen).

Die BRM konnte unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist den Vertrag bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen seitens des BRB-Fonds – wie Bezahlung der Honorare und Bereitstellung der Investitionsmittel – kündigen.

Das Recht zur Beendigung oder Kündigung der Managementvereinbarung lag bei den jeweiligen Vorständen der beiden Vertragspartner BRB-Fonds und BRM, welche allerdings seit 4. August 2010 personenident waren. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Managementvereinbarung am 22. Juli 2010 war diese Personenidentität der Vorstände noch nicht gegeben.

- 12.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die nur wenige Tage nach Unterzeichnung der Managementvereinbarung eingetretene Personenidentität der Vorstände des BRB-Fonds und der BRM einen Interessenskonflikt im Zusammenhang mit der Beendigung bzw. Kündigung der Managementvereinbarung mit sich brachte.

Der RH empfahl der WiBuG, den durch die Personenidentität der Vorstände des BRB-Fonds und der BRM bestehenden Interessenskonflikt bei Wahrnehmung des Kündigungsrechts der Managementvereinbarung zu beseitigen.

- 12.3 Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Umsetzung der Empfehlung unter Einbindung aller Investoren geprüft.

Unternehmensplan

- 13.1 Gemäß dem Fördervertrag und der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems war für den BRB-Fonds ein Unternehmensplan mit vorgegebenen Mindestinhalten wie beispielsweise Eigentumsverhältnissen, Zielmarkt und Finanzierungskriterien des Fonds auszuarbeiten. Dieser sollte der Managementgesellschaft (BRM) als Basis für ihre Geschäftstätigkeit dienen. Der Unternehmensplan und seine Umsetzung sollten durch die WiBuG geprüft werden.

Für den BRB-Fonds lag kein Unternehmensplan vor, jedoch deckten einzelne vorliegende Unterlagen die geforderten Inhalte teilweise ab. Die WiBuG überprüfte diese im September 2010 mit folgendem Ergebnis:

Tabelle 8: Unternehmensplan des BRB-Fonds

Mindestinhalte	abgedeckt durch
Zielmarkt	Investitionsstrategie, Beteiligungsgrundsätze
Finanzierungskriterien und –bedingungen	Investitionsstrategie, Beteiligungsgrundsätze
Betriebsmittel des Fonds	Business Case ¹
Eigentumsverhältnisse und Kofinanzierungspartner	Vereinbarung mit den Investoren
Satzung des Fonds	Satzung des BRB-Fonds
Begründung und geplante Verwendung des Strukturfondsbeitrags	Investitionsstrategie, Beteiligungsgrundsätze
Politik in Bezug auf den Ausstieg aus Risikokapitalbeteiligungen	Investitionsstrategie, Beteiligungsgrundsätze
Liquidationsvorschriften des Fonds, einschließlich Wiederverwendung von Erträgen aus EFRE	Investitionsstrategie

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

¹ Erwartungsrechnung bei Gründung des BRB-Fonds

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RH

Gemäß Investitionsstrategie war der BRB-Fonds als Evergreen-Fonds konzipiert. Demnach sollten die dem Fonds aus den Risikokapitalbeteiligungen zufließenden Erträge zur Wiederveranlagung in Risikokapitalbeteiligungen verwendet werden, sodass das Fondsvolumen konstant blieb. Darüber hinaus erwirtschaftete Gewinne konnten als Dividenden an die Anteilseigner ausgeschüttet werden. Aufgrund dieser Konzeption arbeitete der BRB-Fonds keine Liquidationsvorschriften aus.

Das bilanzielle Fondsvermögen des BRB-Fonds sank von Ende 2013 bis Ende 2017 um rd. 39 % von 15,72 Mio. EUR auf 9,66 Mio. EUR. Eine Vorgehensweise für den Fall einer – beispielsweise durch weitere Reduktion des bilanziellen Fondsvermögens notwendigen – Liquidation des BRB-Fonds und der EFRE-konformen Wiederverwendung von gegebenenfalls verbleibenden Fondsmitteln lag nicht vor.

- 13.2 Der RH stellte kritisch fest, dass für den BRB-Fonds trotz eines stark gesunkenen bilanziellen Fondsvermögens keine Bestimmungen für die EFRE-konforme Wiederverwendung von verbleibenden Fondsmitteln im Falle einer Liquidation des BRB-Fonds vorlagen, obwohl dies auch Bestandteil eines laut Fördervertrag zu erstellenden Unternehmensplans gewesen wäre.

Der RH empfahl der WiBuG und dem BRB-Fonds, angesichts des gesunkenen bilanziellen Fondsvermögens und in Entsprechung des zu erstellenden Unternehmensplans die Ausarbeitung einer Vorgehensweise für den Fall einer notwendigen Liquidation des BRB-Fonds zu veranlassen. Dies insbesondere, um eine EFRE-konforme Wiederverwendung von gegebenenfalls verbleibenden Fondsmitteln sicherzustellen und damit eine weitere Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission zu verhindern.

- 13.3 Laut Stellungnahme der WiBuG und des BRB-Fonds werde ein entsprechender Prozess zur Festlegung der mittelfristigen Strategie sowie eines Liquidations-Szenarios des BRB-Fonds unter Einbindung aller Investoren gestartet.

Sonstige Feststellungen

- 14.1 (1) Die Managementvereinbarung zwischen dem BRB-Fonds und der BRM sah als Pflicht der BRM die Ausarbeitung einer Veranlagungsstrategie hinsichtlich der liquiden Mittel des BRB-Fonds vor, welche dem Vorstand des BRB-Fonds und dessen Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen war.

Die laufende Veranlagung liquider Mittel erfolgte durch den Vorstand der BRM ausschließlich in Termineinlagen bei Kreditinstituten. Eine Information an alle Anteilseigner des BRB-Fonds erging im Rahmen der Hauptversammlung und im halbjährlich übermittelten Investorenbrief. Eine schriftliche Veranlagungsstrategie lag nicht vor, obwohl im überprüften Zeitraum liquide Mittel des BRB-Fonds von bis zu 9,97 Mio. EUR (Ende 2013) zu veranlagen waren. Eine solche sollte beispielsweise zulässige Veranlagungsformen und Risikolimits regeln.

(2) In der Satzung der BRM war die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vorgesehen. Eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BRM lag jedoch nicht vor.

(3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand der BRM enthielt noch den bis 2008 geltenden Firmenwortlaut IPO Burgenland Beteiligungen Management AG. Eine entsprechende Anpassung des Firmenwortlauts unterblieb.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013 sah eine durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) in die Entscheidungs- und Durchführungsprozesse des EFRE-Programms durch die zuständigen Entscheidungsorgane vor. Auch die Erläuterungen zum Landesvoranschlag des Landes Burgenland 2018 enthielten Vorgaben zur geschlechtergerechten Budgetgestaltung (Gender Budgeting). Weder in den vertraglichen Grundlagen für die

Tätigkeit des BRB-Fonds noch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen waren Aspekte der Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt.

- 14.2 Der RH kritisierte, dass für den BRB-Fonds keine schriftliche Veranlagungsstrategie vorlag, obwohl dies die Managementvereinbarung als Aufgabe der BRM definierte und im überprüften Zeitraum liquide Mittel des BRB-Fonds von bis zu 9,97 Mio. EUR zu veranlagen waren.

Der RH empfahl der BRM, entsprechend der Managementvereinbarung eine Strategie für die Veranlagung der liquiden Mittel des BRB-Fonds auszuarbeiten, um unter Einbindung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds u.a. zulässige Veranlagungsformen und Risikolimits schriftlich festzuhalten.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass für den Aufsichtsrat der BRM keine Geschäftsordnung vorlag, obwohl die Satzung der BRM dies vorsah.

Der RH empfahl der WiBuG, auf die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BRM hinzuwirken.

Der RH stellte kritisch fest, dass eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Vorstand der IPO Burgenland Beteiligungen Management AG seit der Änderung des Firmenwortlauts auf BRM im Jahr 2008 unterblieb.

Der RH empfahl der WiBuG, auf eine Anpassung des Firmenwortlauts in der Geschäftsordnung für den Vorstand der IPO Burgenland Beteiligungen Management AG hinzuwirken.

Der RH kritisierte, dass die gemäß der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen fehlte. Der RH verwies dabei auch auf die Erläuterungen zum Gender Budgeting im Landesvoranschlag des Landes Burgenland 2018.

Der RH empfahl der WiBuG, dem BRB-Fonds und der BRM, auch nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen zu berücksichtigen.

- 14.3 (1) Laut Stellungnahme der BRM seien seit Gründung des BRB-Fonds die liquiden Mittel ausnahmslos in risikoarme Termineinlagen (Festgelder) bei österreichischen Kreditinstituten veranlagt worden. Der Vorstand der BRM werde die Empfehlung umsetzen und die bereits vorhandene Veranlagungsstrategie dem Aufsichtsrat des BRB-Fonds schriftlich vorlegen.
- (2) Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Empfehlung des RH, auf die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BRM hinzuwirken, umgesetzt.
- (3) Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Empfehlung des RH, auf eine Anpassung des Firmenwortlauts in der Geschäftsordnung für den Vorstand der IPO Burgenland Beteiligungen Management AG hinzuwirken, umgesetzt.
- (4) Laut Stellungnahme der WiBuG, des BRB-Fonds und der BRM werde die Empfehlung des RH bezüglich der durchgängigen Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung in allen neuen vertraglichen Grundlagen und Unterlagen umgesetzt.

Aufgaben und Ziele des BRB-Fonds

Aufgaben des BRB-Fonds

- 15.1 Der BRB-Fonds konnte das zur Verfügung gestellte Risikokapital grundsätzlich in Form von offenen bzw. stillen Minderheitsbeteiligungen am Grund- bzw. Stammkapital von gewerblichen KMU¹⁹ mit Sitz im Burgenland (Beteiligungen) oder in Form von Gesellschafterdarlehen bzw. Mezzaninkapital²⁰ (beteiligungsähnliche Instrumente) veranlagen. Mit dem Risikokapital des BRB-Fonds war die Mitfinanzierung von Neu- oder Weiterentwicklungen von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen von Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsphasen möglich.

Der BRB-Fonds ging Risikokapitalbeteiligungen in unterschiedlichen Branchen im Burgenland ein. Die Portfoliounternehmen waren in folgenden Branchen tätig:

- Herstellung von Hunde- und Katzennahrung,
- Ausbildung von Luftfahrtpersonal, Zurverfügungstellung von Trainingseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Luftfahrtpersonal,

¹⁹ KMU im Sinne der „Empfehlung betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003

²⁰ Seit Ende Dezember 2012 war auch die Bereitstellung von Mezzaninkapital möglich.

- Isotopenuntersuchung²¹
- Verpackungen für die Süßwaren-, Lebensmittel- und Kosmetikindustrie,
- Herstellung elektronischer Lampen und Leuchten,
- Programmierungstätigkeit und Handel mit Hardware,
- Herstellung von Solaranlagen,
- Verarbeitung Ölsaaten, Herstellung Futtermittel sowie
- Handel mit LED-Beleuchtung.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Höhe der jährlich vom BRB-Fonds eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen (Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen) in den Jahren 2013 bis 2017:

Tabelle 9: Übersicht der jährlich neu eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in EUR					
Beteiligungen ¹	–	1.050.000	3.092.541	26	38.475	4.181.042
Gesellschafterdarlehen ²	454.652	1.087.500	5.648.553	100.000	67.679	7.358.384
Summe	454.652	2.137.500	8.741.094	100.026	106.154	11.539.426

¹ in der Bilanz des BRB-Fonds als Beteiligungen ausgewiesen

² beteiligungsähnliche Instrumente, in der Bilanz des BRB-Fonds als „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“, ausgewiesen

Quellen: BRB-Fonds; RH

In den Jahren 2013 bis 2017 stellte der BRB-Fonds Risikokapital in Höhe von rd. 11,54 Mio. EUR, davon rd. 4,18 Mio. EUR in Form von Beteiligungen und rd. 7,36 Mio. EUR in Form von Gesellschafterdarlehen, zur Verfügung.

Der BRB-Fonds schloss rd. 76 % der im Zeitraum 2013 bis 2017 eingegangenen Beteiligungen bzw. Darlehen im Jahr 2015 ab. Um gemäß den EFRE-Bestimmungen sämtliche Finanzmittel ausschöpfen zu können, war deren Erstveranlagung bis spätestens 31. Dezember 2015 erforderlich (siehe TZ 24).

Nach dem Jahr 2015 nahm die Fondstätigkeit des BRB-Fonds im Hinblick auf neue Risikokapitalbeteiligungen deutlich ab. Zuletzt beteiligte sich der BRB-Fonds im Februar 2017 an einem Portfoliounternehmen. Im April 2017 gewährte der BRB-Fonds einem bereits bestehenden Portfoliounternehmen ein Darlehen. Bis Ende März 2018 erfolgte keine weitere Änderung im Portfolio des BRB-Fonds.

²¹ Als Isotope werden Atomarten bezeichnet, deren Atomkerne gleich viele Protonen, aber unterschiedlich viele Neutronen enthalten. Isotope gibt es z.B. bei den Elementen Wasserstoff, Sauerstoff und Kohlenstoff.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass der BRB-Fonds rd. 76 % aller in den Jahren 2013 bis 2017 eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen im Jahr 2015 abschloss, um das Ziel einer durch den EFRE vorgegebenen Erstveranlagung der Fondsmittel bis Ende 2015 erreichen und einen möglichst hohen Anteil der EFRE-Fördermittel ausschöpfen zu können. Der RH hielt weiters fest, dass seither die Fondstätigkeit im Hinblick auf neue Risikokapitalbeteiligungen stark abnahm und der BRB-Fonds von April 2017 bis Ende März 2018 keine neuen Risikokapitalbeteiligungen mehr einging. Hinsichtlich der Erstveranlagung der Fondsmittel bis Ende 2015 verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 24.

Zielvorgaben

- 16.1 Aus den Gründungsunterlagen sowie aus einzelnen für den BRB-Fonds maßgeblichen Bestimmungen gingen strategische Zielsetzungen für den BRB-Fonds hervor. Eine zusammenfassende Darstellung aller Ziele in einem Zielkatalog lag nicht vor.²²

Die folgende Übersicht zeigt wesentliche strategische Zielsetzungen für den BRB-Fonds sowie Angaben zu deren Beurteilung:

Tabelle 10: Strategische Zielsetzungen des BRB-Fonds

Bestimmung	Zielsetzung	Beurteilung durch RH
Beteiligungsgrundsätze	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU	nicht beurteilbar, weil konkrete Zielwerte fehlten
Beteiligungsgrundsätze	Stärkung der Eigenkapitalbasis der KMU	nicht beurteilbar, weil konkrete Zielwerte fehlten
Akt der Burgenländischen Landesregierung zur Gründung des BRB-Fonds; Investitionsstrategie; Vereinbarung mit den Investoren	Erhöhung Fondsvolumen auf 20 Mio. EUR bis Ende 2011	Ziel nicht erreicht
Investitionsstrategie	konstantes Fondsvolumen	Ziel nicht erreicht
Akt der Burgenländischen Landesregierung zur Gründung des BRB-Fonds	Erstveranlagung der Fondsmittel bis 31. Dezember 2015	Ziel per 31. Dezember 2015 erreicht, jedoch auch nicht-EFRE-konforme Risikokapitalbeteiligungen in Portfolio

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
KMU = Klein- und Mittelunternehmen

Quellen: BRB-Fonds; WiBuG; RH

²² zu Zielen im Zusammenhang mit einer erfolgsabhängigen Sondervergütung für den Vorstand siehe TZ 27

Für die in den Beteiligungsgrundsätzen festgehaltenen Ziele der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Stärkung der Eigenkapitalbasis von KMU lagen im Rahmen des Reportings zur Wirkungsorientierung Auswertungen vor. Der BRB-Fonds ermittelte jährlich basierend auf den Controlling Reports der Portfoliounternehmen beispielsweise die Anzahl der in den Portfoliounternehmen gesicherten und neu geschaffenen Arbeitsplätze, die Höhe der Risikokapitalbeteiligung des BRB-Fonds und die Höhe des damit ausgelösten Fremdkapitals. Kriterien und konkrete Zielwerte (Kennzahlen oder Indikatoren) waren nicht festgelegt, wodurch eine Beurteilung der Zielerreichung nur eingeschränkt möglich war.²³

Zu den drei weiteren in Tabelle 10 angeführten Zielen lag keine schriftliche Beurteilung des BRB-Fonds vor. Die in der Vereinbarung mit den Investoren vorgesehene Aufstockung des Fondsvolumens auf 20 Mio. EUR kam nicht zustande. Ebenso konnte das Ziel der Erhaltung des Fondsvolumens nicht erreicht werden, denn das bilanzielle Fondsvermögen des BRB-Fonds sank von Ende 2013 bis Ende 2017 von ursprünglich rd. 15,72 Mio. EUR auf rd. 9,66 Mio. EUR.

Die geplante Erstveranlagung der Fondsmittel bis 31. Dezember 2015 war zwar zu diesem Stichtag gegeben, jedoch stimmten nicht alle Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds mit den EFRE-Bestimmungen überein. Dies führte im Rahmen einer EFRE-Projektprüfung zu einer Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission (siehe [TZ 23](#) und [TZ 24](#)). Aus Sicht des RH konnte demzufolge auch dieses Ziel nicht erreicht werden. Ein Bericht über die Beurteilung der Zielerreichung lag seitens des BRB-Fonds nicht vor. Eine regelmäßige Berichterstattung über die Ziele des BRB-Fonds und deren Erreichung an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds erfolgte nicht.

- 16.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in einzelnen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen zwar strategische Ziele enthalten waren, der BRB-Fonds jedoch über keine zusammenfassende Darstellung seiner Ziele (Zielkatalog) und der Zielerreichung verfügte. Für zwei Zielsetzungen lagen zwar Auswertungen vor, jedoch war eine Beurteilung der Zielerreichung mangels der Festlegung von Kriterien und konkreten Zielwerten nicht möglich. Drei weitere Zielsetzungen hinsichtlich des Fondsvolumens und der Erstveranlagung der Fondsmittel konnten nicht erreicht werden.

Der RH empfahl der WiBuG und dem BRB-Fonds, einen Zielkatalog mit konkreten Zielwerten (Kennzahlen und Indikatoren) für den BRB-Fonds auszuarbeiten und in regelmäßigen Abständen den Grad der Zielerreichung zu ermitteln sowie darauf aufbauend Zielevaluierungen vorzunehmen.

²³ Die Auswertungen dienten u.a. als Grundlage für den Tätigkeitsbericht der WiBuG.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BRB-Fonds, dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Zielerreichung Bericht zu erstatten.

- 16.3 Laut Stellungnahme der WiBuG und des BRB-Fonds sei geplant, im Rahmen eines durchzuführenden Strategieprozesses die unterschiedlichen Zieldimensionen, die sich aus den unterschiedlichen vertraglichen Grundlagen ergeben, in einen einheitlichen Zielkatalog überzuführen. Daraus solle ein entsprechendes Kennzahlensystem erarbeitet werden, welches die nachhaltige Messung der Zielerreichung sicherstellt.

Laut Stellungnahme des BRB-Fonds werde der Vorstand des BRB-Fonds dem Aufsichtsrat weiterhin regelmäßig über die Wirkungsindikatoren (Anzahl Arbeitsplätze, ausgelöstes Fremdkapital und Eigenkapital etc.) Bericht erstatten.

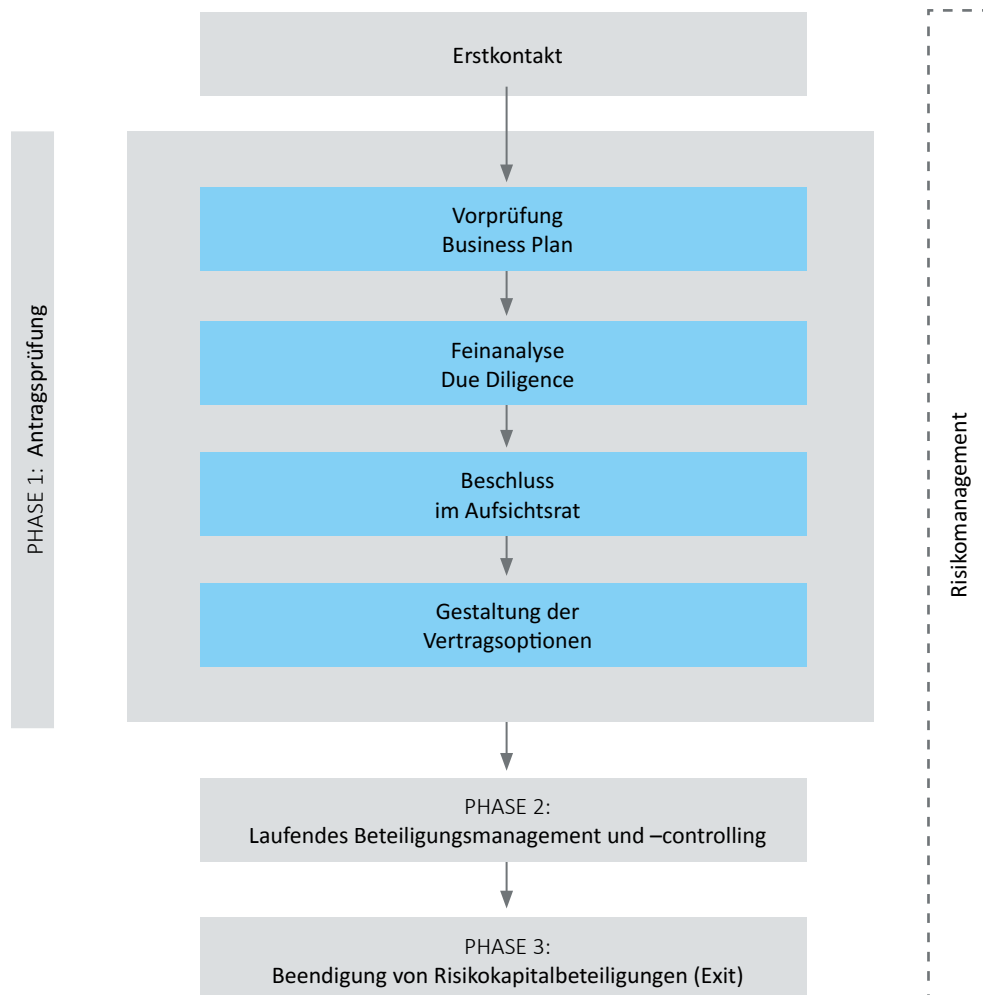
- 16.4 Der RH wies gegenüber dem BRB-Fonds nochmals darauf hin, dass neben den Wirkungsindikatoren auch die Ergebnisse des zur Messung der Zielerreichung geplanten Kennzahlensystems regelmäßig dem Aufsichtsrat zu berichten und darauf aufbauend Zielevaluierungen vorzunehmen sind.

Prozess der Risikokapitalbeteiligungen

Allgemeines

- 17 Der Prozess für Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds umfasste nach einem Erstkontakt mit einem potenziellen Portfoliounternehmen drei wesentliche Phasen. Die folgende Grafik stellt den Prozessablauf schematisch dar:

Abbildung 3: Prozess für Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds



Quellen: BRM; RH

In der ersten Phase erfolgte die Antragsprüfung nach einer ersten Kontaktaufnahme mit einem potenziellen Portfoliounternehmen. Der Erstkontakt konnte passiv durch Kontaktaufnahme eines interessierten Unternehmens mit dem BRB-Fonds erfolgen. Für die passive Kontaktaufnahme hatte der BRB-Fonds eine Website mit Informationen zu Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen eingerichtet. Diese werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (Stand Mai 2018):

Tabelle 11: Voraussetzungen für eine Risikokapitalbeteiligung und erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen für eine Risikokapitalbeteiligung	erforderliche Unterlagen
– KMU mit Sitz im Burgenland mit maximal 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – Zielunternehmen ist GmbH oder AG – Minderheitsbeteiligungen des BRB-Fonds bis maximal 49 % – Berechnungen zur Ermittlung des Unternehmenswerts – Beteiligungsbeitrag zwischen 200.000 EUR und 2.500.000 EUR (fondsabhängig¹) – Laufzeit zwischen fünf und sieben Jahren – Proof of Concept/Machbarkeitsnachweis für das Geschäftsmodell – Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG)² sind nicht erfüllt	– ausgefülltes Antragsformular – Organigramm des Unternehmens – Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre – detaillierter Businessplan inklusive Planrechnung für die nächsten drei bis fünf Geschäftsjahre – Bankenspiegel inklusive Sicherheiten und Tilgungen – aktuelle Referenzen und Lead-Listen³

KMU = Klein- und Mittelunternehmen

¹ Für den BRB-Fonds war gemäß Investitionsstrategie eine maximale Grenze von 1,5 Mio. EUR vorgesehen.

² BGBl. I 114/1997 i.d.G.F.; die Eigenmittelquote beträgt weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre.

³ Aufstellung von potenziellen Kundenkontakten

Quellen: BRB-Fonds; BRM; RH

Der BRB-Fonds suchte ergänzend zur passiven Kontaktaufnahme durch potenzielle Portfoliounternehmen auch selbst in seinem Netzwerk (z.B. Kreditinstitute, andere Fonds, Förderstellen) nach möglichen Risikokapitalbeteiligungen (aktiver Ansatz).

Bei positivem Abschluss der Phase der Antragstellung und Eingehen einer Risikokapitalbeteiligung nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat²⁴ des BRB-Fonds folgte die Phase des laufenden Beteiligungsmanagements und –controllings. Da für Risikokapitalbeteiligungen üblicherweise ein beschränkter Zeithorizont vorgesehen war, führten Verkäufe von Beteiligungen oder Rückzahlungen von gewährten Darlehen zur Beendigung von Risikokapitalbeteiligungen (Exit). Für die Durchführung sämtlicher Prozessschritte war die BRM verantwortlich.

In den folgenden TZ legt der RH seine Feststellungen aus der Überprüfung des Risikokapitalbeteiligungsprozesses des BRB-Fonds dar.

²⁴ Von dem in der Satzung des BRB-Fonds vorgesehenen Eigenpouvoir für Entscheidungen über Risikokapitalbeteiligungen machte der Vorstand im überprüften Zeitraum nicht Gebrauch.

Antragsprüfung

18.1 (1) Die für den BRB-Fonds geltenden Regelungen zur Veranlagung des Risikokapitals waren vor allem in den Beteiligungsgrundsätzen, in der Satzung des BRB-Fonds sowie in der Investitionsstrategie enthalten. Seit Juli 2014 kam auch das AIFMG beim BRB-Fonds zur Anwendung.

(2) In einem von der WiBuG im Jahr 2010 im Zuge der Gründung des BRB-Fonds erstellten Business Case waren Erwartungsrechnungen über die Entwicklung der Performance des BRB-Fonds mit Hilfe eines mehrjährigen Planungsmodells unter Berücksichtigung bestimmter Prämissen dargestellt.²⁵ In dem Modell ging die WiBuG davon aus, dass die Veranlagung der Fondsmittel zum Zwecke der Risikodiversifizierung in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung (Rating) erfolgt und diese Unternehmen über keine ausreichende materielle Besicherung verfügen. Für das Rating zog sie drei von der Ratingagentur Moody's verwendete Bonitätsstufen²⁶ heran und berechnete die Ausfallwahrscheinlichkeit der Risikokapitalbeteiligungen. Diese im Business Case angenommenen Maßnahmen zur Risikodiversifizierung waren in den für die BRM bzw. den BRB-Fonds maßgeblichen Bestimmungen nicht enthalten und wurden von der BRM auch nicht umgesetzt.

(3) Die Antragstellung hatte bis zum Jahr 2015 gemäß den Beteiligungsgrundsätzen über ein standardisiertes Antragsformular zu erfolgen. Anträge konnten die an Risikokapital interessierten Unternehmen bei der BRM einreichen. In dem einseitigen Antragsformular waren die Stammdaten des Unternehmens²⁷ sowie die Informationen zum Finanzierungsprojekt²⁸ einzutragen. Angaben zu Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung inklusive weiterer Finanzierungen, Förderungen oder Haftungen waren darin nicht explizit vorgesehen und auch nicht von allen potenziellen Portfoliounternehmen angeführt. Dies betraf auch die Darstellung weiterer Finanzierungen, Haftungen oder Förderungen von anderen Landesgesellschaften oder des Landes selbst.

(4) Den Beteiligungsgrundsätzen entsprechend hatte die BRM im Vorfeld einer Investitionsentscheidung eine Ex-ante-Bewertung des Portfoliounternehmens durchzuführen, um die Gewinnorientierung der Risikokapitalbeihilfe gewährleisten zu können. Für jede Investition musste ein Unternehmensplan mit Einzelheiten über die Produkt-, Absatz- und Rentabilitätsplanung vorliegen, aus dem die Zukunftsfähigkeit des Vorhabens hervorging.

²⁵ Das Planungsmodell erstellte ein externer Berater im Juli 2009 im Auftrag der WiBuG.

²⁶ „Ba (akzeptable Bonität), B2 (mangelhafte Bonität), B3 (Watch List)“ gemäß Business Case

²⁷ Kontaktdaten, Eigentümerstruktur, Management, Unternehmensgegenstand, Branche, Firmenbuchnummer, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Umsatz und Bilanzsumme

²⁸ Kurzbeschreibung des Projekts, Ziele und Auswirkungen, beantragtes Finanzierungsvolumen, Finanzierungsstruktur, Finanzierungsphase (Start-Up, Wachstum, Management-Buy-out/Management-Buy-in)

Der BRM oblag als Managementgesellschaft die Prüfung der Beteiligungs- bzw. Finanzierungswürdigkeit von potenziellen Portfoliounternehmen für den BRB-Fonds anhand der erhaltenen Unterlagen. Dieser Prüfungsprozess sah laut Investitionsstrategie zunächst die Durchführung einer Grobanalyse der Finanzierungsstruktur sowie die Erstellung eines Fact Sheets vor. In einem zweiten Schritt hatten die Feinanalyse mit der Durchführung einer Due Diligence und die Erstellung eines Investment Memorandums als Grundlage für die Investitionsentscheidung zu erfolgen. Das Investment Memorandum diente zur Vorlage an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds, von dem der Vorstand gemäß den Beteiligungsgrundsätzen des BRB-Fonds vor Eingehen einer Beteiligung eine Entscheidung einzuholen hatte.²⁹

(5) Gemäß dem seit Juli 2014 anzuwendenden AIFMG³⁰ hatte die BRM eine der Investitionsstrategie, den Zielen und dem Risikoprofil des BRB-Fonds angemessene, dokumentierte und regelmäßig aktualisierte Sorgfaltsprüfung (Due Diligence Process) durchzuführen, wenn sie Investitionen in Form von Risikokapitalbeteiligungen für den BRB-Fonds tätigte. Von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) veröffentlichte Mindeststandards sahen hierfür beispielsweise im Rahmen der Investitionsentscheidung die Durchführung einer Basis Due Diligence und bei erhöhter Geschäftsbedeutung eine erweiterte Due Diligence vor. Bei laufender Geschäftsbeziehung und jedenfalls bei auftretenden Problemen wäre in regelmäßigen Abständen eine Ongoing Due Diligence vorzunehmen.

(6) Die BRM führte im Jahr 2015 im Vorfeld einer Investitionsentscheidung in Höhe von 1,5 Mio. EUR keine Due Diligence durch.³¹ Der Aufsichtsrat des BRB-Fonds stimmte dem Vorschlag auf Basis eines Investment Memorandums zu. Obwohl darin die Durchführung entsprechender Evaluierungen und Analysen, Due Diligence Prüfungen und Marktanalysen zugesagt wurde, führte die BRM auch nach Umsetzung dieser Finanzierung keine Due Diligence durch.

Zudem beschloss der Aufsichtsrat des BRB-Fonds im Dezember 2015 eine weitere Investition in Höhe von 1,5 Mio. EUR in ein anderes Unternehmen³² welche er bereits im Jahr 2013 kritisch diskutiert hatte, weil u.a. die vorgeschlagene Beteiligung an diesem Unternehmen in Höhe von 1 Mio. EUR zu hoch gewesen wäre. Schließlich stimmte der Aufsichtsrat damals einer geringeren Investition in Höhe von 0,5 Mio. EUR zu, die jedoch nicht zustande kam. Im Jahr 2014 stieg bei diesem Unternehmen der Jahresfehlbetrag von rd. 0,59 Mio. EUR um das Vierfache auf

²⁹ Bis 28. Dezember 2012 war ein einstimmiger Beschluss des Aufsichtsrats erforderlich, danach eine 6/7-Mehrheit (im Unterschied zur Satzung des BRB-Fonds; siehe **TZ 8**).

³⁰ § 13 Abs. 3 AIFMG

³¹ Portfoliounternehmen A; Die BRM übermittelte dem RH folgende Unterlagen als Ergebnis einer Unternehmensanalyse: Auszüge aus Artikeln einer Online-Enzyklopädie und anderer Internetseiten, eine von Portfoliounternehmen A selbst erstellte Marktanalyse, einen tabellarischen Preisvergleich von zwei Produkten und den Quartalsbericht einer internationalen Investmentbank aus dem Jahr 2015.

³² Portfoliounternehmen B

rd. 2,99 Mio. EUR an und der Wirtschaftsprüfer stellte im Rahmen einer Due Dilligence einen möglichen Abwertungsbedarf in unbekannter Höhe fest.³³ Trotz der kritischen Haltung des Aufsichtsrats im Jahr 2013 und des gestiegenen wirtschaftlichen Risikos im Jahr 2014 investierte der BRB-Fonds im Jahr 2015 1,5 Mio. EUR in dieses Unternehmen. Die im Jahr 2017 erlittene Insolvenz des Unternehmens zog Abschreibungen beim BRB-Fonds in beinahe voller Höhe nach sich.³⁴ Darüber hinaus stellte die EFRE-Prüfbehörde weitere Mängel bei der Auswahl von Risikokapitalbeteiligungen fest (siehe TZ 23 und TZ 24).

- 18.2 Der RH kritisierte, dass die im Business Case angenommene Risikodiversifizierung durch Veranlagung der Mittel des BRB-Fonds an Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung und die Berechnung der Ausfallswahrscheinlichkeit der Risikokapitalbeteiligungen nicht in den für die BRM bzw. den BRB-Fonds maßgeblichen Bestimmungen enthalten waren und von der BRM auch nicht umgesetzt wurden.

Der RH empfahl der BRM, im Vorfeld einer Investitionsentscheidung das Ausfallrisiko der potenziellen Portfoliounternehmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kennzahlen – wie z.B. Kapitalbindung, Umsatzrentabilität, Fremdkapitalstruktur, Eigenkapitalquote und Umsatzwachstum – zu beurteilen, die Bonität anhand von Bilanzkennzahlen in Bonitätsklassen einzustufen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der RH empfahl dem BRB-Fonds, zur Sicherstellung der Risikodiversifizierung in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung zu investieren.

Der RH stellte kritisch fest, dass im Antragsformular der BRM keine Angaben zu den Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung vorgesehen waren. Der RH kritisierte, dass im Rahmen der Antragstellung für Risikokapitalbeteiligungen des potenziellen Portfoliounternehmens eine Darstellung weiterer Finanzierungen, Haftungen oder Förderungen von anderen Landesgesellschaften oder des Landes selbst fehlte. Er stellte kritisch fest, dass dadurch dem Aufsichtsrat bei der Entscheidungsfindung keine Informationen über die Höhe der bestehenden Gesamtrisikoposition des Landes für das jeweilige Unternehmen vorlagen.

Der RH empfahl der BRM, ein neues, umfassendes Antragsformular zu entwerfen und Angaben zu Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung inklusive weiterer Finanzierungen, Förderungen oder Haftungen von den potenziellen Portfoliounternehmen anzufordern und alle Informationen auf Landesebene in die Entscheidung des Aufsichtsrats einfließen zu lassen.

³³ In einem Aktenvermerk dokumentierte die BRM die mündliche Zusicherung von zwei Personen, im Falle eines weiteren Kapitalbedarfs 2 Mio. EUR in das Portfoliounternehmen zu investieren.

³⁴ Abschreibungen: 768.192,94 EUR (2016), 731.805,06 EUR (2017)

In diesem Zusammenhang verwies der RH auf seine Empfehlungen zur Notwendigkeit, den Einsatz von Fördermitteln beispielsweise im Rahmen einer Förderungsdatenbank transparent zu machen.³⁵

Der RH kritisierte, dass die BRM entgegen den Vorgaben im AIFMG sowie den in den Beteiligungsgrundsätzen und der Investitionsstrategie enthaltenen Regelungen im Jahr 2015 keine Due Diligence im Vorfeld einer Investitionsentscheidung in Höhe von 1,5 Mio. EUR durchführte.

Weiters kritisierte der RH, dass der BRB-Fonds im Jahr 2015 1,5 Mio. EUR in ein Unternehmen investierte, obwohl dessen wirtschaftliches Risiko seit dem im Jahr 2013 vom Aufsichtsrat abgelehnten Finanzierungsantrag in Höhe von 1,0 Mio. EUR deutlich zugenommen hatte und der Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Due Diligence einen möglichen Abwertungsbedarf in unbekannter Höhe festgestellt hatte.

Der RH empfahl dem BRB-Fonds und der BRM, – den gesetzlichen und internen Bestimmungen entsprechend – nur nach Durchführung einer Due Diligence zu entscheiden, ob ein Unternehmen zur Wahrung der Interessen der Investoren und zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse ausreichend geeignet ist und in welcher Höhe die Beteiligung eingegangen werden soll.

Der RH empfahl der BRM, den Entscheidungsfindungsprozess sowie die Entscheidungsgründe für oder gegen eine Investition nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiters empfahl er der BRM, die ausgewählten Unternehmen einer regelmäßigen Überprüfung auf die nach wie vor gegebene Eignung (Ongoing Due Diligence) zu unterziehen. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf die FMA-Mindeststandards für Sonderkreditinstitute und Alternative Investmentfonds Manager (**AIFM**) für die Vornahme einer Due Diligence.

- 18.3 (1) Bezüglich der Grundlage für Investitionsentscheidungen teilte die BRM in ihrer Stellungnahme mit, dass diese jeweils auf Basis eines umfassenden Deal Qualification Memorandums (auch Investment Memorandum genannt) getroffen werden, in welchem sämtliche qualitativen und quantitativen Risikofaktoren abgebildet seien. Die BRM werde die Erarbeitung der dort abgebildeten Kennzahlen einer Revision unterziehen und die Erweiterung um ein Bonitätsklassensystem prüfen.
- (2) Zum Themenbereich „Sicherstellung der Risikodiversifizierung“ führte der BRB-Fonds in seiner Stellungnahme aus, dass sich aufgrund des äußerst engen Zielmarktes (KMU im Burgenland) der Diversifikationseffekt zur Risikominimierung vor allem

³⁵ siehe RH-Bericht „Förderung für Kleinunternehmen durch Konjunkturpakete; ERP-Kleinkreditprogramm und Programme für die Länder Kärnten und Vorarlberg“ (Reihe Bund 2013/7), TZ 37

durch die Investition in unterschiedliche Branchen ergebe. Diese weisen eine geringe konjunkturelle Korrelation auf. Die Empfehlung des RH suggeriere, dass im Extremfall schwerpunktmäßig in mehrere Unternehmen derselben Branche mit unterschiedlicher Bonitätsstufen investiert werden solle. Dies führe im Fall von konjunkturellen Abschwungphasen zu erhöhten Ausfallsraten und widerspräche wegen einer so auftretenden Risikoakkumulation dem Diversifikationseffekt. Die Investitionsstrategie solle aber jedenfalls einem Review unterzogen werden.

(3) Die BRM teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Erstellung eines neuen Antragsformulars geprüft werde. Sie wies darauf hin, dass es sich bei Risikokapitalinvestitionen um Eigenkapitalinvestitionen in ein lebendes Unternehmen handle und nicht um ein abgeschlossenes Projekt. Die Rahmenbedingungen könnten sich somit im Zeitablauf ändern. Schon bisher liege jeder Investitionsentscheidung eine detaillierte Planungsrechnung über mehrere Jahre zugrunde, die sämtliche Finanzierungsmaßnahmen abbilde. Vorhandene Informationen auf Landesebene würden, soweit rechtlich zulässig (Verschwiegenheitspflicht, Amtsgeheimnis), in die Entscheidung einfließen.

(4) Betreffend die Durchführung von Due Dilligences sagten der BRB-Fonds und die BRM in ihrer Stellungnahme zu, dass in Entsprechung der gesetzlichen und internen Bestimmungen erstmalige Investitionen in neue Portfoliounternehmen durch den BRB-Fonds ausschließlich nach der positiven Durchführung von Due Diligence Prüfungen umgesetzt werden und allfällige Empfehlungen bzw. Feststellungen aus Due Diligences zu vertraglichen Anpassungen (z.B. Nachschussverpflichtungen, Vereinbarung entsprechender Garantien und Gewährleistungen) führen würden.

(5) Zum Themenbereich „Nachvollziehbarkeit und Dokumentation im Entscheidungsfindungsprozess“ erwiderte die BRM, dass sie diesen in wöchentlich stattfindenden Jour fixe-Besprechungen sowie in Protokollen von (satzungsgemäß) zumindest einmal monatlich stattfindenden Vorstandssitzungen sowie in Aufsichtsratssitzungen dokumentiere.

(6) Betreffend die Durchführung regelmäßiger Überprüfungen auf die nach wie vor gegebene Eignung der ausgewählten Portfoliounternehmen entgegnete die BRM, dass sie die diesbezüglichen Empfehlungen der FMA zur Ongoing Due Diligence einhalte. Jedes Portfoliounternehmen werde regelmäßig, auch durch Vor-Ort-Besuche evaluiert. Die schriftliche Dokumentation dazu werde einem Review unterzogen.

- 18.4 (1) Zum Themenbereich „Sicherstellung der Risikodiversifikation“ nahm der RH die Ausführungen des BRB-Fonds zur Kenntnis und entgegnete, dass die Risikodiversifizierung durch Investitionen in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung die Berücksichtigung des Branchenrisikos bei Investitionsentscheidungen nicht ausschließt. Vor diesem Hintergrund nahm er die Zusage des BRB-Fonds, die Inves-

titionsstrategie einem Review zu unterziehen, positiv zur Kenntnis und bekräftigte seine Empfehlung, in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung zu investieren.

(2) Der RH nahm die Zusage der BRM, die Erstellung eines neuen Antragsformulars zu prüfen, positiv zur Kenntnis und bekräftigte gleichzeitig seine Empfehlung, ein neues umfassendes Antragsformular zu entwerfen. Für die Entscheidung über die weiteren fondsinternen Schritte sei es unabdingbar, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung alle relevanten Informationen vorliegen. Dies unabhängig davon, dass sich die Rahmenbedingungen für eine potenzielle Risikokapitalinvestition im Zeitablauf ändern können.

(3) Betreffend die Ausführung der BRM zum Themenbereich „Nachvollziehbarkeit und Dokumentation im Entscheidungsfindungsprozess“ entgegnete der RH, dass – in Entsprechung seiner diesbezüglichen Empfehlung – nicht nur der Entscheidungsfindungsprozess, sondern vor allem auch mit Fakten belegte Gründe für oder gegen eine Investition zu dokumentieren wären.

(4) Der RH nahm die Zusage der BRM, die schriftliche Dokumentation von Ongoing Due Diligences einem Review zu unterziehen, positiv zur Kenntnis und betonte die Bedeutung der Durchführung von Ongoing Due Diligences.

Beteiligungsmanagement und –controlling

- 19.1 (1) Mit dem Einsatz von Risikokapital zur Finanzierung ausgewählter Unternehmen geht nach einer positiven Investitionsentscheidung auch eine aktive Managementunterstützung durch den Kapitalgeber einher.

Die Investitionsstrategie sah im Sinne eines aktiven Beteiligungsmanagements vor, dass jedes Portfoliunternehmen des BRB-Fonds in der Regel vom zuständigen Investment Manager und einem Vorstandsmitglied der BRM u.a. in den Bereichen Controlling, Personal, Strukturierung von M&A Transaktionen³⁶ und Finanzierungen betreut wird. Darüber hinaus konnte die BRM Organfunktionen in Aufsichtsräten und Beiräten der Portfoliunternehmen übernehmen und auch externe Branchenexpertinnen und –experten hinzuziehen. Auch die Managementvereinbarung zwischen BRB-Fonds und BRM sah vor, dass die BRM im Rahmen der laufenden Betreuung der Portfoliunternehmen erforderlichenfalls die Möglichkeit hatte, sich durch geeignete, selbst ausgewählte Personen in den Organen der Portfoliunternehmen vertreten zu lassen. Von diesem Recht machte die BRM im überprüften Zeitraum zweimal Gebrauch. Bei einem Portfoliunternehmen setzte sie mit Unterstützung eines Headhunters unter Mitwirkung aller Gesellschafter einen Geschäftsführer ein. Bei einem

³⁶ Mergers and Acquisitions; z.B. Börsengang, Unternehmenskauf, Einstieg eines strategischen Partners

anderen Portfoliounternehmen entsendete sie einen der beiden Vorstände der BRM in die Geschäftsführung. Regelungen zur Qualifikation und Auswahl von Personen, die die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertraten, lagen nicht vor.

(2) Auf Grundlage der Managementvereinbarung oblagen der BRM neben dem operativen Management des BRB-Fonds auch die betriebswirtschaftliche Betreuung und das Controlling des bestehenden Portfolios. Demnach war die BRM auch für die Einrichtung und die laufende Kontrolle des Reportings der Portfoliounternehmen zuständig. Auf Basis der von den Portfoliounternehmen zur Verfügung gestellten Informationen erstellte die BRM vierteljährlich einen Portfoliospiegel und Controlling Reports auf Einzelbeteiligungsebene (für den Aufsichtsrat).

Die Ausgestaltung der Berichtspflichten der Portfoliounternehmen war nicht einheitlich. Beispielsweise enthielten zwei Gesellschaftsverträge³⁷ aus dem Jahr 2015 keine Regelungen zum Berichtswesen, während eine andere Gesellschaftervereinbarung³⁸ aus dem Jahr 2015 die Übermittlung eines monatlichen Kurzreportings³⁹ und eines ausführlichen Quartalsberichts⁴⁰ inklusive verbaler Erläuterung vorsah. Wiederum ein anderer im Jahr 2016 abgeschlossener Gesellschaftsvertrag sah die Erstellung revolvierender Mehrjahrespläne mit einem Zeithorizont von drei Jahren sowie darauf basierend die Entwicklung von Jahresbudgetplänen für die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und die Cashflow-Rechnung vor.⁴¹

- 19.2 Der RH kritisierte, dass die BRM keine Regelungen zur Qualifikation und Auswahl von jenen Personen, die die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertraten, festgelegt hatte.

Der RH empfahl der BRM die Ausarbeitung von Regelungen für die Qualifikation und Auswahl von Personen, die die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertreten, um einen objektiven und nachvollziehbaren Auswahlprozess sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass die Ausgestaltung der Berichtspflicht der Portfoliounternehmen im überprüften Zeitraum höchst uneinheitlich war, weil die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen mit den einzelnen Portfoliounternehmen unterschiedliche Detaillierungsgrade aufwiesen bzw. teilweise gänzlich fehlten. Weiters kritisierte er, dass keine verpflichtend anzuwendenden Berichtsvorlagen als Grundlage zur Gewährleistung eines einheitlichen, effizienten und transparenten Beteiligungsmanagements und –controllings vorlagen.

³⁷ Portfoliounternehmen A und E

³⁸ Portfoliounternehmen B

³⁹ Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow-Rechnung

⁴⁰ Gewinn- und Verlustrechnung, Cashflow-Rechnung, Bilanz, Soll-Ist-Vergleich

⁴¹ Portfoliounternehmen M

Der RH empfahl dem BRB-Fonds und der BRM, für die Gewährleistung eines effizienten und transparenten Beteiligungsmanagements und –controllings standardisierte Berichtspflichten mit verpflichtend anzuwendenden Berichtsvorlagen für die Portfoliounternehmen vertraglich festzulegen.

19.3 (1) Laut Stellungnahme der BRM werde die Empfehlung zur Einführung von Regelungen zur Qualifikation und Auswahl jener Personen, welche die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertreten, umgesetzt.

(2) Betreffend die Einführung standardisierter Berichtspflichten sagte der BRB-Fonds und die BRM in ihrer Stellungnahme zu, dass die anzuwendenden Berichtsvorlagen für die Portfoliounternehmen künftig vollständig in die Beteiligungs- bzw. Finanzierungsverträge aufgenommen würden. Die tatsächliche Umsetzbarkeit hänge aber auch vom Umfang der Beteiligung und von der Art des Finanzierungsinstruments ab.

Beendigung von Risikokapitalbeteiligungen (Exit)

20.1 (1) Das Ziel des Einsatzes von Risikokapital in Form einer zeitlich begrenzten Finanzierung von jungen, schnell wachsenden, innovativen Unternehmen ist es, diese Finanzierung wieder aufzulösen und durch die Veräußerung der Anteile eine dem hohen Risiko entsprechende Rendite auf das eingesetzte Kapital zu erwirtschaften.

Risikokapitalbeteiligungen können grundsätzlich auf fünf verschiedene Arten beendet bzw. desinvestiert werden. Zu den Desinvestitionsvarianten (Exits) gehören

- der Verkauf der Unternehmensanteile an Gesellschafter des Portfoliounternehmens oder die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen (Buy Back),
- die Veräußerung der Beteiligung an einen industriellen Investor (Trade Sale),
- der Verkauf der Beteiligung an einen Finanzinvestor bzw. eine andere Risikokapitalbeteiligungsgesellschaft (Secondary Purchase),
- die Einführung des Portfoliounternehmens an der Börse (Going Public),
- das Ausscheiden aus dem Portfoliounternehmen durch Liquidation oder Kündigung des Gesellschaftsvertrags (Liquidation/Kündigung).

(2) Sowohl die Beteiligungsgrundsätze, die Investitionsstrategie als auch die Managementvereinbarung enthielten – zum Teil divergierende – Regelungen über die Beendigung von Risikokapitalbeteiligungen. In den Beteiligungsgrundsätzen war festgelegt, dass für jede Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont von fünf bis acht Jahren vorhanden sein musste und grundsätzlich der frühestmögliche Exit im Vordergrund stand.

Die Investitionsstrategie sah ebenfalls den frühestmöglichen Exit vor, allerdings mit einer Behaltdauer einer einzelnen Beteiligung zwischen drei und acht Jahren. Mögliche Exit-Szenarien waren Trade Sales und Absichtungen der Finanzierungen durch das Portfoliounternehmen selbst. Zudem war in der Managementvereinbarung festgelegt, dass im Zuge der Ausarbeitung von Investment Proposals auch klare Überlegungen einer Exit-Strategie zu den Pflichten und Aufgaben der BRM gehörten. Die BRM vereinbarte teilweise mit den Portfoliounternehmen Bedingungen für den Verkauf von Geschäftsanteilen⁴², eine detaillierte Exit-Strategie war jedoch nicht standardmäßig für jede Beteiligung festgelegt. Auch fehlten Angaben zu möglichen Exit-Szenarien in den Unterlagen für die Investitionsentscheidungen.

(3) Die nachfolgende Tabelle stellt überblicksartig die Beendigung von Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds seit Gründung bis 2017 dar:

Tabelle 12: Ergebnis bei Beendigung der Beteiligungen

	Behaltdauer	Grund der Beendigung	Gewinn/Verlust ¹
Portfoliounternehmen F	1 Jahr	Verkauf der Anteile ²	Gewinn von 120.447 EUR
Portfoliounternehmen G	7 Monate	Projekt konnte nicht umgesetzt werden ³	Verlust von 18.095 EUR
Portfoliounternehmen H	2 Jahre	Abschreibung der Beteiligung aufgrund von Insolvenz	Verlust von 1.125.001 EUR
Portfoliounternehmen I	4 Jahre	Abschreibung der Beteiligung aufgrund von Insolvenz	Verlust von 175 EUR
Portfoliounternehmen J	1 Jahr	Verkauf der Anteile	Gewinn von 87.129 EUR
Portfoliounternehmen B	2 Jahre	Abschreibung der Beteiligung aufgrund von Insolvenz	Verlust von 924.715 EUR

¹ ohne verrechnete Zinsen und Management Fee

² Der BRB-Fonds vereinbarte bei dem Verkauf der Anteile eine Call-Option. Hieraus ergab sich für den BRB-Fonds ein Verlust von 72.000 EUR im Jahr 2013. Nach fünf Jahren zog der BRB-Fonds eine Call-Option.

³ Gemäß EFRE-Prüfbericht verwendete das Portfoliounternehmen das Risikokapital nicht für den vorhergesehenen Zweck und war dadurch nicht förderbar.

Quellen: BRB-Fonds; RH

Drei der sechs Beteiligungen wurden aufgrund von Insolvenz beendet, zwei aufgrund des Verkaufs der Anteile und einmal konnte das Projekt nicht widmungsgemäß umgesetzt werden. Insgesamt ergab sich aus den Verkäufen von Anteilen ein

⁴² z.B. „Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, ihre Geschäftsanteile so lange nicht ohne schriftliche Zustimmung der BRB zur Gänze oder teilweise, unentgeltlich oder entgeltlich an Dritte zu veräußern oder in sonst jeder erdenklichen anderen Form zu übertragen oder Umgehungsgeschäfte abzuschließen sowie zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten, bis die BRB den gesamten von ihr gehaltenen Geschäftsanteil veräußert hat bzw. explizit ihre Zustimmung zur Verpfändung bzw. Belastung der Anteile der Neugesellschafter erteilt hat.“ (Regelung im Gesellschaftsvertrag von Portfoliounternehmen A)

Gewinn von rd. 207.576 EUR. Aufgrund der Insolvenzen von drei Portfoliounternehmen entstanden dem BRB-Fonds Verluste in Höhe von rd. 2,07 Mio. EUR.

(4) Die nachfolgende Tabelle stellt überblicksartig die Beendigung von Gesellschafterdarlehen an Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds seit Gründung bis 2017 dar:

Tabelle 13: Ergebnis bei Beendigung von Gesellschafterdarlehen

	Behaltdauer	Grund der Beendigung	Gewinn/Verlust ¹
Portfoliounternehmen F	2 Jahre	vorzeitige Tilgung der Auslei- hung	Gewinn von 10.000 EUR; davon 10.000 EUR Vorfälligkeitsentschädigung
Portfoliounternehmen G	4 Monate	Projekt konnte nicht umgesetzt werden ²	–
Portfoliounternehmen H	2 Jahre	Abschreibung der Auslei- hung aufgrund von Insol- venz	Verlust von 375.000 EUR
Portfoliounternehmen I	4 Jahre	Abschreibung der Auslei- hung aufgrund von Insol- venz	Verlust von 399.998 EUR
Portfoliounternehmen K	2 Jahre	vorzeitige Tilgung der Auslei- hung	Gewinn von 132.837 EUR; davon 132.837 EUR Vorfälligkeitsentschädigung
Portfoliounternehmen B	2 Jahre	Abschreibung der Auslei- hung aufgrund von Insol- venz	Verlust von 575.284 EUR
Portfoliounternehmen E	10 Monate	Projekt konnte nicht umgesetzt werden ²	–

¹ ohne verrechnete Zinsen und Management Fee

² Gemäß EFRE-Prüfbericht verwendete das Portfoliounternehmen das Risikokapital nicht für den vorhergesehenen Zweck und war dadurch nicht förderbar.

Quellen: BRB-Fonds; RH

Drei der sieben Gesellschafterdarlehen wurden aufgrund von Insolvenz beendet, zwei aufgrund der vorzeitigen Tilgung der Auslei-
hung und zweimal konnte das Pro-
jekt nicht widmungsgemäß umgesetzt werden. Insgesamt ergab sich aus den vorzei-
tigen Tilgungen der Ausleihungen ein Gewinn von rd. 133.837 EUR durch Vorfällig-
keitsentschädigungen. Aufgrund der Insolvenzen von drei Portfoliounternehmen
entstanden dem BRB-Fonds Verluste aus der Abschreibung der Gesellschafterdarle-
hen in Höhe von rd. 1,35 Mio. EUR.

20.2 Der RH kritisierte, dass entgegen den Regelungen in den Beteiligungsgrundsätzen,
der Investitionsstrategie sowie der Managementvereinbarung die Exit-Regelungen
unzureichend formuliert waren und die BRM nicht für jede Investition eine klare und
realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont festgelegt und dokumen-

tiert hatte. Der RH erachtete eine solche insbesondere im Hinblick auf eine Realisierung allfälliger stiller Reserven in den Risikokapitalbeteiligungen als notwendig.

Der RH empfahl der BRM, für jede Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont festzulegen und eindeutig zu dokumentieren. Dies auch, um eine Realisierung allfälliger stiller Reserven in den Risikokapitalbeteiligungen gewährleisten zu können.

- 20.3 In ihrer Stellungnahme wies die BRM darauf hin, dass bereits in der Phase der Evaluierung von potenziellen Investitionsprojekten bzw. während des laufenden Entscheidungsprozesses mögliche Ausstiegsszenarien berücksichtigt und geprüft würden. Eine vertragliche Vereinbarung von Exit-Regelungen in Form von fixen Optionen würde in vielen Fällen dem Charakter von Eigenkapitalfinanzierungen widersprechen und darüber hinaus Ertragspotenziale minimieren.
- 20.4 Der RH teilte die Ansicht der BRM, dass eine vertragliche Vereinbarung von Exit-Regelungen dem Charakter von Eigenkapitalfinanzierungen widerspreche, weshalb er eine diesbezügliche Empfehlung auch nicht abgegeben hatte. Der RH erachtete es jedoch als unumgänglich, den Vorgaben des BRB-Fonds entsprechend für jede Investition eine klare und realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont festzulegen und eindeutig zu dokumentieren. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung.

Vergütung für das Fondsmanagement

Management Fee

- 21.1 (1) Die Vergütung für das Fondsmanagement war in der Managementvereinbarung zwischen dem BRB-Fonds und der BRM geregelt. Für die Strukturierung des Fonds und die Erstellung der Verträge erhielt die BRM ein einmaliges Entgelt von 190.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer.⁴³ Als Management Fee erhielt die BRM jährlich 3,5 % des kommittierten Kapitals, soweit dies widmungsgemäß veranlagt war. Im Business Case zum BRB-Fonds, welchen die WiBuG bei der Gründung des BRB-Fonds für die institutionellen Investoren erstellte, war ursprünglich eine Management Fee von 2,95 % vorgesehen. Die Management Fee von 3,5 % war das Ergebnis aus der Angebotslegung und den nachfolgenden Verhandlungen zwischen der BRM, der WiBuG und den weiteren institutionellen Investoren.

⁴³ Front Fee

Die folgende Tabelle bildet die Höhe der Management Fee des BRB-Fonds ab:

Tabelle 14: Entwicklung Management Fee

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in EUR					
Management Fee	214.011	253.280	301.666	479.839	340.278	1.589.074

Quellen: BRB-Fonds; BRM; RH

Im Zeitraum 2013 bis 2017 bezahlte der BRB-Fonds eine Management Fee von insgesamt rd. 1,59 Mio. EUR an die BRM. Die jährlichen Beträge waren Schwankungen unterworfen, da sich die Management Fee auf die Höhe des jeweils kommittierten Kapitals des BRB-Fonds bezog. So sank im Jahr 2017 die Management Fee gegenüber dem Jahr 2016 um rd. 29 % infolge von Beteiligungsabgängen und Darlehenstilgungen.

(2) Bei Insolvenzen und Abschreibungen⁴⁴ von Beteiligungen berechnete die BRM die Management Fee weiterhin auf Basis des kommittierten Kapitals. Die Managementvereinbarung enthielt keine Bestimmung für die Berechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Risikokapitalbeteiligungen.⁴⁵

(3) Im Rahmen der 9. Aufsichtsratssitzung der WiBuG vom 13. Juni 2017 berichtete der Geschäftsführer der WiBuG⁴⁶ über die Forderung der institutionellen Investoren, die Management Fee von 3,5 % auf 1 % zu reduzieren. Dieser Forderung kam die WiBuG nicht nach.

(4) Entsprechend der Literatur⁴⁷ beträgt die Management Fee in der Regel zwischen 2 % und 2,5 % und soll die laufenden Kosten des Fondsbetriebs abdecken (z.B. Personalkosten der Fondsmanager, laufende Bürokosten wie Miete, Reisekosten, Spesen).

Eine Erhebung im Rahmen einer Studie zu Risikokapital in Österreich (veröffentlicht 2012, in Auftrag gegeben vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend) ergab, dass 54 % der an der Studie teilnehmenden Risikokapitalfonds eine Management Fee von 2 % oder darunter zu entrichten hatten, 46 % von über 2 %.

⁴⁴ betrifft auch die Wertberichtigung von Darlehen

⁴⁵ Die EFRE-Prüfbehörde wies bereits in ihrem Follow-up-Prüfbericht vom 5. April 2016 auf die fehlenden Regelungen bei Insolvenzen bzw. Abschreibungen hinsichtlich der Berechnung der Management Fee hin.

⁴⁶ Der Geschäftsführer der WiBuG war der Vorsitzende des Aufsichtsrats des BRB-Fonds.

⁴⁷ siehe beispielsweise Krecek, Venture Capital aus Investorensicht (2005) S. 82 f.

(5) Die Management Fee beim ebenfalls von der BRM verwalteten ATHENA-Fonds betrug 2,95 %. Der ATHENA-Fonds war mit Stand Ende 2017 in neun Portfoliounternehmen investiert, an welchen auch der BRB-Fonds beteiligt war. Die BRM erhielt für diese neun Portfoliounternehmen sowohl vom ATHENA-Fonds als auch vom BRB-Fonds eine Management Fee. Bei diesen Unternehmen war der Arbeitsaufwand der BRM für die Unternehmen geringer, weil bestimmte Tätigkeiten wie beispielsweise die Einrichtung und laufende Kontrolle des Reportings und die laufende Betreuung der Portfoliounternehmen nur einmalig durchgeführt werden mussten.

(6) Das Ergebnis der BRM entwickelte sich in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 15: Entwicklung ausgewählter Kennzahlen der Gewinn- und Verlustrechnung der BRM

	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR				
Umsatzerlöse ¹	1.019.230	819.565	813.129	952.643	822.095
Personalaufwand	565.139	614.531	604.556	607.250	643.849
sonstige Aufwendungen, Abschreibungen ²	218.927	188.823	170.606	262.149	142.926
Finanzergebnis	3.940	4.229	2.724	1.236	1.560
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit/Ergebnis vor Steuern	239.104	20.440	40.691	84.479	36.880
Bilanzgewinn	418.750	432.410	458.308	458.308	484.701

¹ beinhaltet die Management Fee des BRB-Fonds und ATHENA-Fonds

² beinhaltet sonstige Erträge in geringem Ausmaß

Quellen: BRM; RH

Obwohl nach der einschlägigen Literatur für die Management Fee von Risikokapitalfonds das Prinzip der Kostendeckung anzuwenden war, konnte die BRM bis zum Jahr 2017 einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von 0,48 Mio. EUR aufbauen. In der ersten Aufsichtsratssitzung 2018 beschloss der Aufsichtsrat der BRM, der Hauptversammlung eine Ausschüttung des Bilanzgewinns in Höhe von 0,4 Mio. EUR an die WiBuG vorzuschlagen.

In der Haushaltsordnung⁴⁸ der EU war geregelt, dass Beträge, die mindestens dem Beitrag der EU oder gegebenenfalls einem Vielfachen dieses Beitrags entsprechen, zur Verwirklichung der spezifischen politischen Ziele, die durch das Finanzierungsinstrument verfolgt werden, verwendet werden müssen und keine ungerechtfertigten Vorteile mit sich bringen dürfen, insbesondere in Form von ungerechtfertigten Dividenden oder Gewinnen Dritter.

⁴⁸ Art. 140 Z 6 Verordnung (EU, Euratom) 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

(7) Ergänzend zur Management Fee schloss die BRM mit den Portfoliounternehmen sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der BRB Beratungsverträge ab, die die Verrechnung einer zusätzlichen Advisory Fee an das Portfoliounternehmen vorsahen.

- 21.2 Der RH hielt fest, dass die Management Fee des BRB-Fonds mit 3,5 % des jeweils kommittierten Kapitals sehr deutlich über einem in der einschlägigen Fachliteratur genannten durchschnittlichen Satz von 2 % und auch deutlich über dem Satz des ebenfalls von der BRM verwalteten ATHENA-Fonds von 2,95 % lag. Der RH hielt weiters fest, dass für die BRM für neun Portfoliounternehmen des BRB-Fonds sowie des ATHENA-Fonds nur einmal der Aufwand für die laufende Betreuung anfiel, sie jedoch sowohl vom BRB-Fonds als auch vom ATHENA-Fonds hierfür eine Management Fee vom kommittierten Kapital erhielt.

Der RH empfahl der WiBuG zu evaluieren, inwieweit die Höhe der Management Fee des BRB-Fonds – insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Synergieeffekte mit dem Management des ATHENA-Fonds – dem Kostendeckungsprinzip entspricht.

Der RH hielt kritisch fest, dass die BRM bis zum Jahr 2017 einen ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von 0,48 Mio. EUR aufbaute und eine Ausschüttung in Höhe von 0,4 Mio. EUR plante. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Regelung der EU-Haushaltsverordnung zu ungerechtfertigten Vorteilen Dritter bei Finanzierungsinstrumenten.

Er empfahl der WiBuG weiters zu überprüfen, inwieweit im Falle einer Gewinnausschüttung der BRM das Risiko eines ungerechtfertigten Vorteils Dritter im Sinne der EU-Haushaltsordnung besteht.

Der RH hielt kritisch fest, dass die Managementvereinbarung keine Bestimmung für die Berechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Risikokapitalbeteiligungen enthielt.

Der RH empfahl der WiBuG, die Regelungen der Managementvereinbarung um die Verrechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen des BRB-Fonds zu ergänzen.

- 21.3 (1) Zu der vom RH empfohlenen Evaluierung der Höhe der Management Fee wies die WiBuG in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Festlegung der Höhe und der Struktur der Management Fee im Verhandlungswege im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung erfolgt sei. Weiters sei zu berücksichtigen, dass die BRB mit einem Fondsvolumen in Höhe von 15,7 Mio. EUR im Branchenvergleich unüblich klein sei.

(2) Die WiBuG teilte in ihrer Stellungnahme weiters mit, dass es im Zuge der EU-weiten Ausschreibung einige wenige Interessenten, aber letztendlich nur einen Bewerber – nämlich die BRM – gegeben hätte. Die WiBuG wies darauf hin, dass die subsidiären nationalen Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Ausgaben bei Kofinanzierungen aus dem EFRE gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates in Art. 15 Abs. 6 vorsahen, dass die Verwaltungskosten während der Dauer der Intervention im Jahresdurchschnitt 5 % des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen dürfen, es sei denn, nach einer Ausschreibung erweise sich ein höherer Prozentsatz als notwendig. Die WiBuG hielt fest, dass trotz durchgeführter Ausschreibung die Management Fee unter 5 % lag. Die Berechnung der Verwaltungskosten sei daher im Einklang mit den Vorgaben. Lediglich die Erträge des Fonds aus Strukturfondsbeiträgen seien wieder für die KMU-Entwicklung in demselben Fördergebiet zu verwenden.

(3) Zu der Empfehlung des RH, die Regelungen der Managementvereinbarung um die Verrechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen des BRB-Fonds zu ergänzen, hielt die WiBuG fest, dass gerade im Fall von bilanziellen Wertminderungen bei Vermögensgegenständen in der Regel von einem höheren Betreuungsaufwand durch das Fondsmanagement auszugehen sei. Eine Reduktion der Management Fee sei in solchen Fällen nicht zielführend.

21.4 (1) Der RH verwies darauf, dass im Falle der BRM für die neun Portfoliounternehmen des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds der Aufwand für die laufende Betreuung nur einmal anfiel, sie jedoch sowohl vom BRB-Fonds als auch vom ATHENA-Fonds hierfür eine Management Fee vom kommittierten Kapital erhielt. Er blieb deshalb bei seiner Empfehlung zu evaluieren, inwieweit die Höhe der Management Fee – insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Synergieeffekte mit dem Management des ATHENA-Fonds – dem Kostendeckungsprinzip entspricht.

(2) Der RH entgegnete der WiBuG, dass bei dauerhaften bilanziellen Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen etwa aufgrund von laufenden Konkursverfahren mittel- bis langfristig kein erhöhter Betreuungsaufwand durch das Fondsmanagement mehr notwendig war. Der RH blieb deshalb bei seiner Empfehlung, dass Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen in die Verrechnung der Management Fee einzufließen haben und dies in der Managementvereinbarung schriftlich festzuhalten ist.

Carried Interest

- 22 Zusätzlich zur Management Fee war gemäß Managementvereinbarung ein Carried Interest in Höhe von 20 % (Anteil am Fondserfolg) vereinbart. Ein Fondserfolg lag dann vor, wenn die fixierte Mindestrendite von 10 % überschritten war.⁴⁹ Seit Bestehen des BRB-Fonds erwirtschaftete dieser noch keinen Fondserfolg im Sinn der Managementvereinbarung.

Prüfung durch die EFRE-Prüfbehörde

Prüfungsablauf

- 23.1 Als EFRE-Prüfbehörde war es Aufgabe des Bundeskanzleramts, jährlich auf der Basis von Stichproben zu überprüfen, ob die an die Europäische Kommission gemeldeten EFRE-Projektausgaben den nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechen und somit tatsächlich zuschussfähig sind. Die EFRE-Prüfbehörde führte in diesem Zusammenhang von April bis August 2015 bei der WiBuG eine Projektprüfung zum BRB-Fonds durch.⁵⁰ Nach Abschluss des Projektdurchführungszeitraums Ende Dezember 2015 folgte von Juni 2016 bis Februar 2017 eine weitere Überprüfung (Follow-up-Projektprüfung).

Im Rahmen der Prüftätigkeit analysierte die Prüfbehörde alle vom BRB-Fonds eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen sowie die verrechneten Verwaltungsausgaben auf Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen wie beispielsweise den Beteiligungsgrundsätzen und der Investitionsstrategie. Die Prüfbehörde wies in ihrem ersten Prüfbericht bereits darauf hin, dass einzelne Risikokapitalbeteiligungen u.a. aufgrund von Widersprüchen zu den geltenden Bestimmungen nicht in die Endabrechnung einbezogen werden können. Nach der Prüfung des Projekts durch die WiBuG (First Level Control) wies die vorläufige Endabrechnung – nach Ausscheiden einiger Risikokapitalbeteiligungen – Projektausgaben für Risikokapitalbeteiligungen und Verwaltung in Höhe von rd. 15,73 Mio. EUR aus.⁵¹

Der auf der vorläufigen Endabrechnung basierende Prüfbericht zur Follow-up-Projektprüfung des BRB-Fonds zeigte folgendes Ergebnis:

⁴⁹ Dies bedeutete, dass das Ergebnis vor Steuern betragsmäßig über der jährlichen zinseszinsmäßigen Verzinsung von 10 % des zugeführten Kapitals liegen musste.

⁵⁰ Bundeskanzleramt, Abteilung IV/3 (Finanzkontrolle des EFRE); nunmehr zuständig Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung Präz. 13 (Finanzkontrolle des EFRE)

⁵¹ zur Anrechenbarkeit von Risikokapitalbeteiligungen im Rahmen der EFRE-Abrechnung siehe TZ 24

Tabelle 16: Ergebnis Follow-up-Projektprüfung der EFRE-Prüfbehörde

	Gesamtbetrag	davon öffentliche Mittel
	in EUR	
Projektausgaben laut Endabrechnung (Risikokapitalbeteiligungen und Verwaltung)	15.726.961	10.000.000
genehmigtes Fondsvolumen	15.700.000	10.000.000
nicht anerkannte Projektausgaben	3.226.830	2.055.306
<i>davon EFRE-Mittel</i>	–	<i>1.541.480</i>
<i>davon Mittel Land Burgenland</i>	–	<i>513.826</i>
nach Projektprüfung anerkannte Projektausgaben	12.473.170	7.944.694
<i>davon Risikokapitalbeteiligungen</i>	<i>11.316.940</i>	<i>7.208.242</i>
<i>davon Verwaltungsausgaben</i>	<i>1.156.230</i>	<i>736.452</i>

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; BKA; RH

Die Projektprüfung führte zu einer Kürzung der anrechenbaren Projektausgaben in Höhe von rd. 3,23 Mio. EUR. Damit waren über 20 % der abgerechneten Projektausgaben nicht EFRE-konform. Entsprechend der Zusammensetzung des Fondskapitals stammten von den gekürzten Projektausgaben rd. 2,06 Mio. EUR (rd. 63,69 %) aus öffentlichen Mitteln: rd. 1,54 Mio. EUR aus EFRE-Mitteln und rd. 0,51 Mio. EUR aus Mitteln des Landes Burgenland.

Die Begleichung der EFRE-Rückforderung erfolgte im Zuge einer Gegenverrechnung mit noch nicht an das Land Burgenland ausbezahlten EFRE-Mitteln.⁵²

Eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sah im Fall von Rückforderungen von EFRE-Mitteln eine verursachergerechte Kostentragung vor.⁵³ Die WiBuG berücksichtigte die bevorstehende Rückforderung der EFRE-Mittel durch das Land Burgenland erstmals im Jahresabschluss 2016 in Form einer Rückstellung in Höhe von 1,54 Mio. EUR. Hinsichtlich der Überprüfung von Rückforderungsmöglichkeiten vom BRB-Fonds bzw. der BRM setzte die WiBuG bis Ende Mai 2018 keine konkreten Schritte.

Bezüglich einer zusätzlichen Rückforderung der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR lag seitens des Landes Burgenland bis Mai 2018 keine Entscheidung vor.

⁵² Gemäß einem Schreiben der WiBuG an das Amt der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2017 wurde der Rückzahlungsbetrag im Schlusszahlungsantrag des Landes Burgenland an die EU in Abzug gebracht. In Bezug auf die Rücküberweisung des Betrags von der WiBuG an das Land Burgenland stellte die WiBuG einen Antrag auf Stundung bis zur Abwicklung des Schlusszahlungsantrags.

⁵³ Art. 16 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007–2013, BGBl. I 60/2008 vom 2. Mai 2008

Gemäß dem Fördervertrag vom August 2010 waren bis Ende 2022 Erhebungen durch unterschiedliche Organisationen wie beispielsweise durch Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, durch die Europäische Kommission, durch den Europäischen Rechnungshof, durch beteiligte österreichische Verwaltungsstellen, durch den Rechnungshof Österreich, den Burgenländischen Landesrechnungshof und durch das Land Burgenland möglich, wodurch weitere Beanstandungen bzw. Rückforderungen nicht ausgeschlossen waren.

- 23.2 Der RH hielt fest, dass eine Überprüfung der EFRE-Prüfbehörde zu einer Kürzung der anerkannten Projektausgaben von über 20 % führte. Er hielt kritisch fest, dass die WiBuG die daraus resultierende EFRE-Rückforderung in Höhe von 1,54 Mio. EUR erstmals im Jahresabschluss 2016 abbildete, aber bisher ihrerseits – im Hinblick auf eine verursachergerechte Kostentragung – noch keine konkreten Schritte bezüglich einer Rückforderung vom BRB-Fonds bzw. der BRM setzte. Der RH kritisierte weiters, dass bezüglich einer zusätzlichen Rückforderung der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR seitens des Landes Burgenland bis Mai 2018 keine Entscheidung vorlag.

Der RH empfahl dem Land Burgenland und der WiBuG, die Verantwortung und die entsprechende Kostentragung der Rückforderung von EFRE-Mitteln in Höhe von 1,54 Mio. EUR und der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR zeitnah zu klären, um damit den Regelungen der Überbindungsvereinbarung vom Dezember 2011 und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der BRB-Fonds eine Maßnahme war, auf die das Beihilfenrecht der EU anzuwenden war.

Weiters wies der RH darauf hin, dass der Fördervertrag die Möglichkeit von Erhebungen im Zusammenhang mit dem BRB-Fonds durch unterschiedliche Organisationen bis Ende des Jahres 2022 festhielt und somit ein Risiko weiterer Beanstandungen bzw. Rückzahlungsverpflichtungen bestand.

- 23.3 Das Land Burgenland teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Verantwortung für die Kostentragung in Bezug auf die Rückforderung der EFRE-Mittel einer externen juristischen Untersuchung unterzogen werde.

Einhaltung der EFRE-Bestimmungen bei Abschluss von Risikokapitalbeteiligungen

- 24.1 (1) Der BRB-Fonds ging bis zum Ende des Projektdurchführungszeitraums im Dezember 2015 Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 16,92 Mio. EUR ein, wovon gemäß Bericht der EFRE-Prüfbehörde nicht alle den EFRE-Bestimmungen entsprachen.

Die folgende Übersicht zeigt die Höhe der vom BRB-Fonds im Projektdurchführungszeitraum (bis Ende 2015) eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen sowie den nicht EFRE-konformen Anteil:

Tabelle 17: Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds im EFRE-Projektdurchführungszeitraum

	Risikokapitalbeteiligungen (inklusive Veranlagung von Rückflüssen)
	in Mio. EUR
bis Ende 2015 eingegangene Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds	16,92
EFRE-konforme Risikokapitalbeteiligungen	11,32
nicht EFRE-konforme Risikokapitalbeteiligungen	5,61
<i>davon wegen Nichteinhaltung der Beteiligungsgrundsätze</i>	<i>2,63</i>
<i>davon außerhalb Fördergebiet Burgenland</i>	<i>1,38</i>
<i>davon wegen Überschreitung der festgelegten Höhe des Risikokapitals</i>	<i>0,43</i>
<i>davon wegen Antragstellung in nicht antragskonformem Zeitraum</i>	<i>0,24</i>
<i>davon wegen Nichterfüllung der erforderlichen privaten Beteiligung</i>	<i>0,59</i>
<i>davon wegen Verwendung für nicht vorgesehene Zwecke (Rückzahlung im nächsten Jahr)</i>	<i>2,98</i>

Rundungsdifferenzen möglich

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RH

Rund ein Drittel (5,61 Mio. EUR) der im Projektdurchführungszeitraum – also bis Ende Dezember 2015 – eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 16,92 Mio. EUR widersprach gemäß Prüfbericht den EFRE-Bestimmungen. Diese wurden im Zuge der First Level Control⁵⁴ ausgeschieden oder führten im Rahmen der EFRE-Projektprüfung zur Rückforderung der anteiligen EFRE-Mittel (siehe TZ 23).

⁵⁴ Prüfung durch die WiBuG vor Endabrechnung des BRB-Fonds

Der Grund dafür lag bei Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 2,63 Mio. EUR in der Nichteinhaltung der Beteiligungsgrundsätze. So erfolgten Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 1,38 Mio. EUR an Unternehmen mit Firmensitz außerhalb des Fördergebiets Burgenland⁵⁵ oder überschritten die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegte maximale Höhe des Risikokapitals (rd. 0,43 Mio. EUR)⁵⁶. Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 0,59 Mio. EUR wurden trotz Nichterfüllung der erforderlichen privaten Beteiligung eingegangen⁵⁷ und für Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von 0,24 Mio. EUR lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine gültigen Beteiligungsgrundsätze vor⁵⁸. Weiters kam es zu Rückforderungen im Rahmen der EFRE-Projektprüfung in Höhe von rd. 2,98 Mio. EUR, weil die EFRE-Mittel nicht dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden.⁵⁹

Die EFRE-Prüfbehörde stellte darüber hinaus allgemeine Mängel bei der Antragsbearbeitung fest. Diese waren beispielsweise:

- schlechte Dokumentation in Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung der Beteiligungsgrundsätze, beispielsweise des KMU-Status der Portfoliounternehmen, der Ausschlusskriterien und der beihilfenrechtlichen Kumulierung mit anderen Risikokapitalbeihilfen (z.B. von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH),
- kein dokumentierter Prüfschritt über die Einhaltung der Investitionsstrategie,
- Vertragsabschluss vor Vorliegen des Aufsichtsratsbeschlusses sowie
- Antragstellung bis zu zwei Jahre nach Aufsichtsratsbeschluss bzw. Vertragsunterzeichnung.

(2) Die folgende Übersicht zeigt die Zuzählungen der Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds im EFRE-Projektdurchführungszeitraum sowie den jeweiligen gemäß Prüfbericht nicht EFRE-konformen Anteil:

⁵⁵ Portfoliounternehmen H, Portfoliounternehmen J

⁵⁶ Portfoliounternehmen C, Portfoliounternehmen L

⁵⁷ Portfoliounternehmen C, Portfoliounternehmen L

⁵⁸ Portfoliounternehmen C

⁵⁹ Die vorgesehenen Projekte der im vierten Quartal 2015 mit Portfoliounternehmen E und Portfoliounternehmen G eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen wurden nicht umgesetzt und die Mittel vier bzw. zehn Monate nach der Auszahlung wieder an den BRB-Fonds rückgeführt.

Tabelle 18: Zuzählungen der Risikokapitalbeteiligungen im EFRE-Projektdurchführungszeitraum

	2011	2012	2013	2014	2015	4. Quartal 2015	Summe 2011 bis 2015
	in Mio. EUR						
Höhe der Risikokapitalbeteiligungen	0,95	4,64	0,45	2,14	8,74	8,41	16,92
davon nicht EFRE-konform	–	1,56	–	0,34	3,71	3,45	5,61
	in %						
Anteil der Risikokapitalbeteiligungen	5,6	27,4	2,7	12,6	51,6	49,7	100

Rundungsdifferenzen möglich

EFRE = Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; RH

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, übernahm der BRB-Fonds im Jahr 2015 Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 8,74 Mio. EUR, davon rd. 8,41 Mio. EUR im vierten Quartal 2015. Somit wickelte der BRB-Fonds fast die Hälfte aller Risikokapitalbeteiligungen erst kurz vor Ende des Projektdurchführungszeitraums ab.

Von den im vierten Quartal zugezählten Risikokapitalbeteiligungen widersprachen mit 3,45 Mio. EUR rd. 41 % den EFRE-Bestimmungen und wurden im Zuge der First Level Control ausgeschieden oder führten im Rahmen der EFRE-Projektprüfung zur Rückforderung der anteiligen EFRE-Mittel. Damit stammten mehr als 61 % aller gemäß Prüfbericht der EFRE-Prüfbehörde nicht EFRE-konformen Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds (5,61 Mio. EUR) aus Zuzählungen im vierten Quartal 2015.

Eine ebenfalls im vierten Quartal 2015 übernommene Risikokapitalbeteiligung entsprach zwar den EFRE-Bestimmungen, führte aber in den Jahren 2016 und 2017 zu Abschreibungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. EUR.⁶⁰

(3) Entsprechend der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems übermittelte der BRB-Fonds jährlich Unterlagen zu den Risikokapitalbeteiligungen und zum Verwaltungsaufwand an die WiBuG. Die WiBuG führte bis zum Ende des Projektdurchführungszeitraums jedoch keine Prüfungshandlungen in Bezug auf die EFRE-Konformität der einzelnen Risikokapitalbeteiligungen durch. Kontrollen durch die WiBuG fanden erst nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraums im Rahmen der First Level Control statt.⁶¹

- 24.2 Der RH kritisierte, dass von den im EFRE-Projektdurchführungszeitraum eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 16,92 Mio. EUR fast ein Drittel (5,61 Mio. EUR) nicht den EFRE-Bestimmungen entsprach und diese entweder im

⁶⁰ Portfoliounternehmen B

⁶¹ Dies stellte auch die EFRE-Prüfbehörde fest.

Zuge der First Level Control nicht anerkannt wurden oder im Zuge der Projektprüfung durch die EFRE-Prüfbehörde zu einer Rückforderung der anteiligen EFRE-Mittel führten. Der RH kritisierte, dass die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds in hohem Ausmaß nicht den von der Landesregierung beschlossenen Beteiligungsgrundsätzen bzw. den Vorgaben der EU entsprach, obwohl die Dotation des BRB-Fonds maßgeblich durch die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln der EU und des Landes Burgenland erfolgte.

Weiters hielt der RH fest, dass der BRB-Fonds fast die Hälfte der Risikokapitalbeteiligungen im vierten Quartal 2015 – also kurz vor Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums – einging. Er kritisierte, dass gemäß Bericht der EFRE-Prüfbehörde davon rd. 41 % nicht den EFRE-Bestimmungen entsprachen und zu Rückforderungen von EFRE-Mitteln führten. Weitere 18 % musste der BRB-Fonds bis Ende 2017 abschreiben.

Der RH empfahl der WiBuG, dem BRB-Fonds und der BRM, im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung sicherzustellen, dass Risikokapitalbeteiligungen nur unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland eingegangen werden, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen.

Der RH kritisierte weiters, dass die WiBuG keine Kontrollen während des Projektdurchführungszeitraums im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den EFRE-Bestimmungen durchführte. Aus Sicht des RH hätte die WiBuG mit laufenden Kontrollen dem hohen Anteil an gemäß Prüfbehörde nicht EFRE-konformen Risikokapitalbeteiligungen des BRB-Fonds frühzeitig entgegenwirken können.

Der RH empfahl der WiBuG, die Einhaltung der EFRE-Bestimmungen auch schon während des Projektdurchführungszeitraums zu überprüfen, um damit einer möglichen Rückforderung von EFRE-Mitteln entgegenzuwirken und eine damit verbundene weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen.

- 24.3 Die WiBuG, der BRB-Fonds und die BRM teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass eine Harmonisierung der maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Grundlagen des BRB-Fonds im Rahmen eines Strategieprozesses geplant sei.

Laut Stellungnahme der WiBuG werde die Umsetzung der Empfehlung betreffend die Überprüfung der Einhaltung der EFRE-Bestimmungen während des Projektdurchführungszeitraums geprüft.

- 24.4 Der RH wies gegenüber der WiBuG, dem BRB-Fonds und der BRM darauf hin, dass bis zum Abschluss des Harmonisierungsprozesses alle geltenden Bestimmungen auf

Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland beim Eingehen von Risikokapitalbeteiligungen zu berücksichtigen sind, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen.

Risikomanagement

- 25.1 (1) Risikokapitalbeteiligungen sind finanzmarktspezifischen Risiken – wie beispielsweise dem Marktrisiko, dem Kreditrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem operationellen Risiko und dem Reputationsrisiko – ausgesetzt, die konstant einer gezielten Überwachung zu unterziehen sind (siehe Anhang III).

Gemäß § 13 Abs. 2 AIFMG hatte die BRM seit Juli 2014 angemessene Risikomanagement-Systeme einzusetzen, in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Weiters hatte sie zu gewährleisten, dass Risiken laufend ordnungsgemäß bewertet, eingeschätzt, gesteuert und überwacht werden können.

(2) Der Vorstand der BRM nahm nach eigenen Angaben regelmäßig an Investment Management-Sitzungen der Portfoliounternehmen teil, wo er über die aktuelle Geschäftsentwicklung informiert wurde. Zudem erstellte die BRM anhand der vom jeweiligen Portfoliounternehmen übermittelten Finanzzahlen quartalsweise einen Soll-Ist-Vergleich, den sie für die Risikoeinschätzung der Portfoliounternehmen heranzog. Gemäß internen Bestimmungen basierte die Einschätzung des Risikos auf einem Vergleich der Finanzkennzahlen unter Berücksichtigung von zukunftsgerichteten qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren. Je nach Höhe der prozentuellen Abweichung der Ist-Zahlen von den Soll-Zahlen stufte die BRM das Risiko in die Kategorien gering, normal, höher oder hoch ein. Eine detaillierte Risikoanalyse unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Risikosituation sowie der besonderen Risikosituation des Portfoliounternehmens lag nicht vor.

(3) Die BRM setzte kein standardisiertes Risikomanagement-System zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken, denen die Portfoliounternehmen unterlagen bzw. unterliegen konnten, ein. Es fehlten Vereinbarungen mit den Portfoliounternehmen zur verpflichtenden Übermittlung von Angaben zum Risikocontrolling, wie z.B. eine Beschreibung des Risikos, des Risikopotenzials und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit; weiters war keine Auflistung bestandsgefährdender, nicht vermeidbarer Risiken durch die Portfoliounternehmen in den einzelnen Gesellschafts- bzw. Beteiligungsverträgen vorgesehen. Die BRM vereinbarte auch vorab keine bei einer Erhöhung des Risikos zu ergreifenden Maßnahme (z.B. erhöhte Berichtspflichten) mit den Portfoliounternehmen. Dies erfolgte im Anlassfall nach Vereinbarung. In einem Controlling Report stellte die BRM neben wesentlichen Kennzahlen für jedes Portfoliounternehmen auch die aktuelle

Geschäftsentwicklung verbal dar. Es lag keine Dokumentation einer detaillierten Risikoanalyse vor, aus der die qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren für die Risikoeinschätzung der BRM hervorgingen.

- 25.2 Der RH kritisierte, dass die BRM die Risikoeinschätzung lediglich anhand eines Soll-Ist-Vergleichs der von den Portfoliounternehmen übermittelten Finanzzahlen erstellte und keine Dokumentation einer detaillierten Risikoanalyse vorlag, aus der die qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren für die Risikoeinschätzung der BRM hervorgingen. Weiters kritisierte er, dass in der BRM kein standardisiertes Risikomanagement-System zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung der wesentlichen Risiken implementiert war und die BRM mit den Portfoliounternehmen keine Vereinbarung zur Übermittlung verpflichtender Angaben zum Risikocontrolling traf.

Der RH empfahl der BRM, die qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren im Rahmen der Risikoeinschätzung auszubauen und nachvollziehbar in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. Weiters empfahl er der BRM, ein auf der vorhandenen Risikoanalyse aufbauendes, umfassendes und standardisiertes Risikomanagement-System einzuführen, um die wesentlichen Risiken – wie beispielsweise das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko und das Reputationsrisiko –, denen die Portfoliounternehmen unterlagen bzw. unterliegen konnten, frühzeitig identifizieren, bewerten, steuern und überwachen zu können.

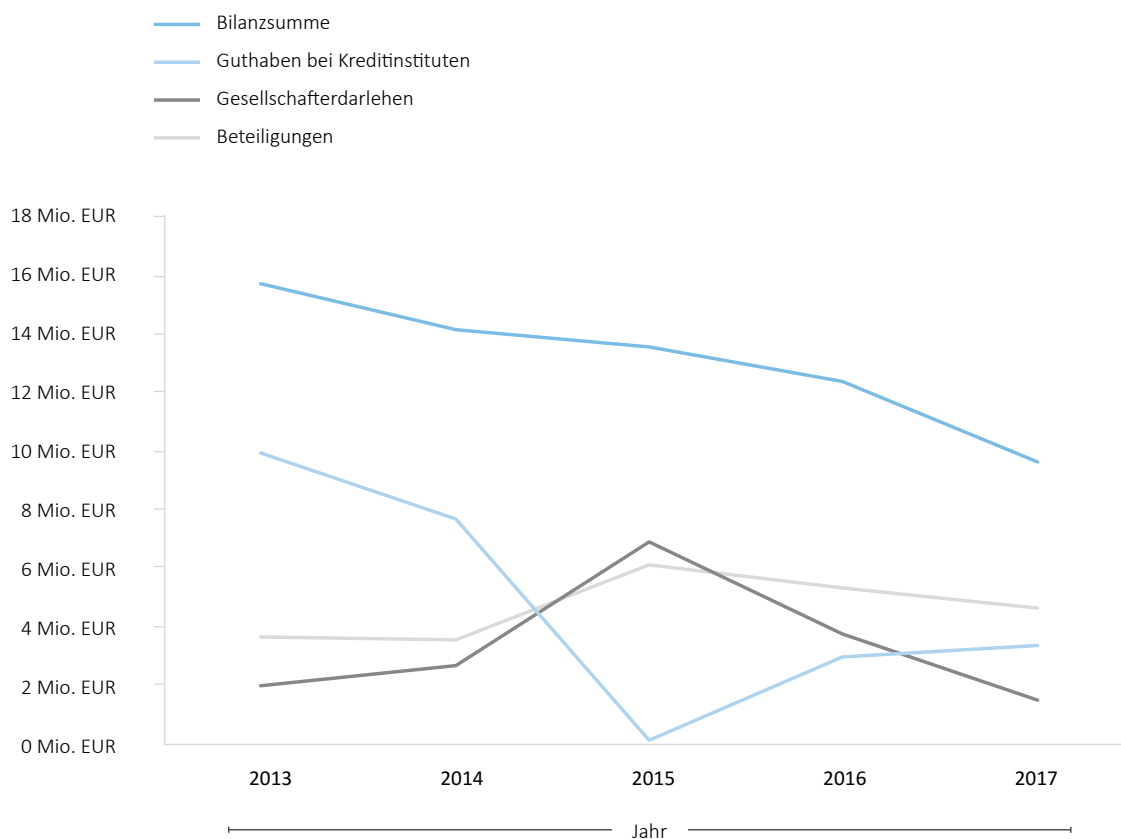
Zudem empfahl der RH der BRM, alle Unternehmen, an denen der BRB-Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, einem Risikocontrolling nach einheitlichen Vorgaben zu unterziehen.

- 25.3 Laut Stellungnahme der BRM werde das bestehende, gemeinsam mit einem Wirtschaftsprüfer erstellte Risikomanagement-System einem Review unterzogen. Zudem führte die BRM aus, dass sämtliche Unternehmen, an denen der BRB-Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, auf Basis von einheitlichen Vorgaben ein regelmäßiges Reporting (monatlich bzw. quartalsweise) zur Verfügung stellen würden. Es werde weiterhin danach getrachtet, dass alle Portfoliounternehmen den gleichen Umfang an Informationen liefern. Die tatsächliche Umsetzbarkeit hänge aber auch von Umfang und Art der Risikokapitalbeteiligung ab.

Vermögens– und Ertragsentwicklung des BRB-Fonds

- 26.1 (1) Die wesentlichen Vermögenspositionen in der Bilanz des BRB-Fonds waren die als Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Risikokapitalbeteiligungen (Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen) sowie die als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesenen liquiden Fondsmittel. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung dieser Bilanzpositionen im Vergleich zur Bilanzsumme des BRB-Fonds in den Jahren 2013 bis 2017:⁶²

Abbildung 4: Bilanzielle Vermögensentwicklung BRB-Fonds



Quellen: BRB-Fonds; RH

Der bilanzielle Wert der eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen⁶³ stieg von 2013 bis 2015 von rd. 5,60 Mio. EUR auf rd. 13,04 Mio. EUR an. Der Anstieg war auf eine hohe Investitionstätigkeit des BRB-Fonds insbesondere im Jahr 2015 zurückzuführen. Bis zum Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums im Dezember 2015

⁶² Entwicklung gemäß Jahresabschluss des BRB-Fonds jeweils zum 31. Dezember

⁶³ entspricht den Beteiligungen und den Gesellschafterdarlehen in Abbildung 4

ging der BRB-Fonds im Jahr 2015 neue Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 8,74 Mio. EUR ein. Die zur Verfügung stehenden liquiden Fondsmittel sanken dadurch bis zum Ende des Jahres 2015 auf rd. 0,08 Mio. EUR, stiegen im darauffolgenden Jahr 2016 aber wieder deutlich auf rd. 2,93 Mio. EUR an. Dies war im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die geplanten Projekte von zwei Portfoliounternehmen nicht umgesetzt wurden und das zur Verfügung gestellte Risikokapital vier bzw. zehn Monate nach der Auszahlung wieder an den BRB-Fonds rückgeführt wurde (siehe [TZ 23](#) und [TZ 24](#)).⁶⁴ Abgänge und Wertminderungen der bestehenden Risikokapitalbeteiligungen in den Jahren 2016 und 2017 führten schließlich dazu, dass deren bilanzieller Wert von rd. 13,04 Mio. EUR im Jahr 2015 auf rd. 6,15 Mio. EUR im Jahr 2017 um insgesamt rd. 53 % sank. Der bilanziellen Bewertung der Risikokapitalbeteiligungen stand zum 31. Dezember 2017 ein beizulegender Zeitwert⁶⁵ aufgrund der Bewertung der Portfoliounternehmen in Höhe von 8,93 Mio. EUR gegenüber. Hieraus ergaben sich stille Reserven bei den Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 2,79 Mio. EUR.⁶⁶ Da der BRB-Fonds seit dem Jahr 2016 nur Risikobeteiligungen in geringem Umfang abschloss bzw. seit April 2017 gar keine neue Risikokapitalbeteiligung mehr einging, blieb der Stand der liquiden Fondsmittel mit rd. 3,35 Mio. EUR zum 31. Dezember 2017 konstant hoch.

Insgesamt verringerte sich die Bilanzsumme des BRB-Fonds von rd. 15,72 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rd. 9,66 Mio. EUR im Jahr 2017. Das ist eine Verringerung um rd. 6,06 Mio. EUR bzw. rd. 39 %. Zum 31. Dezember 2017 betrug der Anteil der Risikokapitalbeteiligungen am bilanziellen Vermögen des BRB-Fonds rd. 64 %, der Anteil der liquiden Mittel rd. 35 %.

(2) Die Entwicklung des Finanzergebnisses, das die Erträge und Aufwendungen aus den Risikokapitalbeteiligungen abbildete, war ausschlaggebend für die gesamte Ertragsentwicklung des BRB-Fonds. Die nachstehende Grafik zeigt die Ertragsentwicklung für die Jahre 2013 bis 2017 anhand des Finanzergebnisses und des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bzw. des Ergebnisses vor Steuern⁶⁷:

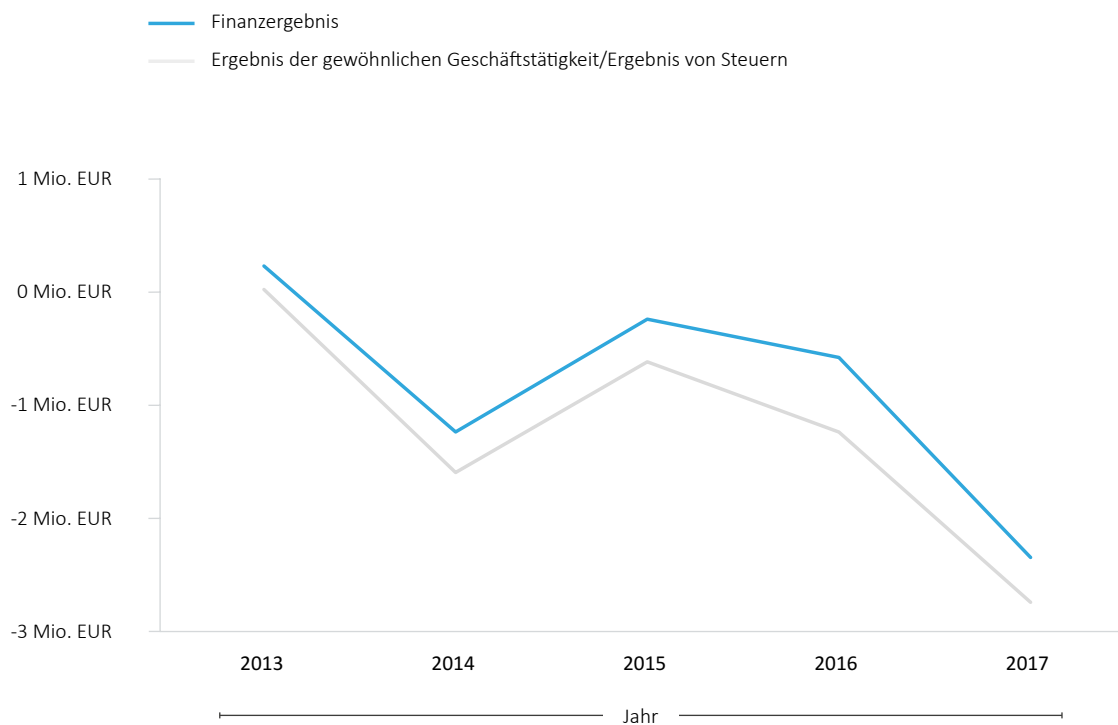
⁶⁴ Portfoliounternehmen G: Gesellschafterdarlehen in Höhe von rd. 1,48 Mio. EUR und Beteiligung in Höhe von 28.595 EUR; Portfoliounternehmen E: Gesellschafterdarlehen in Höhe von rd. 1,47 Mio. EUR

⁶⁵ Der beizulegende Zeitwert (auch Fair Value genannt) ist der Markt- bzw. Zeitwert, welcher aufgrund von Bewertungsvorschriften vom Buchwert abweichen kann.

⁶⁶ betrifft im Wesentlichen das Portfoliounternehmen L mit einem Betrag von rd. 2,75 Mio. EUR

⁶⁷ Mit Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014 per 1. Jänner 2016 wird in der Gewinn- und Verlustrechnung anstelle der Zwischensumme „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ die Zwischensumme „Ergebnis vor Steuern“ ausgewiesen.

Abbildung 5: Ertragsentwicklung BRB-Fonds



Quellen: BRB-Fonds; RH

Im Jahr 2013 erzielte der BRB-Fonds ein positives Finanzergebnis in Höhe von rd. 0,2 Mio. EUR. In den Folgejahren war das Finanzergebnis jeweils negativ und betrug im Jahr 2017 rd. -2,35 Mio. EUR. Im Detail entwickelte sich das Finanzergebnis des BRB-Fonds in den Jahren 2013 bis 2017 folgendermaßen:

Tabelle 19: Entwicklung des Finanzergebnisses des BRB-Fonds

	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in EUR					
Erträge aus Beteiligungen	20.000	–	45.656	60.160	60.646	186.463
Erträge aus Gesellschafterdarlehen	172.632	194.981	306.909	150.173	136.177	960.872
Zinserträge aus Guthaben bei Kreditinstituten	106.909	66.418	37.273	823	9.924	221.347
Zinserträge Finanzamt	–	–	–	–	824	824
Erträge aus dem Abgang und der Zuschreibung zu Risikokapitalbeteiligungen	–	–	87.126	–	–	87.126
Finanzerträge	299.541	261.399	476.964	211.156	207.571	1.456.632
Aufwendungen aus Risikokapitalbeteiligungen	72.000	1.500.000	690.172	786.292	2.553.833	5.602.296
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	603	–	24.603	–	0	25.206
Finanzaufwendungen	72.603	1.500.000	714.775	786.292	2.553.833	5.627.503
Finanzergebnis	226.938	-1.238.601	-237.811	-575.136	-2.346.262	-4.170.871

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BRB-Fonds; RH

In den Jahren 2013 bis 2017 standen beim BRB-Fonds Finanzerträge in Höhe von rd. 1,46 Mio. EUR Finanzaufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 5,63 Mio. EUR gegenüber. Die Finanzerträge betrafen im Wesentlichen die Verzinsung der Gesellschafterdarlehen (rd. 0,96 Mio. EUR) und die Zinsen für die liquiden Fondsmittel (rd. 0,22 Mio. EUR).

Die Aufwendungen aus Risikokapitalbeteiligungen betrafen die Wertminderung der Risikokapitalbeteiligungen aufgrund von negativen Entwicklungen oder Insolvenzen der Portfoliounternehmen. So war im Jahr 2013 eine Abschreibung der Anteile des Portfoliounternehmens F in Höhe von 72.000 EUR erforderlich. Im Jahr 2014 mussten sowohl die Beteiligung (rd. 1,12 Mio. EUR) als auch das Gesellschafterdarlehen (rd. 0,38 Mio. EUR) am Portfoliounternehmen H aufgrund der Insolvenz des Unternehmens abgeschrieben werden. Das Portfoliounternehmen I, an welches der BRB-Fonds auch ein Gesellschafterdarlehen vergeben hatte, musste im Jahr 2015 Insolvenz anmelden. Die daraus folgende erforderliche Abschreibung der Beteiligung und des Darlehens betrug rd. 0,40 Mio. EUR. Für das Portfoliounternehmen C war sowohl im Jahr 2015 als auch im Jahr 2017 aufgrund der negativen Unternehmensentwicklung eine Abschreibung der Beteiligung und des Gesellschafterdarlehens erforderlich (rd. 0,29 Mio. EUR bzw. rd. 1,82 Mio. EUR).

Im Jahr 2016 führte eine negative Unternehmensentwicklung des Portfoliounternehmens B dazu, dass dieses um rd. 0,77 Mio. EUR abzuschreiben war. Im Jahr 2017 war aufgrund der Insolvenz des Unternehmens eine weitere Abschreibung um rd. 0,73 Mio. EUR auf einen Euro Buchwert notwendig.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass sich das bilanzielle Vermögen des BRB-Fonds von rd. 15,72 Mio. EUR im Jahr 2013 auf rd. 9,66 Mio. EUR im Jahr 2017 um rd. 6,06 Mio. EUR bzw. rd. 39 % verringerte. Der bilanziellen Bewertung der Risikokapitalbeteiligungen in Höhe von rd. 6,15 Mio. EUR stand zum 31. Dezember 2017 ein beizulegender Zeitwert in Höhe von rd. 8,93 Mio. EUR gegenüber, wodurch die stillen Reserven des BRB-Fonds rd. 2,79 Mio. EUR betrugen.

Der RH hielt weiters fest, dass die Ertragsentwicklung des BRB-Fonds durch sehr hohe Finanzaufwendungen aufgrund von Wertminderungen der eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen gekennzeichnet war. Negative Unternehmensentwicklungen und Insolvenzen machten Abschreibungen in Höhe von insgesamt rd. 5,6 Mio. EUR in den Jahren 2013 bis 2017 notwendig. Die Höhe der Finanzaufwendungen konnte durch die in den Jahren 2013 bis 2017 erwirtschafteten Finanzerträge in Höhe von rd. 1,46 Mio. EUR nicht ausgeglichen werden.

Der RH hielt fest, dass Risikokapitalfonds aufgrund ihres Geschäftsmodells hohen Risiken hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ausgesetzt sind und die Wertentwicklung von Risikokapitalfonds über den Zeitverlauf stark schwanken kann. Im Hinblick auf die bisherige negative Entwicklung des bilanziellen Fondsvermögens und im Hinblick auf einen Anteil öffentlicher Mittel am gesamten zur Verfügung gestellten Risikokapital des BRB-Fonds in Höhe von 92,36 % erachtete der RH für die weitere Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds einen besonders sorgsamen Umgang mit dessen Risiken für erforderlich und verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen hinsichtlich:

- der Einstufung des Ausfallsrisikos und der Bonität potenzieller Portfoliounternehmen (TZ 18),
- der Durchführung von Due Diligences (TZ 18),
- der Einführung einheitlicher Berichtspflichten der Portfoliounternehmen (TZ 19),
- der Festlegung einer klaren und realistischen Ausstiegsstrategie für jedes Portfoliounternehmen auch im Hinblick auf eine Realisierung allfälliger stiller Reserven in den Risikokapitalbeteiligungen (TZ 20),
- des Eingehens von Risikokapitalbeteiligungen unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland (TZ 24),
- der Einführung eines umfassenden und standardisierten Risikomanagement-Systems (TZ 25),

- der Vermeidung von erfolgsabhängigen Sondervergütungen basierend auf Zielen, die zur Übernahme von einem unangemessen hohen Risiko ermutigen könnten (TZ 27),
- der Einhaltung des Aktiengesetzes im Zusammenhang mit der Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Vermögens- und Ertragslage des BRB-Fonds im Vergleich zur Jahresplanung (TZ 33) und
- der Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Wertentwicklung des BRB-Fonds im Zeitablauf (Performancedarstellung; TZ 34).

Der RH hielt weiters fest, dass aufgrund der nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums stark abnehmenden Investitionstätigkeit des BRB-Fonds der Stand der liquiden Fondsmittel mit rd. 3,35 Mio. EUR zum 31. Dezember 2017 etwa ein Drittel des gesamten bilanziellen Fondsvermögens ausmachte. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung hinsichtlich der Ausarbeitung einer Veranlagungsstrategie für die liquiden Mittel des BRB-Fonds (siehe TZ 14).

Prämienvereinbarungen mit dem Management Zielvereinbarungen

27.1 (1) Entsprechend der Satzung des BRB-Fonds bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Diese übten gleichzeitig auch die Vorstandstätigkeit bei der BRM und beim ATHENA-Fonds aus, wobei die Vorstandsverträge mit der BRM abgeschlossen waren.⁶⁸ Für Vertragsabschlüsse und Zielvereinbarungen war somit der Aufsichtsrat der BRM zuständig. Den Vorsitz des Aufsichtsrats der BRM nahm im überprüften Zeitraum jeweils ein Managementmitglied der WiBuG ein.

(2) Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des Vorstands der BRM abgeschlossenen Verträge sahen neben einem fixen Jahresentgelt eine jährliche, erfolgsabhängige Sondervergütung von bis zu 20 % des Jahresbruttoentgelts vor.⁶⁹ Basis dieser Sondervergütung war ein jährlich im Vorhinein zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Mitgliedern des Vorstands zu vereinbarender Kriterienkatalog.

⁶⁸ Aus diesem Grund werden diese in der Folge Vorstände der BRM genannt.

⁶⁹ Die Verträge für die Periode 2014 bis 2018 unterzeichnete auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(3) Gemäß den für die Periode 2009 bis 2013 gültigen Vorstandsverträgen hatte der Zielkatalog zu enthalten:

- die Anzahl der abgeschlossenen Beteiligungen/Exits,
- die Budgetdisziplin sowie
- die Qualität des Beteiligungscontrollings.

Weiters war die Gewichtung dieser drei Kriterien vertraglich festgelegt (60 %; 20 %; 20 %).

Die zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der BRM abgeschlossene Zielvereinbarung für das Jahr 2012 enthielt vier Ziele, während die diesbezügliche Beurteilung der Zielerreichung vom März 2013 fünf Ziele aufwies. Die Zielvereinbarung für das Jahr 2013 enthielt ebenfalls fünf Ziele.

(4) Die Vorstandsverträge für die Periode 2014 bis 2018 sahen einen Bezug der Kriterien auf eine Kombination aus kurzfristigen und langfristigen bzw. nachhaltig wirksamen Kriterien für den Unternehmenserfolg bzw. für die nachhaltige Wertsteigerung des Unternehmens vor. Die Höhe der vom Aufsichtsrat zu gewährenden Sondervergütung war nach dem Grad der Zielerreichung zu ermitteln.

Für das Jahr 2014 stellte die „Veranlagung gemäß Investitionsstrategie“ ohne weitere Festlegung eines der fünf Ziele dar.

Im Jahr 2015 war die „Veranlagung gemäß Investorenstrategie (Ausreichung der noch offenen Mittel des BRB-Fonds)“⁷⁰ als eines der Ziele definiert. Dieses Ziel wurde als zur Gänze erfüllt beurteilt und die diesbezügliche Sondervergütung in voller Höhe ausbezahlt. Jedoch waren rd. 41 % der im vierten Quartal 2015 abgeschlossenen Risikokapitalbeteiligungen nicht EFRE-konform und führten im Zuge einer EFRE-Projektprüfung zu einer Rückforderung von EFRE-Mitteln. Zusätzlich mussten bis Ende 2017 rd. 18 % der im vierten Quartal 2015 eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen abgeschrieben werden. Anlage 2 zu § 11 AIFMG sah eine mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement zu vereinbarende Vergütungspolitik vor, die nicht zur Übernahme von mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der verwalteten Alternativen Investmentfonds nicht zu vereinbaren Risiken ermutigt. In Bezug auf eine teilweise Zurückstellung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen verwies der RH auf seine Ausführungen in TZ 28.

Die Erfüllung des für die Jahre 2016 und 2017 jeweils definierten Ziels „Stabilisierung und Verbesserung des Portfolios der BRB und der ATHENA“ lag in beiden Jahren bei 100 %. Dafür ausschlaggebend war eine kumulierte Betrachtung der Portfolios

⁷⁰ Erstveranlagung der Fondsmittel bis 31. Dezember 2015 (Ende EFRE-Projektdurchführungszeitraum)

beider Fonds, denn der zur Beurteilung herangezogene „Net Asset Value“ des BRB-Fonds sank im Laufe des Jahres 2016 von rd. 16,10 Mio. EUR auf rd. 14,53 Mio. EUR und betrug Ende 2017 rd. 12,43 Mio. EUR. Auch das bilanzielle Fondsvermögen des BRB-Fonds sank von Ende 2015 bis Ende 2017 von rd. 13,52 Mio. EUR um rd. 3,86 Mio. EUR auf rd. 9,66 Mio. EUR. Eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds fand bei der Beurteilung der Zielerreichung keine Berücksichtigung.

(5) Die folgende Übersicht zeigt den Zeitpunkt des Abschlusses der gemäß Vorstandsverträgen jährlich im Vorhinein zu vereinbarenden Zielvereinbarungen:

Tabelle 20: Zeitpunkt des Abschlusses der Zielvereinbarungen

Ziele für das Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Abschluss der Zielvereinbarung	15. November 2011	16. November 2012	19. November 2013	2. Juni 2015	25. April 2016	6. Juni 2017	1. Dezember 2017

Quellen: BRM; WiBuG; RH

Wie aus Tabelle 20 ersichtlich, vereinbarten der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands der BRM die Ziele für die Jahre 2012 bis 2014 und 2018 jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres. Die Zielvereinbarungen für die Jahre 2015 bis 2017 wurden hingegen erst nach Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres festgelegt.

- 27.2 Der RH hielt kritisch fest, dass eine Erweiterung der in den Vorstandsverträgen im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen festgehaltenen Ziele in den Jahren 2012 und 2013 deren vertraglich festgehaltene Gewichtung veränderte. Er hielt kritisch fest, dass die Zielbeurteilung für das Jahr 2012 noch ein Ziel mehr aufwies als die Zielvereinbarung. Diese Veränderungen hatten jedoch aufgrund der vollen Erfüllung dieser Ziele keine finanziellen Auswirkungen.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, bei Vereinbarungen von Zielen im Rahmen erfolgsabhängiger Sondervergütungen die Inhalte der Vorstandsverträge zu berücksichtigen und nachträgliche Zielerweiterungen zu unterlassen, um damit die im Vorhinein für die Zielbeurteilung festgelegte Gewichtung nicht zu verändern.

Der RH kritisierte, dass die „Einhaltung der Investitionsstrategie“ mehrmals ein Ziel für die Gewährung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen für den Vorstand darstellte. Aus Sicht des RH stellte die Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen eine Grundvoraussetzung für die Tätigkeit des Managements dar, welche mit den Vor-

standsgehältern abgedeckt war und demnach nicht als Ziel für die Gewährung von Sondervergütungen geeignet war.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, für die Auszahlung von erfolgsabhängigen Sondervergütungen nur solche Ziele zu vereinbaren, die einen über die üblicherweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen.

Weiters kritisierte der RH, dass für 2015 gemeinsam mit dem Ziel der „Einhaltung der Investitionsstrategie“ die „Ausreichung der noch offenen Mittel des BRB-Fonds“ ohne Festlegung eines Risikolimits definiert war. Aus Sicht des RH widersprach dies den Regelungen zur Vergütungspolitik gemäß AIFMG und könnte im vierten Quartal 2015 zur Übernahme von Risikokapitalbeteiligungen mit unangemessen hohem Risiko ermutigt haben. So waren von den im vierten Quartal 2015 eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen rd. 41 % nicht EFRE-konform und weitere 18 % mussten bis Ende 2017 abgeschrieben werden.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, zur Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen entsprechend dem AIFMG keine Ziele zu definieren, die zur Übernahme eines unangemessen hohen Risikos ermutigen könnten.

In Bezug auf eine teilweise Zurückstellung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 28.

Weiters kritisierte der RH, dass bei der Beurteilung des Ziels „Stabilisierung und Verbesserung des Portfolios der BRB und der ATHENA“ eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds unterblieb und durch die kumulierte Betrachtung trotz erheblicher Verminderung des Vermögens des BRB-Fonds das Ziel als voll umgesetzt bewertet wurde.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds in die Zieldefinition und –beurteilung einfließen zu lassen.

Weiters empfahl der RH der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, im Hinblick auf die Ergebnisse der EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds die Beurteilung der Zielvereinbarungen zu evaluieren und eventuell eine Rückforderung zu prüfen.

Der RH kritisierte, dass die Zielvereinbarungen zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der BRM und den Mitgliedern des Vorstands für die Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen für die Jahre 2015 bis 2017 nicht entsprechend den Vorstandsverträgen vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgten.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen.

- 27.3 (1) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM seien die Empfehlungen zur Berücksichtigung der Inhalte der Vorstandsverträge bei Vereinbarung von Zielen im Rahmen erfolgsabhängiger Sondervergütungen und zur Unterlassung nachträglicher Zielerweiterungen umgesetzt worden. Die Umsetzung sei dergestalt erfolgt, dass die für die variable Vergütung maßgeblichen Ziele jährlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt würden und nicht mehr in den Vorstandsverträgen abgebildet seien. Seit Neuübernahme des Aufsichtsratsvorsitzes im Jahr 2017 sei es zu keinen nachträglichen Änderungen des Zielkatalogs und der Zielgewichtungen gekommen.
- (2) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM werde die Empfehlung, nur solche Ziele zu vereinbaren, die einen über die üblicherweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen, bereits seit 2016 umgesetzt.
- (3) Die WiBuG und die BRM teilten weiters mit, dass die Empfehlung, bei der Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen keine Ziele zu definieren, die zur Übernahme eines unangemessen hohen Risikos ermutigen können, seit 2016 umgesetzt werde.
- (4) Die WiBuG und die BRM teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Umsetzung der Empfehlung betreffend die Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds bei der Zieldefinition und –beurteilung im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen geprüft werde.
- (5) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM werde die Umsetzung der Empfehlung – Evaluierung der Beurteilung der Zielvereinbarungen im Hinblick auf die EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds sowie eine eventuelle Rückforderung von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen – rechtlich geprüft. Der positive Abschluss der EFRE-Prüfung sei mit einer Gewichtung von 20 % als Ziel für das Jahr 2016 definiert gewesen, sodass sich keine Rückforderungsansprüche ergeben würden. In der vom Aufsichtsratsvorsitzenden durchgeführten Zielbeurteilung sei die Zielerreichung mit 0 % festgelegt und dementsprechend keine Sondervergütung für dieses Ziel gewährt worden. In den Jahren 2014 und 2015 sei als eines der Ziele „Veranlagung gemäß Investitionsstrategie“

definiert gewesen, wobei diese Ziele jeweils vollständig erreicht worden seien. Die EFRE-Endabrechnung durch die First Level Control hätte anerkennbare Projektausgaben in Höhe von 15,73 Mio. EUR ausgewiesen. Im Zusammenhang mit den 2016 und 2017 definierten Zielen „Stabilisierung und Verbesserung des Portfolios der BRB und der ATHENA“ soll künftig eine getrennte Betrachtung erfolgen.

(6) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM werde die Empfehlung, Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen, seit 2017 umgesetzt.

- 27.4 Der RH entgegnete der WiBuG und der BRM, dass die „Veranlagung gemäß Investitionsstrategie“ für den BRB-Fonds ein aus Sicht des RH ungeeignetes Ziel für die Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen war. So stellten insbesondere die Einhaltung der EFRE-Bestimmungen und die von der Burgenländischen Landesregierung beschlossenen Vorgaben eine Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds dar. Dies deshalb, weil der BRB-Fonds zum überwiegenden Teil aus öffentlichen Mitteln (EFRE, Land Burgenland) finanziert war. Der RH wies darauf hin, dass rund ein Drittel der im Projektdurchführungszeitraum eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen nicht den Vorgaben entsprach und dies nach einer EFRE-Projektprüfung zu einer Rückforderung von EFRE-Mitteln in Höhe von 1,54 Mio. EUR führte.

Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen

- 28.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der vertraglich vereinbarten maximalen erfolgsabhängigen Sondervergütungen für die Jahre 2012 bis 2017 und der erfolgten Auszahlungen an den Vorstand der BRM:

Tabelle 21: Erfolgsabhängige Sondervergütungen für den Vorstand der BRM

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR					
maximale erfolgsabhängige Sondervergütungen gemäß Vorstandsverträgen	45.461	46.124	53.200	53.200	53.200	53.200
	in %					
Grad der Zielerreichung	100	80	75	75	80	80
	in EUR					
maximale erfolgsabhängige Sondervergütungen gemäß Zielerreichung	45.461	36.899	39.900	39.900	42.560	42.560
Auszahlung erfolgsabhängige Sondervergütungen	56.600	46.000	46.800	46.921	50.068	42.560
Überzahlungen	11.139	9.101	6.900	7.021	7.508	0,00

Quellen: BRM; WiBuG; RH

Wie aus Tabelle 21 ersichtlich, lagen die an die Vorstände der BRM ausbezahlten erfolgsabhängigen Sondervergütungen für die Jahre 2012 bis 2016 über den unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades ermittelten Maximalbeträgen. Dies führte insgesamt zu Überzahlungen in Höhe von rd. 42.000 EUR (brutto). Die Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen für das Jahr 2017 erfolgte vertragskonform.

(2) Die Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands der BRM sahen keine Rückzahlungsvereinbarungen für den Fall von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen vor. Weiters fehlten Regelungen für die Zurückstellung eines Teils der variablen Vergütungskomponente, obwohl dies Anlage 2 zu § 11 AIFMG vorsah. Dies führte beispielsweise dazu, dass für 2015 für das Ziel „Veranlagung gemäß Investorenstrategie (Ausreichung der noch offenen Mittel des BRB-Fonds)“ eine Auszahlung der diesbezüglichen erfolgsabhängigen Sondervergütung in voller Höhe erfolgte, obwohl eine nach Beurteilung der Zielerreichung stattgefundene EFRE-Projektprüfung des Bundeskanzleramts ergeben hatte, dass rd. 41 % der im vierten Quartal 2015 eingegangenen Risikokapitalbeteiligungen nicht EFRE-konform waren (siehe [TZ 23](#) und [TZ 24](#)).

(3) Eine Darstellung der Vorstandsvergütungen getrennt nach fixen und variablen Gehaltsbestandteilen beispielsweise in einem Corporate Governance Bericht oder im Jahresabschluss der BRM erfolgte nicht.

- 28.2 Der RH kritisierte, dass eine mangelnde Berücksichtigung des in den Verträgen mit dem Vorstand der BRM geregelten Höchstausses der erfolgsabhängigen Sondervergütungen insgesamt zu Überzahlungen in Höhe von rd. 42.000 EUR (brutto) führte.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades die vertraglich vereinbarten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Weiters empfahl der RH der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, hinsichtlich der zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen erfolgsabhängiger Sonderprämien eine Rückforderung zu prüfen.

Der RH kritisierte, dass weder Rückzahlungsvereinbarungen für zu hohe oder zu Unrecht erfolgte Auszahlungen erfolgsabhängiger Sondervergütungen vorlagen noch eine Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente erfolgte.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sonderprämien Rückzahlungsvereinbarungen und die Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente entsprechend den Regelungen des AIFMG vorzusehen, um damit nachträgliche Korrekturmöglichkeiten sowie die Berücksichtigung nachhaltiger und langfristiger Kriterien sicherzustellen.

Der RH kritisierte, dass keine Offenlegung der Bezüge der Mitglieder des Vorstands der BRM erfolgte.

Der RH empfahl dem Vorstand der BRM, die Gesamtvergütungen der jeweiligen Mitglieder des Vorstands aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten offenzulegen. Dies könnte analog zu dem für Unternehmen im Bereich des Bundes gültigen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 in einem Corporate Governance Bericht oder im Jahresabschluss der BRM erfolgen.

- 28.3 (1) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM werde die Empfehlung, bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades die vertraglich vereinbarten Maximalbeträge nicht überschritten werden, umgesetzt. Mit Abschluss der aktuellen Vorstandsverträge sei die Berechnung der maximalen Sondervergütung auf den Jahresfixbezug umgestellt worden.

(2) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM werde eine Rückforderung hinsichtlich der zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen erfolgsabhängiger Sonderprämien rechtlich geprüft. Die erfolgsabhängigen Sondervergütungen seien in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vom Aufsichtsratsvorsitzenden festgelegt und die Auszahlungen durch den Aufsichtsrat einstimmig genehmigt worden.

(3) Die WiBuG und die BRM teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Umsetzung der Empfehlung zur Berücksichtigung von Rückzahlungsvereinbarungen und Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponenten geprüft werde.

(4) Laut Stellungnahme der BRM werde die Umsetzung der Empfehlung zur Offenlegung der Gesamtvergütungen der jeweiligen Mitglieder des Vorstands aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten geprüft.

28.4 (1) Der RH entgegnete der WiBuG und der BRM, dass auch die Vorstandsverträge für die Vorperioden einen Prozentsatz der Jahresfixbezüge als maximale erfolgsabhängige Sondervergütungen vorsahen. Die Empfehlung des RH zielte vielmehr darauf ab, dass es bei einer Zielerreichung beispielsweise von 85 % zu einer Reduktion der vertraglich vereinbarten Höchstbeträge im entsprechenden Ausmaß kommt. Dies zeigte die Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen für das Jahr 2017, die basierend auf den Jahresfixbezügen das Ausmaß der Zielerreichung berücksichtigte und deshalb aus Sicht des RH vertragskonform erfolgte.

(2) Der RH entgegnete der WiBuG und der BRM, dass trotz Einbindung des Aufsichtsrats die für die Jahre 2012 bis 2016 ausbezahlten erfolgsabhängigen Sondervergütungen über den vertraglich vereinbarten Höchstbeträgen lagen.

Sonstige Zahlungen an Mitglieder des Vorstands

29.1 (1) Die Richtlinie des Landes Burgenland über die Bestellung von Leitungsorganen von Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sah die Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung gemäß Stellenbesetzungsgesetz vor.⁷¹ In § 2 Abs. 3 Z 14 der Vertragsschablonenverordnung war ein Abfertigungsanspruch maximal wie im Angestelltengesetz festgelegt. Gemäß Art. 1 § 23 Abs. 1 Angestelltengesetz war die Auflösung eines Dienstverhältnisses Voraussetzung für die Auszahlung einer Abfertigung. Weiters sah das Angestelltengesetz die Auszahlung einer freiwilligen Abfertigung nicht vor.

⁷¹ Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz, LGBl. 24/1999 i.d.g.F.

(2) Die Vorstandsverträge für den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2013 sahen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit und der damit verbundenen gleichzeitigen Beendigung des Vertrags sowie bei Beendigung des Vertrags aufgrund von Krankheit oder Unglücksfall einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung in der Höhe von drei Monatsbruttoentgelten inklusive aliquoter Sonderzahlungen vor. Eine Regelung über die Anrechnung des Abfertigungsanspruchs der Vorperiode im Fall einer Wiederbestellung der gleichen Personen fehlte. Dadurch hätte bei Abschluss der neuen Vorstandsverträge keine Auszahlung der bisher erworbenen Abfertigungsansprüche erfolgen können.

Weiters sahen die Vorstandsverträge vor, den zustehenden Urlaub im Urlaubsjahr zu konsumieren. Ein Vortrag der Resturlaube bis maximal 24 Monate war möglich, danach erlosch der nicht konsumierte Teil des Urlaubsanspruchs. Eine Regelung betreffend einen Übertrag des offenen Urlaubsanspruchs auf die nächste Vorstandsperiode im Fall einer Wiederbestellung der gleichen Personen fehlte.

Nach Ablauf der bis 31. Dezember 2013 gültigen Vorstandsverträge leistete die BRM im Jänner 2014 eine als „Sonderzahlung Prämie“ bezeichnete Zahlung in Höhe von rd. 75.000 EUR (brutto) an ihre Vorstände. Die entgeltliche Ablöse der bis Ende 2013 nicht konsumierten Urlaubsansprüche in Höhe von insgesamt rd. 29.000 EUR (brutto) erfolgte im April 2014.⁷² Dies trotz unmittelbar anschließender Wiederbestellung der gleichen Personen für weitere fünf Jahre. Eine Abstimmung über diese Zahlungen mit dem Aufsichtsrat der BRM erfolgte nach Angaben der Vorstände der BRM mündlich ohne schriftliche Dokumentation.

(3) Die für den Zeitraum 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2018 geltenden Vorstandsverträge sahen bei Beendigung der Vorstandstätigkeit und der damit verbundenen gleichzeitigen Beendigung des Vertrags sowie bei Beendigung des Vertrags aufgrund von Krankheit oder Unglücksfall einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung in der Höhe von zwei Monatsbruttoentgelten inklusive aliquoter Sonderzahlungen vor. Bei einer Wiederbestellung ohne Ausschreibung für die Funktionsperiode ab 1. Jänner 2019 kam die freiwillige Abfertigung nicht zur Auszahlung, sondern wurde fortgeschrieben.

29.2 Der RH kritisierte, dass die Verträge mit dem Vorstand der BRM auch bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen einen Anspruch auf eine freiwillige Abfertigung vorsahen, wodurch Anfang 2014 rd. 75.000 EUR (brutto) zur Auszahlung kamen. Dies widersprach der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz.

⁷² Der Vorstand der BRM holte in Bezug auf diese Zahlungen (Abfertigungen und Urlaubsabläsen) eine rechtliche Beurteilung ein.

Der RH kritisierte weiters, dass die Verträge mit dem Vorstand der BRM keine Regelung betreffend einen Übertrag offener Urlaubsansprüche auf die nächste Vorstandsperiode im Fall einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen enthielten und dies im Jahr 2014 zur Auszahlung von Urlaubsabläsen in Höhe von rd. 29.000 EUR (brutto) führte.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, bei Abschluss von Vorstandsverträgen die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten und die Auszahlung von Abfertigungen und Urlaubsabläsen bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen vertraglich auszuschließen.

Der RH kritisierte, dass über die Entscheidung zur Auszahlung der Abfertigungen und Urlaubsabläsen nach Ablauf der Vorstandsverträge Ende Dezember 2013 keine schriftlich dokumentierte Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM vorlag.

Der RH empfahl der Geschäftsführung der WiBuG in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM und dem Vorstand der BRM, die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM über außerplanmäßige Auszahlungen wie beispielsweise Abfertigungen, Urlaubsabläsen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen an die Mitglieder des Vorstands immer schriftlich festzuhalten.

29.3 (1) Laut Stellungnahme der WiBuG und der BRM sei die Empfehlung, die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten und die Auszahlung von Abfertigungen und Urlaubsabläsen bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen vertraglich auszuschließen, in den aktuellen Vorstandsverträgen entsprechend umgesetzt worden.

(2) Die WiBuG und die BRM teilten in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung betreffend die schriftliche Dokumentation der Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM über außerplanmäßige Auszahlungen an die Mitglieder des Vorstands umgesetzt werde.

Sondervergütung an die Geschäftsführung der WiBuG

30.1 (1) Entsprechend der Vereinbarung mit den Investoren verbuchte der BRB-Fonds die Einzahlungen der Anteilseigner als freie Kapitalrücklage. Der Abschluss einer Risikokapitalbeteiligung führte beim BRB-Fonds zu einer Erfassung im Finanzanlagevermögen bei gleichzeitiger Minderung der Bankguthaben.

Die dem BRB-Fonds zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel (EFRE- und Landesmittel) waren Zuschüsse⁷³, die bei der WiBuG eine entsprechende Erhöhung des Beteiligungsansatzes des BRB-Fonds sowie eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber der EU und dem Land Burgenland bewirkten. Die Veranlagung durch den BRB-Fonds in Form von Risikokapitalbeteiligungen führte bei der WiBuG zu einer Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber der EU und dem Land Burgenland sowie zu einer erfolgswirksamen Verbuchung in entsprechender Höhe. Im überprüften Zeitraum verbuchte die WiBuG derartige Erträge in Höhe von rd. 6,64 Mio. EUR. Diese Verbuchungsmethodik für unechte Zuschüsse entsprach der diesbezüglichen Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC).⁷⁴

(2) Für die Jahre 2013 bis 2015 stellte ein positiver Jahreserfolg ein Teilziel im Rahmen der Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile an das Management der WiBuG dar. Dabei entstand im Jahr 2015 durch die erfolgswirksame Verbuchung der weitergeleiteten Mittel im Zuge von Veranlagungen durch den BRB-Fonds ein Jahresgewinn bei der WiBuG. Dies führte auch zu einer positiven Beurteilung des diesbezüglichen Teilziels und zu einer anteiligen erfolgsabhängigen Sondervergütung an den Geschäftsführer der WiBuG in Höhe von rd. 3.700 EUR.

- 30.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sich eine der Zielgrößen für die Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütung für das Management der WiBuG durch die anzuwendende Verbuchungssystematik von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erhöhte und somit keine Managementleistung darstellte. Er stellte kritisch fest, dass dies im Jahr 2015 die erfolgsabhängige Sondervergütung an den Geschäftsführer der WiBuG um rd. 3.700 EUR erhöhte.

Der RH empfahl der WiBuG, bei der Vereinbarung von Zielen im Zusammenhang mit erfolgsabhängigen Sondervergütungen auszuschließen, dass die Anwendung der für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vorgesehenen Verbuchungssystematik eine Erhöhung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen bewirkt.

- 30.3 Die WiBuG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung bereits 2017 mit der Neubesetzung der Geschäftsführung der WiBuG umgesetzt worden sei.

⁷³ Die Verbuchung erfolgte als „unechter Zuschuss“, da die Gewährung von einer seitens des Zuschussempfängers zu erbringenden Gegenleistung abhing; als Gegenleistung waren im Fall des BRB-Fonds die Ausreichung der Fördermittel entsprechend den Förderbedingungen, das Finden geeigneter Projekte und die Prüfung der Voraussetzungen für die Förderwürdigkeit zu sehen.

⁷⁴ Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“; Punkt 2.3. Bilanzierung von unechten Zuschüssen

Steuerung und Kontrolle durch das Land Burgenland

Konzernberichtswesen

- 31.1 Sowohl die WiBuG als auch die BRM und der BRB-Fonds waren Teil des Konzerns der Landesholding Burgenland GmbH. Diese übernahm im Zuge der Neuausrichtung ihrer Tätigkeiten ab Jänner 2016 eine aktive Steuerungsfunktion für die in der Holding gehaltenen Beteiligungen des Landes Burgenland. Mit November 2017 begann die Implementierung eines integrierten Planungs-, Analyse- und Berichtssystems für alle Konzerngesellschaften. Dies bedeutete einen Umstieg von Quartalsberichten auf Excel-Basis hin zu automationsgestützten Monatsberichten mit hohem Detaillierungsgrad (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf Kontenebene) für alle Beteiligungsgesellschaften. Die zur Verfügung stehenden Daten bildeten die Grundlage für die Aufsichtsratsberichterstattung der Landesholding Burgenland GmbH. Neben der Durchführung von Ad-hoc-Berichten und der Möglichkeit, unternehmensbezogene Kennzahlen einzupflegen, war das System in einem weiteren Entwicklungsschritt auch für den konzernweiten Budgetierungsprozess geeignet.
- 31.2 Der RH hielt fest, dass mit Jänner 2016 die Landesholding Burgenland GmbH eine aktive Steuerungsfunktion für die in der Holding gehaltenen Beteiligungen des Landes Burgenland übernahm und mit dem Beginn der Implementierung eines integrierten Planungs-, Analyse- und Berichtssystems für alle Konzerngesellschaften im November 2017 die Grundlagen für einen umfassenden Informationsfluss von den Konzerngesellschaften zur Landesholding Burgenland gelegt wurden.

Besetzung der Aufsichtsräte

- 32.1 (1) Gemäß GmbH-Gesetz und Aktiengesetz war es die Aufgabe des Aufsichtsrats, die Geschäftsführung zu überwachen. In Konzernstrukturen stellte die Vertretung von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. des Vorstands oder von leitenden Angestellten der Muttergesellschaft im Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft ein wesentliches Steuerungselement dar.⁷⁵ So war auch laut Angaben der WiBuG die Besetzung der Aufsichtsräte eine wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung des Informationsflusses über die laufenden Geschäftstätigkeiten des BRB-Fonds und der BRM zum Amt der Burgenländischen Landesregierung bzw. zum zuständigen Mitglied der Landesregierung. Die Aufsichtsräte des BRB-Fonds, der BRM und der WiBuG waren folgendermaßen besetzt:

⁷⁵ siehe Enzinger/Kalss in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat (2016) S. 1049

Tabelle 22: Steuerungsrelevante Besetzung der Aufsichtsräte des BRB-Fonds, der BRM und der WiBuG

Organ	Besetzung
Aufsichtsrat BRB-Fonds	Aufsichtsratsvorsitz: – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der WiBuG Aufsichtsratsmitglieder: – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH – Leitung der Abteilung „Beteiligungsmanagement“ der Landesholding Burgenland GmbH
Aufsichtsrat BRM	Aufsichtsratsvorsitz: – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der WiBuG Aufsichtsratsmitglieder: – Leitende Angestellte der Landesholding Burgenland GmbH und/oder der WiBuG
Aufsichtsrat WiBuG	Aufsichtsratsmitglieder: – Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Landesholding Burgenland GmbH – Leitung der Finanzabteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung – Vertreterinnen und Vertreter der politischen Büros

BRM = BRM Burgenländische Risikokapital Management AG

WiBuG = Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

Quellen: WiBuG; RH

(2) § 87 Abs. 2a Aktiengesetz enthielt u.a. Regelungen über Qualifikation und Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter. Auch der für Unternehmens- und Beteiligungsführung auf Ebene des Bundes gültige Public Corporate Governance Kodex 2017 sah vor, dass auf eine paritätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats hinzuwirken sei, und verwies dabei auf die von der Bundesregierung beschlossene Quotenfestlegung des Frauenanteils in Aufsichtsräten von 35 % bis 31. Dezember 2018. Per Ende Mai 2018 war keine Frau Mitglied des Aufsichtsrats des BRB-Fonds⁷⁶ und der BRM (Frauenanteil von 0 %). Bei der WiBuG waren per Ende Mai 2018 von insgesamt fünf Mitgliedern zwei Frauen; somit lag der Frauenanteil bei 40 %.

32.2 Der RH stellte kritisch fest, dass in den Aufsichtsräten des BRB-Fonds und der BRM per Ende Mai 2018 keine Frauen vertreten waren.

⁷⁶ Eine Frau war Mitglied des Aufsichtsrats von Juni 2011 bis Dezember 2014.

Der RH empfahl der WiBuG, bei der künftigen Besetzung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds und der BRM auf die vom Aktiengesetz geforderte Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter hinzuwirken. Er wies dabei auch auf den Public Corporate Governance Kodex 2017 hin, welcher eine paritätische Besetzung des Aufsichtsrats vorsieht.

- 32.3 Die WiBuG teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vom Aktiengesetz geforderte Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter bei der Besetzung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds in der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. Juni 2018 bereits berücksichtigt worden sei und die weitere Umsetzung der Empfehlung des RH geprüft werde.

Berichterstattung an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds

Berichterstattung gemäß Aktiengesetz

- 33.1 (1) Gemäß § 81 Aktiengesetz hatte der Vorstand dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über den Geschäftsverlauf im Vergleich zur Vorscheurechnung zu berichten (Quartalsbericht). Weiters hatte er einmal jährlich die künftige Geschäftspolitik des Unternehmens sowie die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Jahres- und Quartalsberichte waren schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern.

Sämtliche Berichte hatten vollständig und richtig zu sein und mussten so gestaltet sein, dass der Aufsichtsrat seine Aufgabe gemäß § 95 Aktiengesetz – die Überwachung der Geschäftsführung – erfüllen konnte.⁷⁷

(2) Eine Durchsicht der Unterlagen von den 22 Aufsichtsratssitzungen⁷⁸ des BRB-Fonds, die im Zeitraum zwischen 22. März 2013 und 12. Dezember 2017 stattfanden, zeigte, dass der BRB-Fonds die im Aktiengesetz festgehaltenen Vorschriften bezüglich der Erstattung von Quartalsberichten einhielt und im Überprüfungszeitraum mindestens viermal jährlich über den aktuellen Geschäftsverlauf Bericht erstattete. Eine vergleichende Darstellung des Geschäftsverlaufs des BRB-Fonds mit der Vorscheurechnung – wie sie § 81 Aktiengesetz forderte – fehlte.

Den verpflichtend vorgesehenen Jahresbericht über die künftige Geschäftspolitik des Unternehmens sowie die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung behandelte der BRB-Fonds für das Geschäftsjahr 2014 in

⁷⁷ siehe Strasser in Jabornegg/Strasser, Aktiengesetz 2010⁵ §§ 77–84 Rz 10 und 12

⁷⁸ umfassen alle vom BRB-Fonds dem RH zur Verfügung gestellten Protokolle der Aufsichtsratssitzungen und Beilagen

der letzten Aufsichtsratssitzung des Jahres 2013. Für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 fehlte ein diesbezüglicher Jahresbericht mit Vorscheurechnung.

- 33.2 Der RH hielt kritisch fest, dass gemäß den dem RH übermittelten Unterlagen der Aufsichtsratssitzungen der Jahre 2013 bis 2017 die Berichterstattung an den Aufsichtsrat teilweise unvollständig war und somit den gesetzlichen Vorschriften des Aktiengesetzes nicht entsprach. Um die vom Vorstand erstellten Planungen effizient beurteilen zu können, erachtete es der RH als notwendig, dass der Aufsichtsrat über diese informiert wird.

Der RH empfahl dem BRB-Fonds, die Einhaltung des Aktiengesetzes sicherzustellen, indem der Vorstand jährlich dem Aufsichtsrat die Jahresvoranschläge vorlegt und quartalsweise über die Vermögens- und Ertragslage des BRB-Fonds im Vergleich zur Jahresplanung berichtet.

- 33.3 Der BRB-Fonds wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorstände seit 2012 Jahresvoranschläge (Budgets) erstellt und auch an die WiBuG bzw. seit 2016 auch an die Landesholding Burgenland GmbH übermittelt hätten. Weiters hätten der BRB-Fonds und die BRM im Lauf des Jahres 2018 das von der Landesholding Burgenland GmbH verwendete integrierte Planungs-, Analyse- und Berichtssystem implementiert. Dies erlaube einen Soll-Ist-Vergleich auf Quartalsebene, wodurch die konkrete Empfehlung des RH somit bereits umgesetzt sei. In Zukunft sollten laut Stellungnahme des BRB-Fonds Jahresvoranschläge sowie Soll-Ist-Vergleiche auf Quartalsebene auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht werden.
- 33.4 Der RH entgegnete dem BRB-Fonds, dass eine Berichterstattung im Rahmen des Konzernberichtswesens eine dem Aktiengesetz entsprechende Berichterstattung an den Aufsichtsrat nicht ersetzen kann. Er erachtete seine Empfehlung deshalb als bisher nicht umgesetzt und nahm die Zusage des BRB-Fonds positiv zur Kenntnis, hinkünftig die Einhaltung des Aktiengesetzes sicherzustellen, indem der Vorstand jährlich dem Aufsichtsrat die Jahresvoranschläge vorlegen und quartalsweise über die Vermögens- und Ertragslage des BRB-Fonds im Vergleich zur Jahresplanung berichten wird.

Berichterstattung über die Wertentwicklung des Fonds

34.1 (1) Die Berichterstattung des BRB-Fonds an dessen Aufsichtsrat umfasste neben der laufenden Darstellung der Geschäftsentwicklung und der jährlichen Erläuterung des Jahresabschlusses des BRB-Fonds auch regelmäßige Berichte über:

- das bestehende Portfolio,
- Transaktionen in Umsetzung,
- durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtige Fälle und
- aktuelle Investitionsvorschläge (Deal Flows).

Der Bericht über das bestehende Portfolio umfasste dabei einen Controlling Report über das abgelaufene Quartal jedes Portfoliounternehmens. Der Bericht enthielt auf Unternehmensebene Kennzahlen wie die Buchwerte der Risikokapitalbeteiligungen im BRB-Fonds, wesentliche Kennzahlen zur wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung sowie die Anzahl der Beschäftigten. Auf Ebene der Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz enthielt der Bericht auch Soll-Ist-Vergleiche. Ergänzend dazu gab eine stichtagsbezogene Übersicht über alle bestehenden Risikokapitalbeteiligungen die jeweils aktuelle Risikoeinschätzung des Vorstands des BRB-Fonds sowie die Risikoeinschätzung in zwölf Monaten wieder (siehe TZ 25).⁷⁹

(2) Im Rahmen der Berichterstattung an den Aufsichtsrat des BRB-Fonds erfolgte ergänzend zur quartalsweisen, stichtagsbezogenen Darstellung aller Risikokapitalbeteiligungen und ergänzend zur jährlichen Erläuterung des Jahresabschlusses kein regelmäßiger Bericht zur Wertentwicklung des BRB-Fonds über den Zeitablauf (Performancedarstellung) und auch kein Performancevergleich mit anderen Fonds oder Indices.

(3) Die Berichterstattung der BRM an deren Aufsichtsrat umfasste stichtagsbezogene Darstellungen der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds. Die Vorstände der BRM führten anlassbezogen Analysen über die Wertentwicklungen der beiden Fonds über den Zeitablauf sowie vergleichende Performancedarstellungen der beiden Fonds mit anderen Indices⁸⁰ durch (Peer-Group-Vergleiche). Diese Performancevergleiche waren in den Jahren 2013 bis 2017 kein regelmäßiger Inhalt der Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat der BRM.

34.2 Der RH kritisierte, dass der Vorstand des BRB-Fonds dem Aufsichtsrat keinen regelmäßigen Bericht zur Wertentwicklung des BRB-Fonds über den Zeitablauf (Performancedarstellung) erstattete und auch keine Performancevergleiche mit anderen Fonds oder Indices berichtete.

⁷⁹ Risikoeinschätzung nach folgenden Klassifizierungen: A = über Plan, B = im Plan, C = unter Plan, D = kritisch, insolvenzgefährdet

⁸⁰ Austrian Trade Index (ATX) und Standard & Poor's Listed Private Equity Index

Der RH empfahl dem BRB-Fonds, zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Wertentwicklung des BRB-Fonds im Zeitablauf mittels einer Performancedarstellung sowie mittels Performancevergleichen mit anderen Fonds oder Indices zu berichten.

Der RH kritisierte weiters, dass der Vorstand der BRM zwar anlassbezogen Peer-Group-Vergleiche erstellte, diese jedoch dem Aufsichtsrat der BRM nicht regelmäßig berichtete.

Der RH empfahl der BRM, zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung dem Aufsichtsrat regelmäßig über durchgeführte Peer-Group-Vergleiche zu berichten.

Weiters empfahl der RH der BRM, einen regelmäßigen Performancevergleich zwischen BRB-Fonds und ATHENA-Fonds durchzuführen und darauf hinzuwirken, dass dieser dem Aufsichtsrat des BRB-Fonds zur Verfügung gestellt werden kann.

- 34.3 Der BRB-Fonds teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits bisher in unregelmäßigen Abständen Performancevergleiche und in regelmäßigen Abständen (Jahresende) Berichte über die Wertentwicklung des BRB-Fonds durchgeführt worden seien. Er sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu, sodass in Zukunft Performancevergleiche – soweit öffentlich verfügbar – regelmäßig erstellt und auch dem Aufsichtsrat entsprechend zur Kenntnis gebracht würden.

Auch die BRM sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass die bisher zumindest jährlich erstellten Performancevergleiche – soweit öffentlich verfügbar – regelmäßig in kürzeren Intervallen erstellt und dem Aufsichtsrat entsprechend zur Kenntnis gebracht würden.

Schlussempfehlungen

35 Zusammenfassend empfahl der RH:

BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG

- (1) Dem Aufsichtsrat wäre regelmäßig über die Zielerreichung des BRB-Fonds Bericht zu erstatten. (TZ 16)
- (2) Zur Sicherstellung der Risikodiversifizierung wäre in Unternehmen mit unterschiedlicher Bonitätseinstufung zu investieren. (TZ 18)
- (3) Die Einhaltung des Aktiengesetzes wäre sicherzustellen, indem der Vorstand jährlich dem Aufsichtsrat die Jahresvoranschläge vorlegt und quartalsweise über die Vermögens- und Ertragslage des BRB-Fonds im Vergleich zur Jahresplanung berichtet. (TZ 33)
- (4) Zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung wäre dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Wertentwicklung des BRB-Fonds im Zeitablauf mittels einer Performancedarstellung sowie mittels Performancevergleichen mit anderen Fonds oder Indices zu berichten. (TZ 34)

BRM Burgenländische Risikokapital Management AG

- (5) Entsprechend der Managementvereinbarung wäre eine Strategie für die Veranlagung der liquiden Mittel des BRB-Fonds auszuarbeiten, um unter Einbindung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds u.a. zulässige Veranlagungsformen und Risikolimits schriftlich festzuhalten. (TZ 14)
- (6) Ein neues, umfassendes Antragsformular wäre zu entwerfen und Angaben zu Gesamtkosten des Projekts und zur Gesamtsumme der Finanzierung inklusive weiterer Finanzierungen, Förderungen oder Haftungen wären von den potenziellen Portfoliounternehmen anzufordern und auf Landesebene alle Informationen in die Entscheidung des Aufsichtsrats einfließen zu lassen. (TZ 18)
- (7) Im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wäre das Ausfallrisiko der potenziellen Portfoliounternehmen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kennzahlen – wie z.B. Kapitalbindung, Umsatzrentabilität, Fremdkapitalstruktur, Eigenkapitalquote und Umsatzwachstum – zu beurteilen und die Bonität anhand von Bilanzkennzahlen in Bonitätsklassen einzustufen und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)

- (8) Der Entscheidungsfindungsprozess sowie die Entscheidungsgründe für oder gegen eine Investition wären nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 18)
- (9) Die ausgewählten Unternehmen wären einer regelmäßigen Überprüfung auf die nach wie vor gegebene Eignung (Ongoing Due Diligence) zu unterziehen. (TZ 18)
- (10) Regelungen zur Qualifikation und Auswahl von Personen, die die BRM in Organen der Portfoliounternehmen vertreten, wären auszuarbeiten, um einen objektiven und nachvollziehbaren Auswahlprozess sicherzustellen. (TZ 19)
- (11) Für jede Investition wäre eine klare und realistische Ausstiegsstrategie mit einem Anlagehorizont festzulegen und eindeutig zu dokumentieren. Dies auch, um eine Realisierung allfälliger stiller Reserven in den Risikokapitalbeteiligungen gewährleisten zu können. (TZ 20)
- (12) Ein auf der vorhandenen Risikoanalyse aufbauendes, umfassendes und standardisiertes Risikomanagement-System wäre einzuführen, um die wesentlichen Risiken – wie beispielsweise das Marktrisiko, das Kreditrisiko, das Liquiditätsrisiko, das operationelle Risiko und das Reputationsrisiko –, denen die Portfoliounternehmen unterlagen bzw. unterliegen konnten, frühzeitig identifizieren, bewerten, steuern und überwachen zu können. (TZ 25)
- (13) Alle Unternehmen, an denen der BRB-Fonds direkt oder indirekt beteiligt ist, wären einem Risikocontrolling nach einheitlichen Vorgaben zu unterziehen. (TZ 25)
- (14) Es wären die qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren im Rahmen der Risikoeinschätzung auszubauen und nachvollziehbar in der Risikoanalyse zu berücksichtigen. (TZ 25)
- (15) Die Gesamtvergütungen der jeweiligen Mitglieder des Vorstands wären aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten offenzulegen. Dies könnte analog zu dem für Unternehmen im Bereich des Bundes gültigen Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 in einem Corporate Governance Bericht oder im Jahresabschluss der BRM erfolgen. (TZ 28)
- (16) Zur Sicherstellung einer transparenten und vollständigen Berichterstattung wäre dem Aufsichtsrat regelmäßig über durchgeführte Peer-Group-Vergleiche zu berichten. (TZ 34)

BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG; BRM Burgenländische Risikokapital Management AG

- (17) Entsprechend den gesetzlichen und internen Bestimmungen wäre nur nach Durchführung einer Due Diligence zu entscheiden, ob ein Unternehmen zur Wahrung der Interessen der Investoren und zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse ausreichend geeignet ist und in welcher Höhe die Beteiligung eingegangen werden soll. (TZ 18)
- (18) Für die Gewährleistung eines einheitlichen, effizienten und transparenten Beteiligungsmanagements und –controllings wären einheitliche Berichtspflichten mit verpflichtend anzuwendenden Berichtsvorlagen für die Portfoliounternehmen einzuführen. (TZ 19)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

- (19) In Abstimmung mit dem BRB-Fonds wären Maßnahmen zur Gewinnung neuer institutioneller Investoren außerhalb der Sphäre des Landes Burgenlands zu setzen, um die Risikotragung des Landes Burgenland zu verringern und gleichzeitig auch die Abhängigkeit des BRB-Fonds von Syndikaten mit anderen privaten Investoren bei Risikobeteiligungen an neuen Portfoliounternehmen zu senken. (TZ 5)
- (20) Zur Gewährleistung einer regelungskonformen Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds wäre auf eine Anpassung der Beteiligungsgrundsätze des BRB-Fonds im Hinblick auf dessen aktuelle Anteilsstruktur hinzuwirken. (TZ 6)
- (21) Es wäre sicherzustellen, dass sämtliche vertragliche Grundlagen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds künftig allen maßgeblichen Bestimmungen vollumfänglich entsprechen. (TZ 9)
- (22) Es wären nur tatsächlich in Kraft getretene und den aktuellen unionsrechtlichen Grundlagen entsprechende Regelungen auf der Website zu veröffentlichen, um an Risikokapital des BRB-Fonds interessierten Unternehmen eine aktuelle und verlässliche Informationsbasis bieten zu können. (TZ 10)
- (23) Die Überbindung von Aufgaben aus dem eigenen Tätigkeitsbereich an andere Unternehmen oder Verwaltungseinheiten wäre zeitnah schriftlich zu vereinbaren, um damit die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortungen transparent und nachvollziehbar festzulegen. Dies insbesondere dann, wenn eine Nichteinhaltung der zu überbindenden Pflichten das Risiko von finanziellen Nachteilen für das Land Burgenland – wie beispielsweise eine Rückfor-

derung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission – in sich trägt. (TZ 11)

- (24) Der Interessenskonflikt durch die Personenidentität der Vorstände der Vertragspartner bezüglich des Kündigungsrechts der Managementvereinbarung wäre zu beseitigen. (TZ 12)
- (25) Auf die Ausarbeitung einer gemäß Satzung der BRM vorgesehenen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BRM wäre hinzuwirken. (TZ 14)
- (26) Auf eine Anpassung des Firmenwortlauts in der Geschäftsordnung für den Vorstand der IPO Burgenland Beteiligungen Management AG wäre hinzuwirken. (TZ 14)
- (27) Bei der Vereinbarung von Zielen im Zusammenhang mit erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre auszuschließen, dass die Anwendung der für Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln vorgesehenen Verbuchungssystematik eine Erhöhung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen bewirkt. (TZ 30)
- (28) Es wäre zu evaluieren, inwieweit die Höhe der Management Fee des BRB-Fonds – insbesondere im Hinblick auf die bestehenden Synergieeffekte mit dem Management des ATHENA-Fonds – dem Kostendeckungsprinzip entspricht. (TZ 21)
- (29) Es wäre zu überprüfen, inwieweit durch die geplante Gewinnausschüttung der BRM das Risiko eines ungerechtfertigten Vorteils Dritter im Sinne der EU-Haushaltsordnung besteht. (TZ 21)
- (30) Die Regelungen der Managementvereinbarung wären um die Verrechnung der Management Fee im Fall von Wertminderungen von Beteiligungen und Gesellschafterdarlehen des BRB-Fonds zu ergänzen. (TZ 21)
- (31) Die Einhaltung der EFRE-Bestimmungen wäre auch schon während des Projektdurchführungszeitraums zu überprüfen, um damit einer möglichen Rückforderung von EFRE-Mitteln entgegenzuwirken und eine damit verbundene weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)
- (32) Bei der künftigen Besetzung des Aufsichtsrats des BRB-Fonds und der BRM wäre auf die vom Aktiengesetz geforderte Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter hinzuwirken. (TZ 32)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG; Land Burgenland

- (33) Vor Ablauf der Geltungsdauer der für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds relevanten Regelungen wären zeitgerecht Folgeregelungen zu erlassen, um damit eine lückenlose Fortführung der Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Bestimmungen sicherstellen zu können. (TZ 10)
- (34) Die Verantwortung und die entsprechende Kostentragung in Bezug auf die Rückforderung der EFRE-Mittel in Höhe von 1,54 Mio. EUR und der anteiligen Landesmittel in Höhe von 0,51 Mio. EUR wären zeitnah zu klären, um damit den Regelungen der Überbindungsvereinbarung vom Dezember 2011 und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zu entsprechen. (TZ 23)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG; BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG

- (35) Im Hinblick auf das stark gesunkene bilanzielle Fondsvermögen und in Entsprechung des zu erstellenden Unternehmensplans wäre die Ausarbeitung einer Vorgehensweise für den Fall einer notwendigen Liquidation des BRB-Fonds zu veranlassen, um eine EFRE-konforme Wiederverwendung von gegebenenfalls verbleibenden Fondsmitteln sicherzustellen und damit eine weitere Rückforderung von EFRE-Mitteln durch die Europäische Kommission zu verhindern. (TZ 13)
- (36) Die Regelungen in den unterschiedlichen für die Geschäftstätigkeit des BRB-Fonds maßgeblichen rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen wären inhaltlich anzugleichen, um Interpretationsspielräume, die zu Rechtsunsicherheit führen können, zu verhindern. Dabei wären die in den Beteiligungsgrundsätzen festgelegten Vorgaben des Mehrheitseigentümers Land Burgenland zu berücksichtigen. (TZ 8)
- (37) Ein Zielkatalog mit konkreten Zielwerten (Kennzahlen und Indikatoren) wäre für den BRB-Fonds auszuarbeiten, in regelmäßigen Abständen wäre der Grad der Zielerreichung zu ermitteln und darauf aufbauend wären Zielevaluierungen vorzunehmen. (TZ 16)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG
(in Ausübung des Aufsichtsratsvorsitzes der BRM
Burgenländische Risikokapital Management AG);
BRM Burgenländische Risikokapital Management AG
(Vorstand)

- (38) Bei Vereinbarungen von Zielen im Rahmen erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären die Inhalte der Vorstandsverträge zu berücksichtigen und nachträgliche Zielerweiterungen zu unterlassen, um damit die im Vorhinein für die Zielbeurteilung festgelegte Gewichtung nicht zu verändern. (TZ 27)
- (39) Für die Auszahlung von erfolgsabhängigen Sondervergütungen wären nur solche Ziele zu vereinbaren, die einen über die üblicherweise zu erwartende Leistung hinausgehenden Erfolg darstellen. (TZ 27)
- (40) Zur Gewährung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären entsprechend dem AIFMG keine Ziele zu definieren, die zur Übernahme eines unangemessen hohen Risikos ermutigen könnten. (TZ 27)
- (41) Im Rahmen der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre eine Einzelbetrachtung der Portfolios des BRB-Fonds und des ATHENA-Fonds in die Zieldefinition und –beurteilung einfließen zu lassen. (TZ 27)
- (42) Im Hinblick auf die Ergebnisse der EFRE-Projektprüfung und die zwischenzeitliche Entwicklung des Portfolios des BRB-Fonds wäre die Beurteilung der Zielvereinbarungen zu evaluieren und eventuell eine Rückforderung von zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen zu prüfen. (TZ 27)
- (43) Zielvereinbarungen für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sondervergütungen wären vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres abzuschließen. (TZ 27)
- (44) Bei der Berechnung der erfolgsabhängigen Sondervergütungen wäre darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung des Zielerreichungsgrades die vertraglich vereinbarten Maximalbeträge nicht überschritten werden. (TZ 28)
- (45) Hinsichtlich der zu hohen oder zu Unrecht erfolgten Auszahlungen erfolgsabhängiger Sonderprämien wäre eine Rückforderung zu prüfen. (TZ 28)
- (46) Für die Auszahlung erfolgsabhängiger Sonderprämien wären Rückzahlungsvereinbarungen und die Zurückstellung eines wesentlichen Anteils der variablen Vergütungskomponente entsprechend den Regelungen des AIFMG vorzusehen, um damit nachträgliche Korrekturmöglichkeiten sowie die

Berücksichtigung nachhaltiger und langfristiger Kriterien sicherzustellen. (TZ 28)

- (47) Bei Abschluss von Vorstandsverträgen wären die Regelungen der Vertragsschablonenverordnung gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz einzuhalten und die Auszahlung von Abfertigungen und Urlaubsablösen bei einer unmittelbar anschließenden Wiederbestellung der gleichen Personen wäre vertraglich auszuschließen. (TZ 29)
- (48) Die Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der BRM über außerplanmäßige Auszahlungen wie beispielsweise Abfertigungen, Urlaubsablösen, Prämien und sonstige Sonderzahlungen an die Mitglieder des Vorstands wäre immer schriftlich festzuhalten. (TZ 29)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG; BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG; BRM Burgenländische Risikokapital Management AG

- (49) Auch nach dem Ende des EFRE-Projektdurchführungszeitraums wäre die in der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem geforderte durchgängige Einbeziehung der Perspektive der Geschlechtergleichstellung (Gender Mainstreaming) sowohl in den vertraglichen Grundlagen für die Tätigkeit des BRB-Fonds als auch in den Unterlagen zur Antragstellung von potenziellen Portfoliounternehmen zu berücksichtigen. (TZ 14)
- (50) Im Sinne einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung wäre sicherzustellen, dass Risikokapitalbeteiligungen nur unter Berücksichtigung aller geltenden Bestimmungen auf Ebene der EU, des Bundes und des Landes Burgenland eingegangen werden, um damit Rückforderungen infolge nachträglicher Prüfungshandlungen und eine weitere Beanspruchung öffentlicher Mittel auszuschließen. (TZ 24)



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

Anhang I

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

BRB Burgenländische Risikokapital Beteiligungen AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Günter Perner

(31. Juli 2012 bis 27. Juni 2017)

Mag. Harald Zagiczek

(seit 27. Juni 2017)

Stellvertretung

Mag. Anton Bubits

(4. August 2010 bis 1. Dezember 2015)

Mag. Harald Mittermayer

(1. Dezember 2015 bis 21. Dezember 2017)

Mag. Viktor König

(seit 14. September 2018)

Vorstand

Dr. Georg Schönbauer

(seit 4. August 2010)

Mag. Klaus Stinakovits

(seit 4. August 2010)

BRM Burgenländische Risikokapital Management AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Mag. Günter Perner

(23. Februar 2012 bis 8. August 2017)

Mag. Harald Zagiczek

(seit 8. August 2017)

Stellvertretung

Franz Kast

(10. Juli 2008 bis 19. April 2016)

Mag. Viktor König

(seit 19. April 2016)

Vorstand

Dr. Georg Schönbauer

(seit 1. Jänner 2008)

Mag. Klaus Stinakovits

(seit 1. Jänner 2008)

Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Hans Nießl	(28. Dezember 2005 bis 10. Juli 2013)
Mag. Kurt Löffler	(10. Juli 2013 bis 31. Dezember 2014)
Mag. Michael Gerbavits	(seit 31. Dezember 2014)

Stellvertretung

Mag. Franz Steindl	(28. Dezember 2005- 10. Juli 2013)
Dipl.–Ing. Hans-Peter Weiss	(10. Juli 2008 bis 30. September 2015)
Ing. Mag. Daniel Jägerbauer	(seit 4. Mai 2017)

Vorstand

Franz Kast	(1. Jänner 2007 bis 25. April 2015)
Mag. Günter Perner	(1. Jänner 2012 bis 25. April 2015)

Geschäftsführer

Franz Kast	(25. April 2015 bis 31. Dezember 2015)
Mag. Günter Perner	(25. April 2015 bis 31. Dezember 2015)
Mag. Harald Zagiczek	(seit 1. Jänner 2017)

Anhang II: Für die Tätigkeit des BRB-Fonds maßgebliche Bestimmungen der EU

Bestimmung	Inhalt
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	
Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006	über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1783/1999
Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006	mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1260/1999
Verordnung (EG) 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006	zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
Verordnung (EU, Euratom) 966/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012	über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union
Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	
Verordnung (EG) 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008	zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
Verordnung (EU) 1224/2013 der Kommission vom 29. November 2013	zur Änderung der Verordnung (EG) 800/2008 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer
Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014	zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Leitlinien	
Mitteilung der Kommission (2004/C 244/02) vom 1. Oktober 2004	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
Mitteilung der Europäischen Kommission (2014/C 249/01) vom 31. Juli 2014	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten
Leitlinien (2006/C 194/02) vom 18. August 2006	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen
Mitteilung der Kommission (2014/C 19/04) vom 22. Jänner 2014	Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen

Quellen: BRB-Fonds; BRM; WiBuG; EUR-Lex; RH

Anhang III: Finanzmarktspezifische Risiken

Marktrisiko

Das Marktrisiko birgt die Gefahr der Verringerung des Marktwerts abgeschlossener Finanzgeschäfte als Folge einer negativen Marktentwicklung. Zum Marktrisiko gehören die auf dem Finanzmarkt auftretenden Risiken, wie z.B. das Zinsänderungsrisiko oder das Fremdwährungsrisiko.

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Gefahr, dass der mit einem Finanzgeschäft verbundene Zinssatz aufgrund künftiger Marktentwicklung vom Marktzins abweicht und zu einer Verringerung der erwarteten Zinsergebnisgröße führt.

Dem Fremdwährungsrisiko unterliegen alle Transaktionen, deren Vereinbarungen eine offene und ungesicherte Wechselkurskomponente beinhalten.

Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko versteht man die Gefahr, dass der Kreditnehmer die ihm vertraglich gewährten Kredite nicht oder nicht vollständig zurückzahlen kann oder will. Auch bei Veranlagungen verbleibt stets ein unvermeidbares Risiko, dass der veranlagte Betrag nicht vollständig zurückgezahlt werden kann.

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko versteht man die Gefahr, dass ein Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht jederzeit nachkommen kann und die erforderlichen Mittel nicht sofort oder nur zu schlechten Konditionen am Markt beschafft werden können.

Operationelles Risiko

Unter dem operationellen Risiko versteht man die Gefahr eines Verlusts aufgrund von Unangemessenheit oder eines Versagens interner Prozesse, Systeme oder Menschen sowie von unvorhersehbaren externen Ereignissen. Das operationelle Risiko beinhaltet das Rechtsrisiko, welches Gefahren aus fehlerhafter oder ungenauer Vertragsgestaltung oder etwa der Nichtdurchsetzbarkeit von Ansprüchen birgt.

Reputationsrisiko

Unter dem Reputationsrisiko versteht man die Gefahr, dass durch die öffentliche Berichterstattung über Transaktionen und Geschäftspartner oder über bestimmte Geschäftspraktiken die Reputation eines Unternehmens negativ beeinflusst wird.

R
—
H

